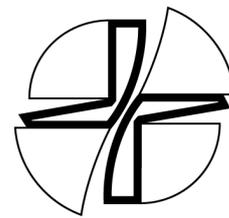


# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 1**

**Aachen, 1. Januar 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>			
Nr. 1	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2017.....	2	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 2	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen.....	2	
Nr. 3	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	3	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 4	Ausführungsbestimmung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4	
Nr. 5	Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemein- deverbände im Bistum Aachen.....	6	
Nr. 6	Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2016 .....	15	
Nr. 7	Wahl der Mitarbeitervertretungen 2017 - Aufruf an die Dienstgeber .....	15	
Nr. 8	Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen .....	15	
Nr. 9	Erwachsenentaufe und Wiedereintritt - Anmeldung zur Willkommensfeier des Bischofs mit den Katechumenen und Neugebauten im Bistum Aachen 2017 .....	15	
Nr. 10	Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindefereenten/-innen.....	16	
Nr. 11	Bild des Bischofs für Sakristeien und Dienststellen.....	16	
Nr. 12	Sammlungen und Kollekten der Caritas 2017 .....	16	
Nr. 13	Exerzitienangebote 2017 .....	16	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 14	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 .....	17	
Nr. 15	Personalchronik .....	17	
Nr. 16	Pontifikalhandlungen.....	17	

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 1 Gebetsanliegen des HI. Vaters für das Gebetsapostolat 2017

Januar	Für die Kirchen, die nach dem Willen des Herrn in geschwisterlicher Liebe nach Gemeinschaft suchen, dass sie durch ihre Zusammenarbeit den Herausforderungen der Menschheitsfragen begegnen.
Februar	Für alle Armen, Flüchtlinge und Ausgrenzten, sie mögen Hilfe und Unterkunft in unseren Gemeinden finden.
März	Für die verfolgten Christen, dass sie durch die Gebete und die materielle Hilfe der ganzen Kirche unterstützt werden.
April	Für die jungen Menschen, dass sie sich ihrer Berufung bewusst werden und sich großzügig Gott anbieten im Priestertum oder Ordensleben.
Mai	Für die Christen in Afrika, dass sie in Nachahmung des barmherzigen Jesus prophetisches Zeugnis geben von Veröhnung, Gerechtigkeit und Frieden.
Juni	Für die Bereitschaft der Staaten und ihrer Regierungen, den Waffenhandel zu beenden, dem so viele Menschen zum Opfer fallen.
Juli	Für die Schwestern und Brüder, die sich vom Glauben abgewandt haben, sie mögen durch unser Gebet und Zeugnis die barmherzige Nähe des Herrn und die Schönheit des christlichen Lebens neu entdecken.
August	Für die Künstler, dass sie durch ihren Einfallsreichtum dazu beitragen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

September Für unsere Pfarreien, dass sie von missionarischem Geist belebt werden und so Orte sein können, an denen der Glaube vermittelt und Nächstenliebe erkennbar wird.

Oktober Für alle Arbeitenden, dass sie Respekt und Schutz ihrer Rechte erfahren und dass die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, zum Gemeinwohl beizutragen.

November Für die Christen in Asien, die Zeugnis geben für das Evangelium, dass sie den Dialog und das gegenseitige Verständnis mit den anderen Religionen fördern und so zum Frieden beitragen.

Dezember Für die älteren Menschen, dass sie in ihren Familien und christlichen Gemeinschaften ihre Weisheit und ihre Erfahrung um den Glauben einbringen und zur Bildung der neuen Generationen beitragen können.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 2 Ordnung über die Umzugskosten- vergütung für Priester des Bistums Aachen

Die Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 23. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 185, S. 248) wird wie folgt geändert:

- I. Die Anlage zur Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf 5.341,39 € festgesetzt.
  - (2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	Für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	643,64 €	336,51 €
2	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	1.287,28 €	673,02
3	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	128,73 €	0,00 €

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Aachen, 9. Dezember 2016  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 3 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 10. Juli 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2015, Nr. 131, S. 180), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen.

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pfarrer, Kaplan</li> <li>- Kategoriale Seelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge)</li> <li>- Pastoralreferent/-in (mit Master)</li> <li>- Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen</li> <li>- Geistliche Begleitung/Psychologen</li> <li>- Lehrtätigkeiten/Professuren an Hochschulen</li> <li>- Lehrtätigkeit an Schulen</li> <li>- Geschäftsführung/Vorstand</li> <li>- Arzt/Ärztin</li> <li>- Bildungshausleiter/-in</li> <li>- Heimleitung (große Einrichtung)</li> <li>- Pflegedienstdirektor/-in (große Einrichtung)</li> </ul>
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegedienstdirektor/-in (mittelgroße und kleine Einrichtung)</li> <li>- Stationsleitung</li> <li>- Leiter/-in Sozialstation</li> <li>- Verwaltungsleitung (mittelgroß)</li> <li>- Gemeindefreferent/-in</li> <li>- Fachkrankenschwester Sozialarbeiter/-in,</li> <li>- Krankenhaussozialdienst</li> <li>- Heilpädagoge/-in</li> </ul>

G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	- Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann) - Sonstige(r) Seelsorgehelfer/-in - Sozial- und Gesundheitswesen - Erzieher/-in - Jugend- und Heimerzieher - Heilerziehungspfleger/-in - Physio-/Ergotherapeut - Sachbearbeitung/Verwaltung (kein Sekretariat)
G IV	Sonstige Ordensangehörige	- Hauswirtschaftskräfte - Küster/-in/ Mesner/-in - Empfang/Pforte
Für alle Gestellungsgruppen	Für fremdsprachige Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können.	

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	68.040,00 €,
für die Gestellungsgruppe II	53.220,00 €,
für die Gestellungsgruppe III	39.960,00 €,
für die Gestellungsgruppe IV	38.400,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2016

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 4 **Ausführungsbestimmung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)\* für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen\*\*, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen**

- alle Geistlichen,
- alle Mitarbeiter/-innen an den Bischöflichen Schulen,
- alle Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen,
- Mitarbeiter/-innen im allgemeinen Bistumsdienst, die Kinder- und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder mit diesen einen vergleichbaren regelmäßigen Kontakt haben.

1. Aufforderungsschreiben des jeweiligen Dienstgebervertreters

Der Versand erfolgt durch die Personalaktenführende Stelle. Angesprochen werden dieje-

1.1 Der jeweilige Dienstgebervertreter wendet sich in einem persönlichen Aufforderungsschreiben an die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter/-innen mit der Bitte um umgehende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

\* Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 7, S. 110 ff.

\*\* Für Ordensangehörige mit bischöflichem Auftrag wird ein gesondertes Verfahren durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, durchgeführt.

nigen, bei denen das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses im laufenden Monat fünf Jahre zurückliegt, und die ihre Tätigkeit noch mindestens 3 Monate ausführen.

Im Aufforderungsschreiben wird Bezug auf die Präventionsordnung genommen. Auf dem Versandumschlag ist „wichtige Personalunterlage“ vermerkt.

1.2 Als Anlagen zum Aufforderungsschreiben sind beigefügt:

1.2.1 Bestätigung, dass der/die Mitarbeiter/-in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen muss, zur Vorlage bei der Meldebehörde,

1.2.2 ein mit „Gebühr zahlt Empfänger“ gekennzeichnete, farbige, an das Bischöfliche Offizialat adressierter Rückumschlag mit dem Aufdruck „wichtige Personalunterlagen“,

1.2.3 diese Ausführungsbestimmung,

1.2.4 nur für nicht in Deutschland gemeldete Mitarbeiter/-innen: ein Antrag zur Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses (siehe 2.2).

2. Aufgabe der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

2.1 In Deutschland gemeldete Mitarbeiter/-innen beantragen bei der Meldebehörde in ihrer Kommune persönlich ein erweitertes Führungszeugnis. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die Bestätigung für die Meldebehörde (siehe 1.2.1); sie bezahlen die Gebühr (derzeit 13,00 €) gegen Beleg.

2.2 Nicht in Deutschland gemeldete Mitarbeiter/-innen beantragen das erweiterte Führungszeugnis direkt beim Bundeszentralregister: Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn. Den hierzu benötigten Antrag erhalten die Mitarbeiter/-innen mit dem Aufforderungsschreiben. Sie legen dem schriftlichen Antrag die Bestätigung für die Meldebehörde (siehe 1.2.4) bei. Sie unterschreiben den Antrag und lassen die Unterschrift durch eine öffentliche oder amtliche Beglaubigung bestätigen (eine Siegel führende kirchliche Stelle ist dazu nicht berechtigt). Die Kosten hierfür werden gegen Beleg bezahlt.

2.3 Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis an die Privatadresse des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Der/die Mitarbeiter/-in kann Einsicht nehmen. Der/die Mitarbeiter/-in ergänzt die Gebührenrech-

nung mit seinem/ihrer Namen und Vornamen und schickt diese mit dem erweiterten Führungszeugnis im farbigen Rückumschlag an das Bischöfliche Offizialat. Kommt der/die Mitarbeiter/-in seiner/ihrer Verpflichtung zur Vorlage nicht nach, behält sich der Dienstgeber rechtliche Schritte vor.

3. Verfahren ab Eingang beim Bischöflichen Offizialat

Aus Vertraulichkeitsgründen wird die Öffnung des farbigen Briefumschlags ausschließlich vom Kirchenjuristen im Bischöflichen Offizialat durchgeführt.

3.1 Der Kirchenjurist öffnet die farbigen Umschläge und überprüft, ob ein Eintrag wegen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den in § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII benannten Vorschriften vorliegt\*\*\*.

3.2 Liegt im erweiterten Führungszeugnis kein Eintrag (siehe 3.1) vor, wird dies auf einem Dokumentationsbogen festgehalten.

Der Kirchenjurist bestätigt diese Informationen mit seiner Unterschrift und steckt anschließend das erweiterte Führungszeugnis wieder in einen Fensterumschlag. Dokumentationsbogen und verschlossenen Umschlag leitet er an sein Sekretariat weiter.

3.2.1 Im Sekretariat wird der Fensterumschlag, der das erweiterte Führungszeugnis enthält, mit dem Stempel „persönlich/vertraulich“ versehen und an den/die Mitarbeiter/-in zurückgesendet.

Der Dokumentationsbogen wird an die Personalakten führende Stelle weitergeleitet. Bei Vorliegen einer Gebührenrechnung wird auf dieser bei Bedarf der Name des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin ergänzt und an die Abteilung 3.1 zwecks Kostenerstattung weitergeleitet.

3.2.2 In der Personalakten führenden Stelle wird das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnis in die zur Verfügung stehenden Datenbank eingepflegt und der Dokumentationsbogen in der Personalakte hinterlegt.

3.3 Liegt im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag (siehe 3.1) vor, übergibt der Kirchenjurist

\*\*\* in § 72a SGB VIII benannte Vorschriften - Stand 29. November 2016: §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

persönlich dem entsprechenden Dienstgebervertreter das Original und dem Generalvikar eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses.

Für Geistliche erarbeitet der Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal gemeinsam mit dem Generalvikar einen Vorschlag notwendiger Maßnahmen, über die der Bischof abschließend entscheidet.

Der jeweilige Dienstgebervertreter erarbeitet für Mitarbeiter/-innen

- an Bischöflichen Schulen mit der Abteilungsleitung 1.4 - Erziehung und Schule,
- des pastoralen Laienpersonals mit der Hauptabteilungsleitung 2 - Pastoralpersonal,
- im allgemeinen Bistumsdienst mit der Abteilungsleitung 3.2 - Bistumspersonal

einen Vorschlag über die notwendigen Maßnahmen. Der Generalvikar entscheidet hierzu unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der zuständigen Mitarbeitervertretung.

#### 4. Erneuerung des erweiterten Führungszeugnisses

Laut Präventionsordnung muss das erweiterte Führungszeugnis nach fünf Jahren erneut angefordert werden. Das Verfahren wird gemäß dieser Ausführungsbestimmung durchgeführt.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und ergänzt die Ausführungsbestimmungen vom 11. April 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 77, S. 109). Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 23. September 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2012, Nr. 81, S. 89) außer Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2016

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 5 Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

#### 1. Einleitung

Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher, kirchlicher und finanz-

politischer Rahmenbedingungen mit Zielsetzungen auf verschiedenen Ebenen verbunden.

Die Bilanzen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sollen dabei einen vollständigen Überblick über das Vermögen sowie dessen Herkunft bzw. Finanzierung liefern und so die Abbildung des Vermögensverzehr und seiner periodengerechten Abgrenzung ermöglichen.

Zur Vervollständigung der Bilanzen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen ist neben der sachgerechten bilanziellen Behandlung entsprechender Geschäftsvorfälle seit Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens auch die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Bestandsvermögens aus der Zeit vor 2007 erforderlich.

Die Vervollständigung der Bilanzen um das Bestandsvermögen aus der Zeit vor 2007 ist auf Basis dieser Richtlinie für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Regionen Krefeld (1), Mönchengladbach (3), Aachen-Land (6) und Düren (5) spätestens mit Erstellung des Jahresabschlusses 2017 und für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Regionen Kempen-Viersen (2), Heinsberg (4), Aachen-Stadt (7) und Eifel (8) spätestens mit Erstellung des Jahresabschlusses 2018 zu vollziehen.

Neben den grundsätzlichen Bestimmungen zu Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden regelt diese Richtlinie in Abschnitt 5 die Erstbewertung dieses Bestandsvermögens.

#### 2. Grundlagen

##### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung

(1) Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den Regelungen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere an den Ansatz- und Bewertungsvorschriften, sowie an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

(2) Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind alle Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten. Ausnahmen lässt das Handelsgesetzbuch in Teilen des Sachanlagevermögens und der Vorräte zu.

(3) Die Bewertung aller Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu den um die jährlichen Abschreibungen geminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Im Anlagevermögen sind nur dauerhafte Wertminderungen zu berücksichtigen, während im Umlaufvermögen

nach dem Niederstwertprinzip auch kurzfristige Wertminderungen zum Bilanzstichtag zwingend zu berücksichtigen sind. Bei den Schulden greift das Höchstwertprinzip, so dass sie mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind.

- (4) Weiterhin soll die Bewertung aller Vermögensgegenstände nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen.

## 2.2 Inventar und Inventur

- (1) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres haben Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Inventar aufzustellen.
- (2) Da in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in der Regel keine Vorratshaltung erfolgt, wird eine Buchinventur vorgenommen, bei der Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Schulden an Hand von Belegen (z.B. Konten, Saldenlisten, Anlageverzeichnisse) festgestellt werden.

## 2.3 Abgrenzung von Investition und Instandsetzung bei Gebäuden

- (1) Die Differenzierung von aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einerseits und Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwand andererseits erfolgt anhand der Kriterien des Handelsrechts.
- (2) Allgemeine Voraussetzung für die Aktivierungsfähigkeit ist grundsätzlich eine Mehrung des Vermögens und die Eigenschaft, zu einem langfristigen Verbleib im Unternehmen zu dienen. Diese kann sich bei einem Gebäude beispielsweise durch Wiederherstellung nach Vollverschleiß, durch Wesens- bzw. Nutzungsänderung oder durch Erweiterung bzw. wesentliche Verbesserung ergeben. Unter Umständen gehen solche Maßnahmen mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer einher. Maßnahmen, die dagegen nur der Erhaltung des Zustands des Gebäudes dienen, stellen in der Regel Aufwand dar und sind nicht aktivierungsfähig.
- (3) Anschaffungskosten eines Gebäudes sind die Kosten für den Erwerb sowie solche Kosten, die der Versetzung des Gebäudes in einen betriebsbereiten Zustand dienen, soweit sie sich einzeln dem jeweiligen Gebäude zuordnen lassen. Ferner zählen auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungskosten sind abzusetzen.

- (4) Herstellungskosten eines Gebäudes sind die Kosten für seine Herstellung sowie Kosten für die Erweiterung oder die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes. Maßnahmen der Instandsetzung oder Modernisierung können unter Umständen auch als Herstellungskosten eingeschätzt werden, wenn das Gebäude so sehr abgenutzt ist, dass es unbrauchbar geworden ist (Vollverschleiß). Kosten für eine Erweiterung sind unabhängig von ihrer Höhe dann Herstellungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufstockung oder einem Anbau, einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer Vermehrung der Substanz stehen. Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung liegt dann vor, wenn Maßnahmen zur Instandsetzung oder Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen.

- (5) Sind im Rahmen einer Maßnahme sowohl Arbeiten durchgeführt worden, die den Kriterien der Herstellungskosten entsprechen, als auch solche, die als Instandsetzung einzuschätzen sind, ist grundsätzlich - ggf. im Wege einer sachgerechten Schätzung - eine Aufteilung vorzunehmen.

- (6) Die Differenzierung in Instandsetzung einerseits und Herstellungskosten andererseits sowie ggf. deren Aufteilung innerhalb einer Maßnahme obliegt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Zweifelsfall dem mit der Maßnahme betrauten Bautechniker bzw. Architekt.

## 2.4 Bilanzgliederung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

Mit Beginn des Jahres 2014 wurde im Bistum Aachen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände eine erweiterte Bilanzgliederung eingeführt, die durch eine differenzierte Darstellung des Eigenkapitals den kirchenspezifischen Besonderheiten gerecht wird und so Transparenz und Aussagekraft der Bilanzen verbessert. Diese Bilanzgliederung und ihre einzelnen Positionen sind nunmehr Basis für die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und deren Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen.

## 2.5 Bilanzierung von Gebäuden mit Einrichtungen in Trägerschaft Dritter

- (1) Bei der Übertragung der Betriebsträgerschaft von Einrichtungen verbleiben die Gebäude grundsätzlich im Eigentum der Kirchengemeinden bzw. des unter ihrer Verwaltung stehenden Fondsvermögens.

- (2) Nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Betriebsträgerschaft getätigte Investitionen werden als „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ (statisch unabhängige und eigenständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile) oder als „Mietereinbauten“ beim Träger der Einrichtung bilanziert.
- (3) Die sich aus der Bezuschussung und damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtungen ergebenden Sonderposten sind grundsätzlich ebenfalls beim Träger zu bilanzieren.

## 2.6 Abschreibungen und ihre Auswirkungen

### 2.6.1 Grundlagen

- (1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen zum Teil einer jährlichen Abnutzung, weil ihre Nutzbarkeit zeitlich begrenzt ist. Bei diesen Vermögensgegenständen ist der bilanzierte Wert über seine Nutzungsdauer jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern.
- (2) Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen ist ausschließlich die lineare Abschreibung zulässig, bei der ein Vermögensgegenstand über seine Nutzungsdauer mit jährlich gleichen Beträgen abgeschrieben wird.
- (3) Bei Zugang oder Abgang eines Vermögensgegenstands innerhalb eines Geschäftsjahres werden die Abschreibungsbeträge monatsgenau zum vollen vorhergehenden Monat angesetzt.
- (4) Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Rahmen der Regelungen des Handelsgesetzbuchs und mit Zustimmung der bischöflichen Verwaltung möglich.

### 2.6.2 Abschreibungen auf pastoral genutzte Gebäude

Die jährlichen Abschreibungen auf pastoral genutzte Gebäude werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Das Substanzkapital der Fonds in Form von Sachanlagen oder entsprechend die Vermögensbindungen in Form von Sachanlagen reduziert sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist jeweils über die Mittelverwendung darzustellen.

### 2.6.3 Abschreibungen auf wirtschaftlich genutzte Gebäude

- (1) Die jährlichen Abschreibungen auf wirtschaftlich genutzte Gebäude werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Das Substanzkapital der Fonds in Form von Sachanlagen oder entsprechend die Vermögensbindungen in Form von Sachanlagen reduziert sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist jeweils über die Mittelverwendung darzustellen.
- (2) Als wirtschaftlich genutzte Gebäude gelten alle Gebäude, die ausschließlich als Wirtschaftsobjekt betrieben werden und keine pastorale Nutzungsart enthalten.

### 2.6.4 Abschreibungen auf gemischt genutzte Gebäude

Die jährlichen Abschreibungen auf gemischt genutzte Gebäude werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Die anteiligen Abschreibungsbeträge werden über die Kostenrechnung dabei den jeweiligen Nutzungsarten zugewiesen. Das Sachanlagevermögen aus dem Substanzkapital der Fonds oder entsprechend aus den Vermögensbindungen reduziert sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist jeweils über die Mittelverwendung darzustellen.

### 2.6.5 Aufbau einer Instandhaltungsrücklage

Mögliche Vorgaben zum Aufbau einer Rücklage für Instandhaltung und die Regelungen zu ihrer Inanspruchnahme werden durch die Bischöfliche Verwaltung sodann gesondert veröffentlicht.

## 2.7 Veräußerung von Vermögensgegenständen und ihre Auswirkungen

### 2.7.1 Buchwert und Markt- oder Verkehrswert als Bezugsgrößen

- (1) Der Buchwert eines Vermögensgegenstandes ist der in der Bilanz zu einem jeweiligen Stichtag ausgewiesene und zuvor nach definierten Kriterien ermittelte Wert des Vermögensgegenstandes. Regelmäßig weicht der aktuelle Markt- oder Verkehrswert zum

- Zeitpunkt einer Veräußerung vom aktuellen Buchwert ab. Buchwert und Markt- oder Verkehrswert sind als Bezugsgröße je nach Sachzusammenhang heranzuziehen.
- (2) Bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer Veräußerung ist der Markt- oder Verkehrswert Orientierungsgröße und ggf. durch ein entsprechendes Gutachten zu belegen. Im Hinblick auf die Verwendung eines Verkaufserlöses unter Einbeziehung der Regelungen zu den Fonds und weiteren Vermögensbindungen ist der Buchwert die Referenzgröße.
- 2.7.2 Veräußerung unter Buchwert und Werthaltigkeit der Fonds
- (1) Bei einer Veräußerung unter Buchwert ist die erzielte Einnahme im jeweiligen Fonds zu kapitalisieren .
- (2) Der Unterschiedsbetrag zum Buchwert mindert als Verlust aus der Veräußerung das Substanzkapital des Fonds bzw. der Vermögensbindung und wird analog zur jährlichen Abschreibung behandelt.
- 2.7.3 Veräußerung über Buchwert und Verwendung des Ertrags
- (1) Bei einer Veräußerung über Buchwert ist die erzielte Einnahme in der Höhe des Buchwertes im jeweiligen Fonds zu kapitalisieren.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zum Buchwert gilt als Ertrag aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen, ist über die Mittelverwendung dem Substanzkapital des Fonds zuzuführen und kann nach einer Freigabe durch die Bischöfliche Verwaltung anteilig in einer Höhe von 75% für pastorale Zwecke verwendet werden.
- 2.8 Bewertungsvereinfachungsverfahren und Wertanpassungen
- (1) Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und im laufenden Geschäftsjahr vollständig abzuschreiben.
- (2) Bei einem Wert unter 60,00 € ohne Umsatzsteuer sind die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu buchen.
- 2.9 Nutzungsdauer kirchenspezifischer Vermögensgegenstände
- (1) Als Nutzungsdauer der Gebäudetypen sind für Wohngebäude, Verwaltungsgebäude und Pfarrhäuser 80 Jahre bei massiver Bauweise und 40 Jahre bei teilmassiver Bauweise festgelegt. Für Pfarrheime, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Gemeindezentren und sonstige Begegnungsstätten gelten 60 Jahre bei massiver Bauweise bzw. 30 Jahre bei teilmassiver Bauweise. Für sonstige kleinere Gebäude werden 50 Jahre bei massiver Bauweise und 25 Jahre bei teilmassiver Bauweise festgelegt. Für Sakralgebäude ist eine Nutzungsdauer von 100 Jahren festgelegt.
- (2) Die Nutzungsdauer der beweglichen Vermögensgegenstände orientieren sich an den Nutzungsdauern der einschlägigen amtlichen AfA-Tabellen. Für kirchenspezifische Vermögensgegenstände ist ersatzweise die durch das Bischöfliche Generalvikariat jeweils mit den Hinweisen zum Jahresabschluss veröffentlichte Tabelle mit Nutzungsdauern heranzuziehen.
3. Bilanzierung der Bilanzposten der Aktivseite
- 3.1 Bilanzierung des Anlagevermögens
- 3.1.1 Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände
- Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht in der Bilanz anzusetzen.
- 3.1.2 Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände
- Käuflich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Lizenzen oder Schutzrechte) sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- 3.1.3 Bilanzierung der Sachanlagen
- Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Sachanlagen sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Soweit sie abnutzbar sind, werden sie über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
- (1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Sie unterliegen keiner Abnutzung und werden nicht abgeschrieben.

- (2) Auf Grundstücken aufstehende Gebäude aller Art sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren, zusätzlich zu den Grundstücken als eigenständige Vermögensgegenstände auszuweisen und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (3) Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden ist nur der Wert des Gebäudes zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (4) Nicht als Gebäude im engeren Sinne genutzte Bauwerke (Wegkreuze, Bildstöcke, nicht begehbare Anbetungskapellen) sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (5) Den Außenanlagen zuzuordnende Vermögensgegenstände sind mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren und über ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (6) Technische Anlagen, Maschinen sowie Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (7) Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren. Da sie keiner gewöhnlichen Abnutzung unterliegen, werden sie nicht abgeschrieben.
- (8) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind mit ihren jeweiligen Kosten zunächst auf dem entsprechenden Bilanzkonto nachzuweisen und bei Fertigstellung der Maßnahme auf das zugehörige Bilanzkonto umzubuchen.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter 5. zur Erstbewertung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007 und die teilweise abweichenden Regelungen zu beachten.

### 3.1.4 Bilanzierung der Finanzanlagen

Die Bilanzierung von Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Abschreibungen sind nur im Rahmen der handelsgesetzlichen Regelungen zulässig bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen.

## 3.2 Bilanzierung des Umlaufvermögens

### 3.2.1 Bilanzierung der Vorräte

Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder Erzeugnisse und Waren) spielen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Eine Bilanzierung erfolgt nur in Ausnahmefällen und dann nach dem Niederstwertprinzip.

### 3.2.2 Bilanzierung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert zu bilanzieren, wobei zweifelhafte Forderungen ggf. wertmäßig zu berichtigen sind.

### 3.2.3 Bilanzierung der Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Abschreibungen sind im Rahmen der handelsgesetzlichen Regelungen zulässig. Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

### 3.2.4 Bilanzierung des Kassenbestand

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren. Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.

### 3.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn in Folgeperioden in Anspruch zu nehmende Leistungen bereits im Voraus bezahlt worden sind. Auf seine Bildung kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem Sachverhalt um nicht wesentliche Beträge oder um jährlich wiederkehrende Zahlungen handelt.

### 3.2.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist grundsätzlich in der Bilanz auszuweisen, wenn der Bilanzverlust auf der Passivseite der Bilanz größer ist als die Gesamtheit der weiteren Positionen des Eigenkapitals. Zur Definition des Eigenkapitals im Sinne der erweiterten Bilanzgliederung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vgl. 4.1.

## 4. Bilanzierung der Bilanzposten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der auf der Aktivseite als Vermögensgegenstände aufgeführten Mittel.

#### 4.1 Bilanzierung des Eigenkapitals

Als Eigenkapital wird im Sinne des Handelsgesetzbuches grundsätzlich die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie Sonderposten dargestellt. Im Kontext der erweiterten Bilanzgliederung bildet das Eigenkapital die Teile des Vermögens ab, über die durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband ohne Einschränkung durch einen Dritten verfügt werden kann. Zum Eigenkapital zählen unter dieser Prämisse das Zweckkapital, die Rücklagen und der Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust.

#### 4.2 Bilanzierung des Kapitals aus Fonds und Vermögensbindung

Das Kapital der Fonds und der Vermögensbindungen bildet im Kontext der erweiterten Bilanzgliederung die Teile des Vermögens ab, die durch Vorgaben Dritter einer Bindung unterliegen und nicht ohne Einschränkung zu verwenden sind.

#### 4.3 Bilanzierung von Sonderposten

Sonderposten zu Investitionszuschüssen stellen die Gegenposition zu den bezuschussten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dar. Entsprechend der jeweiligen Bindungsfrist werden die Sonderposten ratierlich erfolgswirksam aufgelöst. Eine Angleichung von Bindungsfrist und Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfolgt nicht.

#### 4.4 Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu bilden und mit ihrem zu erwartenden Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung der künftigen Preisentwicklung zu bilanzieren. Sie dürfen nur abgezinst werden, soweit die Ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

#### 4.5 Bilanzierung von Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aller Art sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

#### 4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn in Folgeperioden zu erbringende Leistungen bereits im Voraus bezahlt worden sind.

#### 5. Erstbewertung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007

#### 5.1 Abweichende Regelungen

- (1) Aufgrund der kirchenspezifischen Besonderheiten erfolgten in einigen Bereichen Anpassungen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erstbewertung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007 sind folgende Regelungen zu beachten.
- (2) Durch die verbindliche Definition von Erfassungskriterien und Bewertungsverfahren sowie eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung ist die Homogenität und die Vergleichbarkeit aller Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen gewährleistet. Die Kriterien der Erfassung und die Verfahren zur Bewertung wurden unter Berücksichtigung pragmatischer Entscheidungsbedarfe durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen festgelegt und beinhalten daher teilweise vereinfachende Regelungen.
- (3) Die für die Gebäude und Grundstücke durch das Bischöfliche Generalvikariat oder durch von diesem beauftragte Dienstleister nach den Regelungen zur Erstbilanzierung des Bestandsvermögens ermittelten Werte sind grundsätzlich bindend. Bereits aktivierte Vermögensgegenstände sind verpflichtend anzupassen.
- (4) Bei bereits aktivierten Baumaßnahmen aus dem Zeitraum zwischen 2007 und dem jeweiligen Datum der erstmaligen Bilanzierung des Gebäudes sind die ermittelten Buchwerte zum 31. Dezember 2010 ggf. durch die bereits aktivierten Werte anzupassen. Näheres hierzu regeln die veröffentlichten Hinweise zur buchhalterischen Umsetzung der Erstbilanzierung.
- (5) In einem Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Erstbilanzierung können auf Antrag der Kirchengemeinde und mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates erfolgsneutrale Korrekturen vorgenommen werden, wenn sich der ermittelte Wert begründet als nicht sachgerecht erweist.

#### 5.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Für immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen für Software) und sonstige Rechte (z.B. durch einen Dritten eingeräumte Wegerechte) entfällt die Erfassung und Bewertung.

#### 5.3 Grundstücke

- (1) Bewertet werden alle bebauten und un-

bebauten Grundstücke im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bzw. des unter deren Verwaltung stehenden Fondsvermögens.

- (2) Die Bewertung der Grundstücke für die erstmalige Bilanzierung erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.
- (3) Grundlage für die Wertermittlung ist der Datenbestand aus dem System LIS-FM, in dem alle Grundstücke erfasst sind.
- (4) Diesem Datenbestand werden als Bestandsgrößen entnommen: die Kennzeichnung des Grundstücks (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Anschrift), seine Fläche in Quadratmetern, seine ggf. anteilige Fondszugehörigkeit und seine definierte Nutzungsart.
- (5) Die Werte der einzelnen Grundstücke werden wie folgt ermittelt:

Die aus den Bestandsdaten ermittelten Grundstücke werden den in BORIS NRW (Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen) aufgeführten Nutzungsarten zugeordnet: Wohnbauland, Außenbereich, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe / Industrie / Sondergebiet.

Die Fläche des Grundstücks gemäß den Bestandsdaten wird mit dem regional gültigen Bodenrichtwert der entsprechenden Nutzungsart aus BORIS NRW multipliziert.

Wertmindernde Abschläge auf den Grundstückswert werden wie folgt vorgenommen: 70% Abzug bei Gemeinbedarfsflächen, 80% Abzug bei Straßen- oder Wegeflächen und 90% Abzug bei Hinterlandflächen. Den Wert des Grundstücks mindernde Belastungen durch eingeräumte Erbbaurechte werden nach Vertragslage berücksichtigt. Auf eine Berücksichtigung von anderen wirtschaftlichen Belastungen, die den Wert des Grundstücks ggf. mindern können, wird verzichtet.

Das um den Abschlag berichtigte Ergebnis der Multiplikation aus Grundstücksfläche (qm) und Bodenrichtwert (€) ergibt den Bilanzwert des Grundstücks.

Für Grundstücke mit einer Fläche kleiner als 1 qm werden keine Werte ermittelt. Diese Grundstücke werden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

Grundstücke, die anteilig mehreren Fonds zuzuordnen sind, werden für die Bilanzierung entsprechend ihren flächenmäßigen Anteilen in separate Vermögensgegenstände unterteilt.

Bewertungsstichtag für alle Grundstücke ist der 31. Dezember 2010. Alle als Datenbasis verwendeten Tabellen und Datensammlungen werden in ihrer zu diesem Stichtag gültigen Fassung herangezogen.

#### 5.4 Gebäude

- (1) Bewertet werden alle Gebäude, die sich vor dem 1. Januar 2007 im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bzw. des unter deren Verwaltung stehenden Fondsvermögens befunden haben und sich zum Bewertungsstichtag noch in diesem befinden. Die Bewertung für die erstmalige Bilanzierung erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen bzw. in seinem Auftrag durch die Kips GmbH Bamberg.
- (2) Teile von Gebäuden (An- und Erweiterungsbauten) werden getrennt bewertet, wenn sie statisch unabhängig sind, es jeweils ausreichend Fläche für eine eigene Nutzung gibt und deutlich unterschiedliche Sanierungszustände vorhanden sind.
- (3) Außenanlagen werden im Rahmen der Wertermittlung nicht berücksichtigt.
- (4) Die zur Aktivierung notwendigen historischen Anschaffungskosten werden durch das Bischöfliche Generalvikariat auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Daten berechnet, indem der Buchwert zum 31. Dezember 2010 durch die Restnutzungsdauer dividiert und mit der Nutzungsdauer multipliziert wird. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung werden die historischen Anschaffungskosten jeweils anteilig entsprechend der Bruttogeschossfläche je Nutzung für die einzelnen Nutzungsarten berechnet. Die Bruttogeschossfläche, die keiner Nutzungsart zuzuordnen ist, wird hierbei außer Acht gelassen.

##### 5.4.1 Bewertungsverfahren

- (1) Das Sachwertverfahren kommt zur Anwendung bei kirchlichnutzungsorientierten Gebäuden (Gemeindezentren, Pfarrheime, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Kindertagesstätten), bei Mischnutzungen mit einem Anteil wirtschaftlicher Nutzung von höchst-

tens 50%, bei selbst genutzten Verwaltungsgebäuden sowie bei Funktions- und Verwaltungsgebäuden auf Friedhöfen.

- (2) Das Ertragswertverfahren kommt zur Anwendung bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden (Wohngebäude oder Gewerbeobjekte) und bei Mischnutzungen mit einem Anteil wirtschaftlicher Nutzung von mehr als 50%.

#### 5.4.2 Bewertung von Sakralgebäuden

- (1) Für Sakralgebäude und für pastoral genutzte Gebäude auf Friedhöfen wird keine Wertermittlung durchgeführt und es erfolgt eine Bilanzierung mit dem Erinnerungswert von 1,00 €. Dies gilt ebenso für den Sakralgebäuden angeschlossene Sakristeien. Anbauten mit profaner Nutzung werden bewertet, wenn die Gebäudeteile statisch unabhängig sind, es ausreichend Fläche für eine eigene Nutzung gibt und es deutlich unterschiedliche Sanierungszustände gibt.
- (2) Dies gilt auch für Sakralgebäude, die einer anderen Nutzung zugeführt wurden, soweit diese Nutzung pastoral und nicht eindeutig wirtschaftlicher Natur ist. Bei einer eindeutig wirtschaftlichen Nutzung kommt das Ertragswertverfahren zur Anwendung. Kirchen in denen sich ein Friedhof befindet, gelten analog zu den Bewertungskriterien bei Friedhöfen als pastoral genutzt.
- (3) Gemeindezentren werden nach dem Sachwertverfahren bewertet, wobei der Anteil des Sakralraums bei der Berechnung der anzusetzenden Grundfläche in Abzug gebracht wird.

#### 5.4.3 Bewertung nach dem Sachwertverfahren

- (1) Grundlage für die Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren sind die Normalherstellungskosten des Jahres 2000 (NHK 2000).
- (2) Referenzgröße ist die im Rahmen der Datenerfassung ermittelte Bruttogeschossfläche in Quadratmetern.
- (3) Der Instandsetzungsbedarf lt. Instandsetzungsprognose der ersten und zweiten Periode (0 bis 1 Jahr bzw. 2 bis 3 Jahre) wird vom Gebäudewert abgezogen.
- (4) Die Restnutzungsdauer wird gutachterlich geschätzt. Basisjahr für die Ermittlung der Restnutzungsdauer ist grundsätzlich das Jahr 2010.

- (5) Als Nutzungsdauer der Gebäudetypen sind für Wohngebäude, Verwaltungsgebäude und Pfarrhäuser 80 Jahre bei massiver Bauweise und 40 Jahre bei teilmassiver Bauweise festgelegt. Für Pfarrheime, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Gemeindezentren und sonstige Begegnungsstätten gelten 60 Jahre bei massiver Bauweise bzw. 30 Jahre bei teilmassiver Bauweise. Für sonstige kleinere Gebäude werden 50 Jahre bei massiver Bauweise und 25 Jahre bei teilmassiver Bauweise festgelegt.

- (6) Wertanpassungen werden für Aufzugsanlagen, Vordächer etc. vorgenommen. Außergewöhnliche Betriebseinbauten wie Schwimmbäder, Großküchen werden nicht berücksichtigt und sind ggf. gesondert zu bewerten. Als Pauschalpreise für die Wertanpassungen werden definiert:

Aufzugsanlagen	20.000,00 €	pro Haltepunkt
Vordächer	1.500,00 €	pro Stück
Außentreppe	5.000,00 €	pro Etage
Kellerabgänge	3.500,00 €	pro Stück
Balkone	300,00 €	pro Quadratmeter
Garagen	7.500,00 €	pro Stellplatz
Carports	3.500,00 €	pro Stellplatz
Schuppen	2.000,00 €	pro Stück
Eingangspodeste	1.500,00 €	pro Stück

Sonstige Bauteile werden ggf. nach gutachterlicher Einschätzung bewertet.

#### 5.4.4 Bewertung nach dem Ertragswertverfahren

- (1) Als vermietbare Fläche gelten 70% einer Fläche, die aus den Bruttogeschossflächen der vermietbaren Geschosse ohne Berücksichtigung nicht ausgebauter Keller- und Dachgeschosse berechnet wird. Keller- und Dachgeschosse werden hierbei nur bei einem Ausbau zur Wohneinheit (mind. 30% ihrer Bruttogeschossfläche) berücksichtigt, dann jedoch gemäß des ausgebauten Anteils.
- (2) Bei Objekten, in denen sowohl eine gewerbliche Nutzung, als auch eine Nutzung zu Wohnzwecken gegeben ist, werden die jeweiligen Flächen anteilig mit dem entsprechenden Mietzins in die Berechnung des Jahresrohertrages einbezogen.

- (3) Bezugspunkt für die anzusetzenden Mietzinsen sind grundsätzlich die marktüblichen Mietzinsen für Wohn- wie Gewerbeobjekte gemäß den jeweils örtlich geltenden Mietspiegeln in ihrer zum 31. Dezember 2010 aktuellsten Fassung. Liegen diese nicht vor, wird alternativ ein durch das Bistum Aachen vorgegebener Referenzwert herangezogen. Bei Nutzung zu Wohnzwecken wird grundsätzlich jeweils der Mittelwert der angegebenen Spanne laut Mietspiegel angesetzt. Bei gewerblicher Nutzung ist zwischen Gewerbeflächen (z.B. Ladenlokal) und Büroflächen (z.B. Arztpraxen oder Versicherungsagenturen) zu unterscheiden. Liegt für Gewerbeflächen weder ein Mietspiegel, noch ein entsprechender Referenzwert vor, so wird ersatzweise der obere Wert der angegebenen Spanne laut Mietspiegel für Wohnzwecke angesetzt. Ist für Büroflächen kein spezifischer Wert vorhanden, werden diese wie Wohnflächen behandelt.
- (4) Für ggf. zuzurechnende Garagen wird eine Miete von 60,00 € pro Stellplatz angenommen.
- (5) Zur Ermittlung des Standards wird je Gebäude mindestens eine Wohnung begutachtet, von deren Zustand auf den der anderen Wohneinheiten des Gebäudes geschlossen wird.
- (6) Die Instandhaltungskosten und die Bewirtschaftungskosten werden aus Pauschalen nach der II. BV (§ 26, § 28) angesetzt. Es wird ein Mietausfallwagnis von 2% bei privaten und 4% bei gewerblichen Mietobjekten angenommen.
- (7) Zur Ermittlung der Bodenwertverzinsung bildet der Bodenwert lt. BORIS NRW für 2011 die Grundlage. Als zu berücksichtigende Grundfläche wird in allen Fällen grundsätzlich die tatsächlich überbaute Fläche des Gebäudes angesetzt. Als Liegenschaftszins wird jeweils der Mittelwert der mittleren Spanne aus der Tabelle des IVD (Immobilienverband) herangezogen.
- (8) Bei der abschließenden Berechnung des Gebäudeertragswertes wird die Vervielfältigtabelle nach § 20 ImmoWertV zu Grunde gelegt.
- (9) Bewertungsstichtag für alle Gebäude ist der 31. Dezember 2010. Alle als Datenbasis verwendeten Tabellen und Datensammlungen werden in ihrer zu diesem Stichtag gültigen Fassung herangezogen.

## 5.5 Bewegliches Vermögen

Vereinfachend wird bei beweglichen Vermögensgegenständen, die sich bereits vor dem 1. Januar 2007 im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände befunden haben, grundsätzlich der Ablauf der Nutzungsdauer angenommen und auf eine Bewertung verzichtet.

### 5.5.1 Bewegliches Vermögen in Sakralgebäuden

(1) Mit Ausnahme der Orgeln (vgl. 5.5.2) und der Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände (vgl.-5.5.3) werden alle beweglichen Vermögensgegenstände, die sich in einem räumlichen Zusammenhang mit den Sakralgebäuden befinden, von der Bewertung ausgenommen.

(2) Die funktionsbezogenen Einbauten bei Friedhöfen in Kirchen sind als Betriebsvorrichtung zu definieren und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden. Daher sind sie getrennt zu bewerten.

### 5.5.2 Orgeln

Orgeln in Sakralgebäuden werden grundsätzlich mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

### 5.5.3 Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände

Alle Kulturgüter sowie Kunst- und Kultusgegenstände werden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

## 5.6 Nicht begehbare Bauwerke

Nicht als Gebäude im engeren Sinne genutzte Bauwerke wie zum Beispiel Wegkreuze, Bildstöcke oder nicht begehbare Anbetungskapellen sind von der Bewertung ausgenommen.

## 5.7 Sondervermögen mit eigener Buchführung

(1) Unter den Begriff Sondervermögen mit eigener Buchführung fallen im Sinne dieser Richtlinie diejenigen Aktivitäten einer Kirchengemeinde, die ihre Rechnungslegung und Bilanzierung aufgrund gegebener anderer Rechtsvorschriften eigenständig und außerhalb des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde durchzuführen haben (z.B. Altenheime).

(2) Diese Sondervermögen werden bei der Kirchengemeinde unter der Position „Beteiligungen“ bilanziert. Handelt es sich um ein Sondervermögen in der Rechtsform einer (g) GmbH, wird als Beteiligungswert der

Wert des Stammkapitals angesetzt. Bei klassischen Sondervermögen wird der bei der Kirchengemeinde zu bilanzierende Wert durch das Bischöfliche Generalvikariat anhand der Eigenkapitalspiegelbildmethode auf Basis des Vorjahreswertes oder hilfsweise des jüngst verfügbaren Jahresabschlusses ermittelt.

#### 5.8 Sonderposten

Auf die nachträgliche Bildung von Sonderposten im Zusammenhang mit vor 2007 bezuschussten Investitionen an Gebäuden wird vereinfachend verzichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bezuschusste Investitionstätigkeit im fraglichen Zeitkorridor zwischen der aktuell noch laufenden Rückzahlungsverpflichtung und der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens zu vernachlässigen ist.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zum integrierten Rechnungswesen vom 14. März 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2008, Nr. 65, S. 89) sowie der Anhang Teil E vom 2. Juli 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2008, Nr. 131, S. 203) ausser Kraft.

Aachen, 13. Dezember 2016

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 6 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2016**

Für das Jahr 2016 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

#### **Nr. 7 Wahl der Mitarbeitervertretungen 2017 - Aufruf an die Dienstgeber**

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis 31. Mai 2017 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Dazu ist auch Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte tragen Sie als Dienstgeber dazu bei, dass allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen.

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre ei-

genen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von sehr hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft aber nur bewahrt werden, wenn alle kirchlichen Dienstgeber dieses Recht mit Leben füllen. Unterstützen Sie bitte die anstehende Wahl und alle daran Beteiligten und sichern Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe.

In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Mittwoch, 5. April 2017, als einheitlicher Wahltag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Gemäß der MAVO unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin. Wir sind in unseren Einrichtungen nicht nur auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen, sondern wollen diese betriebliche Zusammenarbeit aktiv gestalten. Ich rufe die Dienstgeber im Bistum Aachen auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Aachen, 6. Dezember 2016

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 8 Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen**

Im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 werden wiederum in unserer Diözese Mitarbeitervertretungswahlen durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formulare zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des vorgenannten einheitlichen Wahlzeitraumes am Mittwoch, 5. April 2017, durchzuführen.

Aachen, 6. Dezember 2016

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 9 Erwachsenentaufe und Wiedereintritt - Anmeldung zur Willkommensfeier des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2017**

Bischof Dr. Helmut Dieser lädt die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten oder im Vorjahr getauft worden sind, zu einer Wort-Gottes-Feier in den Aachener Dom ein. Diese findet im Rahmen einer Will-

kommensfeier am Vorabend des 1. Fastensonntags, 4. März 2017, statt. Nach einer Domführung und einem Empfang mit der Gelegenheit zur persönlichen Begegnung mit dem Bischof werden die Katechumenen in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Der Gottesdienst ist zugleich gedacht als Feier der Taufferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2016 getauft worden oder wieder in die Kirche eingetreten sind. Herzlich eingeladen sind auch Angehörige der Katechumenen, diejenigen, die ihren Glaubensweg als Patinnen und Paten oder Katechetinnen und Katecheten begleiten, und alle Gläubigen, die sich darüber freuen, dass erwachsene Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zum Empfang des Taufsakraments gemacht haben.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt von Erwachsenen im Jahr 2016 benachrichtigt worden sind, sind gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis 27. Januar 2017 mit Namen und Anschrift zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zum Rahmenprogramm, das um 15.00 Uhr beginnt. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsstelle Kirchliches Recht, zu stellen.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de.

## **Nr. 10 Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindeferenten/-innen**

Am Freitag, 1. September 2017, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abgeschlossen haben, zu ihrem Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindeferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

## **Nr. 11 Bild des Bischofs für Sakristeien und Dienststellen**

Ein Bild von Bischof Dr. Helmut Dieser für die Sakristeien und Dienststellen im Bistum Aachen kann unter [www.bistum.kibac.de/bischof-helmut-dieser/bild-bischof-dieser-zum-download](http://www.bistum.kibac.de/bischof-helmut-dieser/bild-bischof-dieser-zum-download) ausgedruckt werden.

## **Nr. 12 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2017**

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas setzen sich dafür ein, dass für Menschen in Not Perspektiven geschaffen werden. Ein erster Schritt kann die Beteiligung an einer der zahlreichen Aktionen zur Finanzierung der pfarrlichen Caritasarbeit sein. Der Erlös bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort. Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2017 vor.

### Termine 2017

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 3. bis 24. Juni 2017,
- Caritas-Lotterie Helfen und Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember 2017,
- Caritassonntag am 17. September 2017,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 18. November bis 9. Dezember 2017.

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien. Mit dem Anschreiben zur Frühjahrskollekte 2017 erhalten die Pfarreien auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Caritas-Jahreskampagne 2017. Das Thema der Caritas-Jahreskampagne 2017 lautet „Zusammen sind wir Heimat“.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de](http://www.caritas-ac.de). Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de), zur Verfügung.

## **Nr. 13 Exerzitionsangebote 2017**

Für Priester und Diakone

„Magnificat - Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben“ - Schweigeexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg vom 13. bis 17. März 2017 unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Das geistliche Amt (Bischof - Priester - Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche“ - Schweigeexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg vom

16. bis 20. Oktober 2017 unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Wege zu einer dynamischen Spiritualität - Freundschaft mit Christus.“ - Schweigeexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg vom 6. bis 11. November 2017 unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster.

Anmeldungen an die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 6 75 75 00, Fax 0 94 41 / 6 75 75 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, www.kloster-weltenburg.de.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 14 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### Nr. 15 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### Nr. 16 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 20. November in Franziska von Aachen zu Aachen (Hoher Dom zu Aachen) 52 Firmlingen.

Unser Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff spendete das Sakrament der Firmung am 25. November in St. Johann B. zu Mechernich 41 Firmlingen.

Als Diözesanadministrator nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 30. Oktober bis 18. November die kanonische Visitation der GdG Aachen-Forst/Brand vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. November in St. Donatus zu Aachen-Brand 42, am 19. November in St. Katharina zu Aachen-Forst 35; insgesamt 77 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. November im Pfarrzentrum von St. Donatus zu Aachen-Brand statt.

Er spendete im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser das Sakrament der Firmung am 20. November in St. Mariä Geburt zu Monschau 81, am 26. November in St. Mariä Namen zu Geilenkirchen-Gillrath 13, am 27. November in St. Michael zu Krefeld (Kirche St. Michael, Krefeld-Lindenthal) 43; insgesamt 137 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 12. November in St. Godhard zu Tönisvorst-Vorst 30, am 13. November in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 48, am 19. No-

vember in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 45, am 19. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 16, am 20. November in St. Agatha zu Blankenheim-Alendorf 19, am 20. November in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 36, am 24. November in St. Johann B. zu Simmerath 59, am 25. November in St. Martinus zu Aachen-Richterich 40, am 26. November in St. Johann B. zu Simmerath 83, am 27. November in Maria von den Apostel zu Mönchengladbach-Neuwerk (Kirche Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath) 37, am 27. November in St. Johann B. zu Simmerath 64; insgesamt 477 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 25. November in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 56 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2**

**Aachen, 1. Februar 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands</b>			
Nr. 17	22	Nr. 25	39
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands .....		Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 18	28	<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2017 .....		Nr. 26	48
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 19	28	Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2017 .....	
Wahlaufruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017 .....		Nr. 27	49
Nr. 20	29	Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord .....	
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....		Nr. 28	49
Nr. 21	30	Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....	
Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen ..		Nr. 29	49
Nr. 22	30	Testament - Erbschaftsangelegenheiten - Bestattungsvorsorge.....	
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ .....		Nr. 30	50
Nr. 23	30	Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 2017 .....	
Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen .....		Nr. 31	50
Nr. 24	36	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	
Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....		Nr. 32	50
		Nr. 33	50
		Warnung.....	
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 34	50
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 .....	
		Nr. 35	50
		Personalchronik .....	
		Nr. 36	52
		Pontifikalhandlungen.....	

## Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 17 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- I. In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. vom 19. November 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2013, Nr. 97, S. 122) wie folgt zu ändern:

#### § 3

##### Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
  - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
  - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
  - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
  - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
  - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

#### § 16a

##### Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Einrichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu

Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Bonn, 1. Dezember 2016

- II. Die gem. Abschnitt I. geänderte Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird wie folgt i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. August 2016 neu veröffentlicht:

## Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### § 1

#### Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

### § 2

#### Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

### § 3

#### Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

### § 4

#### Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

### § 5

#### Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
- a) mit Stimmrecht
- aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
- bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
- b) mit beratender Stimme
- aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
- bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
- cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

- entfallen -

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
- (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für

- Grundsatzentscheidungen,
  - Genehmigung des Haushalts,
  - Genehmigung der Verbandsumlage,
  - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
  - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
  - c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) - entfällt -
  - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
  - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
  - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
  - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
  - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
  - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
  - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
  - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
  - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
  - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
  - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
  - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
  5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
  6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- § 12  
Aufgaben des Verbandsausschusses
1. Der Verbandsausschuss hat
    - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
    - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
    - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
    - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
    - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
  2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.
 

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
  3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
  4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

### § 13

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

### § 14

#### Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

### § 15

#### Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

### § 16

#### Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststel-

len und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

### § 16a

#### Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Einrichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

- 6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

#### § 17

##### Haushaltsplan des Verbandes

- 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- 2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- 3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
- 4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

#### § 19

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

#### § 20

##### Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

#### § 21

##### Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

#### § 22

##### Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

#### § 23

##### Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 18 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der MISEREOR-Fastenaktion 2017. MISEREOR stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen, ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von MISEREOR.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der MISEREOR-Kollekte ein großherziges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 26. März 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 19 Wahlauftrag des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März 2017 bis zum 31. Mai 2017 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen des Bistums Aachen die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen hat sich auf den 5. April 2017 als Vorschlag für einen Wahltag festgelegt und die notwendigen Unterlagen auf diesen Tag ausgerichtet.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Dabei stehen auch der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es wird für Dienstnehmer und Dienstgeber immer anspruchsvoller, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Wir wollen uns nicht aus dieser Verantwortung zurückziehen, sondern uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Diese haben gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungsrechten. Dabei können Dienstgeber eine geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden, um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstüt-

zung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Arbeiterschaft getragen zu sein.

Da diese vielfältigen Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen auf einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruhen, rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen. Prüfen Sie bitte auch, ob Sie sich als Kandidatin oder Kandidat für Ihre Mitarbeitervertretung zur Verfügung stellen können. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Die Dienstgeber und Vorgesetzten werden die MAV-Mitglieder in der Ausübung ihres Mandates unterstützen und wo nötig entlasten.

Aachen, 7. Dezember 2016

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 20 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)**

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 8. April 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2016, Nr. 64, S. 66), wird wie folgt geändert.

I. § 4 Absatz 3

- entfällt -

II. § 10

- entfällt -

III. § 13 Absatz 2

- entfällt -

IV. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge sind mit Ausnahme der Wohnungszulage (Anlage 1 Abschnitt B) mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.

V. § 21

- entfällt -

VI. In § 23 Absatz 4 wird

„in Düsseldorf“ durch „Doktorweg 2-4, 32752 Detmold“ ersetzt.

VII. In § 26 wird:

„Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)“ durch „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW)“ ersetzt.

VIII. In § 35 Absatz 1 a) und Absatz 2 a) wird

der Satzteil „und die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)“ gestrichen.

IX. In Anlage 1 Abschnitt A. werden die Tabellen der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.626,05
2	0,00	3.043,23
3	0,00	3.043,23
4	0,00	3.043,23
5	3.187,75	3.043,23
6	3.387,63	3.200,05
7	3.590,58	3.354,83
8	3.721,78	3.457,33
9	3.856,05	3.558,80
10	3.991,35	3.665,40
11	4.124,60	3.767,90
12	4.258,88	3.871,43

X. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2016

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 21 Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen**

Die Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen vom 18. September 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2012, Nr. 156, S. 215) wird wie folgt geändert.

I. § 6

- entfällt -

II. In § 7 wird:

„nach Eintritt in den Gemeinsamen Pastorkurs“ durch „nach der Diakonenweihe“ ersetzt.

III. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2016

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 22 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“**

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert am 23. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 186, S. 249), wird wie folgt geändert:

I. Unter dem Buchstaben A der Anlage 3 werden die Tabellen der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.159,98
Drittes und viertes Dienstjahr	3.279,69
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.399,35
Siebtens und achtens Dienstjahr	3.780,58
Ab dem neunten Dienstjahr	3.917,42

II. Buchstabe B der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

B. Familien- und Kinderzulagen

Der verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf erhält eine Familienzulage in Höhe von 266,50 €.

Für jedes Kind, für das dem Ständigen Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage in Höhe von 110,00 €.

Der ledige, der verwitwete und der Ständige Diakon im Hauptberuf, dessen Ehefrau zu 50 % oder mehr der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage, in Höhe von 138,50 €.

Der verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage in Höhe des Satzes 1.

III. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2016

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 23 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 24. Oktober 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2016, Nr. 157, S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 2 unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.“

3. An § 22 wird ein neuer § 22a folgenden Wortlauts angefügt:

## „§ 22a Führung auf Probe

- (1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
  - (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
  - (3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.“
4. An den neuen § 22a wird ein neuer § 22b folgenden Wortlauts angefügt:

## „§ 22b Führung auf Zeit

- (1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
  - a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
  - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgrup-

pe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

- (3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

5. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 57,63 Euro,
  - ab 1. Februar 2017 weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 92,22 Euro,
  - ab 1. Februar 2017 weniger als 94,39 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vorletzten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

7. In § 32 Absatz 2 Buchstabe c) wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.
8. § 33 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur § 5 Anlage 10 Anwendung findet.“
9. An § 35 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV“.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erholungsurlaub kann auch in Teilen genommen werden. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei muss ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen angestrebt werden.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „ , bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
  - e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Anordnung von Betriebsferien ist unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) möglich.“
  - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ und das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“, das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ und das Datum „30. September“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.
- dd) An den zweiten Unterabsatz wird ein neuer dritter Unterabsatz folgenden Wortlauts angefügt:

„Für Urlaub aus den Urlaubsjahren bis einschließlich 2016 ist Absatz 8 in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung anzuwenden.“
- g) Absatz 9 wird gestrichen.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 2 und einen neuen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.“
  - b) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat; § 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bleibt unberührt. Scheidet der Mitarbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4) oder durch Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 2 zu vermindern ist.“
  - d) Absatz 4 wird gestrichen.
  - e) Absatz 5 wird gestrichen.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 4.
  - g) Im neuen Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 5.
- i) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Klammer „(§ 48)“ wird wie folgt neu gefasst: „(§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4)“.
- bb) Die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ wird durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
- cc) Die Klammer „(§ 46)“ wird wie folgt neu gefasst: „(§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.
- b) In Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 37 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 37 Abs. 3 Satz 1“.
13. In § 40a Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Tabellenentgelt“ sowie die Worte „Arbeitgeber“ durch „Dienstgeber“ ersetzt.
14. In § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden an die Worte „; dazu gehört auch der Kirchenaustritt“ die Worte „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ angefügt.
15. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vergütungsgruppe“ wird jeweils durch das Wort „Entgeltgruppe“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 4 wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.
16. § 44 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ist der Mitarbeiter infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Dienstgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Entgeltgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Entgeltgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem ihm in der neuen Entgeltgruppe zustehenden Tabellenentgelt (§ 23) und dem Tabellenentgelt, das er in der verlassenen Entgeltgruppe zuletzt bezogen hat.“
17. § 46 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.
18. § 48 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet oder ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang seiner schriftlichen Unterrichtung durch den

Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet, seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

- (4) Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheides das Gutachten eines Arztes oder die Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Mitarbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seinem früheren Dienstgeber wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.“

19. § 49 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

20. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Mitarbeiter Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Mitarbeiter auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Mitarbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Übergangsgeld wird nach dem Entgelt (§§ 23, 23a) bemessen, das dem Mitarbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zusteht. Steht an diesem Tage kein Entgelt zu, so wird das Übergangsgeld nach dem Entgelt bemessen, das dem Mitarbeiter bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der letzten Monatsvergütung“ durch die Worte „des letzten Monatsentgelts“ sowie die Worte „dieser Monatsvergütung“ durch die Worte „dieses Monatsentgelts“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „keine Bezüge“ durch die Worte „kein Entgelt“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Worte „Arbeitslosengeld II“ sowie die Angabe „§ 67 Bundessozialhilfegesetz“ durch die Angabe „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

23. § 56 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

24. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet,“ werden gestrichen.

bb) In Ziffer 1 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

cc) In Ziffer 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 a) wird die Angabe „Altersgrenze (§ 49 KAVO)“ durch

die Angabe „Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a)“ ersetzt.

- c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 c) werden nach dem Wort „Altersteilzeitarbeit -“ die Worte „oder des § 11 Abs. 2 Buchst. a oder b Anlage 22a - Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit und flexible Altersarbeitszeit -“ eingefügt.
- d) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 d) werden die Worte „Altersrente nach § 36, § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI“ durch die Worte „sonstigen (vorgezogenen) Altersrente nach dem SGB VI“ ersetzt.
- e) In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch „§ 48 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
- f) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „In die Berechnung gemäß Satz 2 werden auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO) einbezogen.“
- g) In § 3 Satz 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

25. Die Anlage 18 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

26. In Anlage 21 beträgt in der Tabelle des § 3 der Tabellenwert der Entgeltgruppe 10, Stufe 3, in der Zeit vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 24,09 Euro.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 5. und 26. treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Die übrigen Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. März 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. Januar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Mai 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 24. Oktober 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2016, Nr. 157, S. 201), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 - Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	829,44 €
ab dem 1. Februar 2017	848,93 €
- im zweiten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	880,64 €
ab dem 1. Februar 2017	901,34 €
- im dritten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	931,84 €
ab dem 1. Februar 2017	953,74 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	855,04 €
ab dem 1. Februar 2017	875,13 €
- im zweiten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	906,24 €
ab dem 1. Februar 2017	927,54 €.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. Januar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 24 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Ergänzung des Beschlusses vom 5. Juli 2016 zur Vergütungsrunde 2016/2017

A.

Der Beschluss der Regionalkommission vom 5. Juli 2016 wird um folgende Nr. Ia. ergänzt:

Ia. Erhöhung Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 zu den AVR

In § 2 Satz 2 der Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR werden folgende Werte festgelegt:

vom 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	608,25 €	631,82 €
2. Praktikumsjahr	679,91 €	706,42 €
3. Praktikumsjahr	751,57 €	781,03 €

ab dem 1. Januar 2017

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	638,25 €	661,82 €
2. Praktikumsjahr	709,91 €	736,42 €
3. Praktikumsjahr	781,57 €	811,03 €

B.

Der Beschluss vom 5. Juli 2016 hatte die Festlegung für die Vergütungen nach Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR noch nicht vorgenommen. Die Praktikanten sollen aber nach dem Willen der Regionalkommission ebenfalls die für Anlage 7 um 35,00 EUR und weitere 30,00 EUR erhöhte Vergütungen erhalten.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für

das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2016  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 30 zu den AVR  
Tarifrunde Ärztevergütung 2016

I.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Im Bereich der Regionalkommission NRW werden die Vergütungen nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben sich ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2016 in Kraft

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. Januar 2017

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 25 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)****§ 1**

## Anwendungsbereich

- (1)<sup>1</sup>Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. <sup>2</sup>Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. <sup>3</sup>Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

**§ 2**

## Errichtung von Werkstattträten

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2)<sup>1</sup>In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstattträte gebildet werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

**§ 3**

## Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

<sup>1</sup>Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
6. mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

**§ 4**

## Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

(1) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
  - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
  - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte
  - c) die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

<sup>2</sup>Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2)<sup>1</sup>Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. <sup>2</sup>Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbe-

rechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

- 3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

## § 5

### Mitwirkung und Mitbestimmung

- (1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,
5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatttrats wünschen,
6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren,
8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,
9. Fragen der Beförderung.

- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Verpflegung,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

- (3)<sup>1</sup>In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. <sup>2</sup>Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. <sup>3</sup>Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

- (6)<sup>1</sup>Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind

oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. <sup>2</sup>Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstatttrat bleiben unberührt. <sup>3</sup>Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

## § 6

### Unterrichtungsrechte des Werkstatttrats

- (1) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. <sup>2</sup>Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.
- (2) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
  - Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
  - Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

## § 7

### Zusammenarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. <sup>2</sup>Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Werkstatt und Werkstatttrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. <sup>2</sup>Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

## § 8

### Werkstattversammlung

<sup>1</sup>Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. <sup>2</sup>Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. <sup>3</sup>Der Werkstatttrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

## § 9

### Vermittlungsstelle

- (1) <sup>1</sup>Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstatttrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. <sup>2</sup>Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. <sup>4</sup>Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (3) <sup>1</sup>Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. <sup>2</sup>Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. <sup>3</sup>Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. <sup>4</sup>Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

## § 10

### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

## § 11 Wählbarkeit

<sup>1</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. <sup>2</sup>Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

## § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(3) <sup>1</sup>Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. <sup>2</sup>Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

## § 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) <sup>1</sup>Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. <sup>2</sup>Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) <sup>1</sup>Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. <sup>2</sup>Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. <sup>3</sup>Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

## § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. <sup>2</sup>Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie der Mitglieder des Werkstattrats (§37). <sup>5</sup>Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) <sup>1</sup>Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. <sup>2</sup>Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

## § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

## § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

## § 17

## Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) <sup>1</sup>Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. <sup>2</sup>Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. <sup>3</sup>Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. <sup>2</sup>Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

## § 18

## Wahlausschreiben

- (1) <sup>1</sup>Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Es muss enthalten:
1. das Datum seines Erlasses,
  2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
  3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
  4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
  5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

## § 19

## Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

## § 20

## Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

## § 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. <sup>2</sup>Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. <sup>3</sup>Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. <sup>4</sup>Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. <sup>3</sup>Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. <sup>2</sup>Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. <sup>2</sup>Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

## § 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

## § 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- ## § 22 Wahlvorgang
- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. <sup>2</sup>Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) <sup>1</sup>Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. <sup>2</sup>Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. <sup>2</sup>Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem

Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

#### § 25

##### Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

#### § 26

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

#### § 27

##### Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) <sup>1</sup>Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. <sup>2</sup>Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

#### § 28

##### Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) <sup>1</sup>Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

- (3) <sup>1</sup>Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. <sup>2</sup>Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. <sup>3</sup>Die Ausübung der

genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

#### § 29

##### Amtszeit des Werkstattrats

<sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. <sup>3</sup>Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. <sup>4</sup>Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

#### § 30

##### Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.

- (3) <sup>1</sup>Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 31

##### Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

### § 32

#### Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

### § 33

#### Sitzungen des Werkstattrats

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. <sup>2</sup>Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. <sup>4</sup>Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. <sup>2</sup>Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

### § 34

#### Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

### § 35

#### Sitzungsniederschrift

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie muss enthalten:
  - den Wortlaut der Beschlüsse,
  - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
  - die Anwesenheitsliste.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. <sup>2</sup>Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

### § 36

#### Geschäftsordnung des Werkstattrats

<sup>1</sup>Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

### § 37

#### Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) <sup>1</sup>Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. <sup>3</sup>In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. <sup>4</sup>Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.
- (4) <sup>1</sup>Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. <sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insge-

samt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrats übernehmen, auf 20 Tage.

- (5) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Werkstatttrats sind verpflichtet,
- a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,
  - b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat. <sup>3</sup>Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatttrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

### § 38

#### Sprechstunden

- (1) <sup>1</sup>Der Werkstatttrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. <sup>2</sup>Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstatttrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. <sup>2</sup>Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

### § 39

#### Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats

- (1) <sup>1</sup>Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei sei-

ner Tätigkeit unterstützt. <sup>2</sup>Der Werkstatttrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. <sup>3</sup>Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. <sup>4</sup>Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. <sup>5</sup>Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

### § 39a

#### Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. <sup>2</sup>Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) <sup>1</sup>Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. <sup>2</sup>Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. <sup>3</sup>Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. <sup>4</sup>Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstatttrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. <sup>3</sup>Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

### § 39b

#### Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1)<sup>1</sup>Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. <sup>2</sup>Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). <sup>3</sup>Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).
- (2)<sup>1</sup>Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. <sup>2</sup>Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. <sup>3</sup>Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. <sup>4</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3)<sup>1</sup>Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

### § 39c

#### Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1)Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.
- (2)<sup>1</sup>Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3)Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4)<sup>1</sup>Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. <sup>2</sup>Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

### § 40

#### Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

### § 41

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 23. Juni 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2003, Nr. 144, S. 200 ff.) außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. Januar 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 26 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft MISEREOR dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 5. März 2017, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt MISEREOR den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild. Das neue MISEREOR-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit;

sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Der MISEREOR-Fastenkalendar 2017 und das Fastenbrevier, [www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de), laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 2. April 2017, ein Fastenessen zugunsten von MISEREOR-Projekten an. Die Kinderfastenaktion hält unter [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de) zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit. Jugendliche sind unter [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de) aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von MISEREOR und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen.

In jeder Pfarrei können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die MISEREOR-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, 31. März 2017. Am 4. Fastensonntag, 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, 1./2. April 2017, wird mit der MISEREOR-Kollekte um Unterstützung für die MISEREOR-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei MISEREOR, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 24 45, E-Mail: [gemeinde@MISEREOR.de](mailto:gemeinde@MISEREOR.de). Informationen finden Sie auch unter [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de). Dort stehen viele Materialien, ebenso wie unter [www.MISEREOR-medien.de](http://www.MISEREOR-medien.de), zum download, bereit. Materialien zur Fastenaktion können bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de), angefordert werden.

## **Nr. 27 Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord**

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die „Ebene Kirche“ am Ort des Bistums Aachen vom

1. Januar 2006 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden „Düren-Nord“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in den Namen „Gemeinschaft der Gemeinden St. Franziskus, Düren-Nord“ geändert.

Aachen, 2. Januar 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## **Nr. 28 Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Der Heilige Stuhl hat den 13. März (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Franziskus festgelegt. Aus diesem Anlass beten wir im Hochamt am Sonntag, 12. März, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen für den Papst.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

## **Nr. 29 Testament - Erbschaftsangelegenheiten - Bestattungsvorsorge**

Kompetente Unterstützung bei der notwendigen Regelung der eigenen Angelegenheiten bieten zwei inhaltsgleiche Fortbildungsveranstaltungen nicht nur für ältere Priester.

Sie finden am Mittwoch, 8. März 2017, von 10.00 - 14.00 Uhr, im Krankenhaus St. Franziskus, Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach (Veranstaltungsnummer FB 16/17) und Mittwoch, 15. März 2017, von 10.00 - 15.00 Uhr, im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen (Veranstaltungsnummer FB 17/17), statt.

Der Beauftragte für die älteren Priester, Pfarrer Ludwig Kröger, begrüßt als Referenten Notar Dr. Ernst-Otto Schepp, Aachen, der darstellt, was bei Abfassung des eigenen Testaments zu beachten ist. Bestatter Karl Eduard Reinders informiert bei der Veranstaltung in Mönchengladbach über Vorsorgefragen rund um das Begräbnis, bei der Veranstaltung in Aachen steht hierfür Bestatter Gerd Drossard zur Verfügung. Jeweils im Anschluss besteht Gelegenheit zu kurzen individuellen Fragen.

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung unter Angabe der Veranstaltungsnummer an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalarbeit, Fachbereich Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, E-Mail: [abt2.1@bistum-aachen.de](mailto:abt2.1@bistum-aachen.de).

### **Nr. 30 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 2017**

Der Priestertag für alle Priester und Diakone wird am Montag, 29. Mai 2017, in der Zeit von 10.00 bis 17.30 Uhr, der Tag der pastoralen Dienste für alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen wird am Montag, 18. September 2017, in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfinden. Es ergehen gesonderte Einladungen.

### **Nr. 31 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 12. März 2017, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

### **Nr. 32 Exerzitienangebote 2017**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Schönstatt, finden vom 26. bis 28. Februar 2017 Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet „Pastoral und Spiritualität“, Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, F. (02 61) 96 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, Internet: [www.leben-ander-quelle.de](http://www.leben-ander-quelle.de)

### **Nr. 33 Warnung**

Aus aktuellem Anlass ruft das Bischöfliche Generalvikariat den im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2016, Nr. 46, S. 48, veröffentlichten Warnhinweis zu Herrn Reiner Zingsheim, Düren, in Erinnerung. Als „pastoraler Mitarbeiter“ betreut er den deutschsprachigen Teil der Seelsorgeregion Belgien der Unabhängigen Katholischen Kirche e.V. Nach hier vorliegenden Informationen wurde er in dieser Gemeinschaft inzwischen zum Subdiakon geweiht. Er ist kein gültig geweihter Priester der katholischen Kirche. Ihm darf keinesfalls die Möglichkeit zur (Kon-)Zelebration geboten werden. Es wird außerdem darum gebeten, Herrn Zingsheim keine Räumlichkeiten wie Kirchen, Kapellen oder Pfarrheime zur Feier des Gottesdienstes

zur Verfügung zu stellen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 41, mögliche Anfragen seinerseits unverzüglich anzuzeigen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 34 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 35 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



29. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkrath) 12 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. Dezember im Pfarrhaus der Gemeinde St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. Dezember in Heilig Geist zu Eschweiler (Pfarrkirche St. Marien, Eschweiler-Röthgen) 31, am 8. Dezember in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Antonius, Eschweiler-Bergrath) 30, am 9. Dezember in St. Martin zu Langerwehe 58, am 11. Dezember in St. Lukas zu Düren (Kapelle des Kinderheims St. Josef, Düren) 3, am 18. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 40; insgesamt 162 Firmlingen.

## **Nr. 36 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 10, am 2. Dezember in St. Johann Ev. zu Geilenkirchen-Prummern 17, am 3. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 48, am 4. Dezember in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath) 34, am 9. Dezember in St. Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen) 17, am 10. Dezember in St. Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Michael, Alsdorf-Begau) 37, am 11. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Barbara, Alsdorf-Ofden) 29, am 16. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Josef, Alsdorf) 33; insgesamt 225 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 30. Oktober bis 18. November die kanonische Visitation der GdG Erkelenz vor.

Die Schlusskonferenz fand am 18. November im Kolpinghaus zu Erkelenz statt.

Er nahm in der Zeit vom 28. November bis 7. Dezember die kanonische Visitation der GdG Schwalmtal vor und spendete das Sakrament der Firmung am







---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 37	Apostolisches Schreiben „DE CONCORDIA INTER CODICES“ ..... 58	Nr. 47	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 ..... 89
Nr. 38	Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017 ..... 60	Nr. 48	Siegel der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich ..... 90
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 49	Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KÖR) ..... 91
Nr. 39	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017 ..... 63	Nr. 50	Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen ..... 92
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 51	Chrisammesse in der Karwoche ..... 92
Nr. 40	Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2017 .... 63	Nr. 52	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2017 ..... 92
Nr. 41	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ..... 65	Nr. 53	Unterstützung bei Entwidmung von Kirchen und Kapellen ..... 93
Nr. 42	Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen ..... 65	Nr. 54	Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2017 ..... 93
Nr. 43	Beschluss der Zentral-KODA - Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ..... 66	Nr. 55	Exerzitenangebote 2017 ..... 93
Nr. 44	Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ..... 67	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 45	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. .... 67	Nr. 56	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 94
Nr. 46	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. .... 89	Nr. 57	Personalchronik ..... 94
		Nr. 58	Pontifikalhandlungen ..... 95

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 37 Apostolisches Schreiben „DE CONCORDIA INTER CODICES“

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. Orientalium Ecclesiarum, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1-2; Nachsyn. Ap. Schr. Pastores gregis, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen ver-

vollständig werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (Motu Proprio) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

#### § 1

In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

#### § 2

Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

#### § 3

Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er

in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche eigenen Rechtes getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

### § 1

Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche eigenen Rechtes aufgenommen:

- 1 wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;
- 2 ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche eigenen Rechtes des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;
- 3 vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

### § 2

Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche eigenen Rechtes zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

### § 3

Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

### § 2

In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf

die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can.1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

### §1

- 2 es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, unbeschadet §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

### § 3

Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

### § 3

Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

### § 1

Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

### § 1

Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

### § 3

Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

### § 1

Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines Priesters erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu Proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass das Apostolische Schreiben De

Concordia inter Codices durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung L' Osservatore Romano promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS PP.

Hinweis:

Künftig wird es im Mitarbeiterportal CoMap unter der Rubrik „Kirchliches Recht“ einen eigenen Abschnitt zu den „Ostkirchen“ geben. Dort werden sich aus aktuellem Anlass eine Information „Zum Umgang mit den Gläubigen, die einer (katholischen) Ostkirche angehören“ sowie die Übersicht „Vorreformatorische Kirchen“ finden lassen.

## Nr. 38 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017

Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.

Liebe Schwestern und Brüder,

Die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, »von ganzem Herzen« (Joel 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alledem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. Lk 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige

Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

### 1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. V. 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme Lazarus heißt - ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass der andere ein Geschenk ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

### 2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. Jer 10,9) und den Königen (vgl. Ri 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen.

Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte »Tag für Tag herrlich und in Freuden« (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: »Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht« (1 Tim 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben Evangelii gaudium, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. ebd., 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes,

als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: »Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon« (Mt 6,24).

### 3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: »Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.« Beide - der Reiche und der Arme - sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: »Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen« (1 Tim 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er »Vater« nennt (Lk 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: »Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden« (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerech-

tigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: »Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht« (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er nicht auf das Wort Gottes hört; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Schwestern und Brüder, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organisationen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, 18. Oktober 2016,  
dem Fest des heiligen Lukas

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) - Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) - so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 9. April 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen

Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 40 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2017

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Aachen,

zum ersten Mal schreibe ich Ihnen zu Beginn der Fastenzeit einen Hirtenbrief als Ihr neuer Bischof. Ich grüße Sie alle herzlich und freue mich, dass wir in den kommenden Wochen als Kirche von Aachen gemeinsam geistlich auf Ostern zugehen.

Die heiligen vierzig Tage sind ja in jedem Jahr eine wertvolle Chance, um dem Leben tiefer nachzuspüren als Einzelne und als Gemeinschaft der Glaubenden: Was bestimmt mein Leben? Was habe ich selber gut im Griff? Und was sollte eigentlich ganz anders sein?

Die alte Übung des Fastens stammt aus der Erfahrung, dass Unterbrechung, Abstandnehmen und Weglassen Leib und Seele freier machen können. Und indem wir uns jedes Jahr neu fragen, was wir eigentlich weglassen, wovon wir Abstand gewinnen wollen, fängt die geistliche Erfahrung des Fastens schon an. Es ist ja kein Selbstzweck, sondern ein Suchen und ein Üben, wie wir das wieder tiefer erkennen und uns dem mehr zuwenden, was uns wirklich satt und erfüllt leben lässt.

Wer das aber wirklich übt, erfährt auch bald, wie massiv die Ablenkungen und die Festhaltversuche in unser Leben hineingreifen. In sehr dichter und typischer Weise werden sie uns am heutigen Ersten Fastensonntag als geistliche Versuchungen Jesu vor Augen gestellt:

- Kann aus Steinen Brot für mich werden? Ist mein Lebensstil so angelegt, dass ich alles mitnehme, was irgend geht, weil ich sonst zu kurz käme?
- Stelle ich mich oben auf den Tempel, um allen anderen zu beweisen, was ich mir selber alles erlauben kann? „Tempel“, das kann heute mein Haus, Beruf, Urlaub, Auto als Statussymbole sein, mein Umgang mit Geld, mein Verhalten im Straßenverkehr, mein Streben nach Höchstform und körperlicher Attraktivität, aber auch die Art

und Weise, wie ich andere kritisiere oder gar herabwürdige, und vieles mehr. Ich bin und ich mache mich selber perfekt, so kann heute die Versuchung aussehen, sich oben auf den „Tempel“ zu stellen.

- Und schließlich: Vor wem beuge ich mich, um dazuzugehören und nicht anzuecken, indem ich mit den Wölfen heule oder mitmache bei dem, was alle machen? Dann darf ich scheinbar alles, und es fühlt sich so an, als ob alles mir gehört, die ganze Welt mit ihrer Pracht. Und so bin ich dann auch im Internet unterwegs und keiner kann mir was?!

Die Versuchungen sind immer irgendwie gleich und nehmen doch dauernd neue Gesichter an. Die Fastenzeit regt uns an, uns ihnen zu stellen, indem wir gegen den Strom schwimmen und an den wirklich wichtigen Stellen das Aussteigen üben. Doch das allein genügt noch nicht.

Jesus sagt ja nicht nur dreimal Nein zum Versucher, der ihn mit seinen Trugbildern einfangen will. Jedes Mal setzt Jesus dem Nein zum Teufel ein neues und ausdrückliches Ja zu Gott entgegen:

- Der Mensch lebt vom Wort aus Gottes Mund, das zur Nahrung des inneren Lebens wird. Ja, ich brauche das Wort Gottes und ich lebe mit der Bibel, damit mein Weg, den ich gehe und über den ich bestimme, eine Richtung und ein Ziel hat, das größer ist als ich!
- Der Mensch darf sich nicht an Gott vorbei alles erlauben und sich nur für den Fall, dass es schief geht, Gott noch warm halten wollen. Nur wirkliches Vertrauen verbindet uns mit Gott. Ja, ich brauche das durchgetragene Gebet und die geistliche Heimat im Gottesdienst, damit meine Seele heimkommen kann!
- Und der Mensch, der vor Gott in die Knie geht, tut das nicht, um ihn gütig und gnädig zu stimmen. Sondern wir tun es aus einer letzten Überzeugung: Ja, Gott allein soll Gott sein in meinem Leben, nur dann kann ich ganz Mensch sein!

Jesus hat in den vierzig Tagen in der Wüste dieses Fasten und dieses Üben für uns alle bestanden. Er hat sich in unseren Versuchungen als Sohn Gottes bewährt, und die alles entscheidende Verbindung mit seinem Vater wurde nicht schwächer, sondern für ihn noch bewusster und gewisser. Seine Fastenzeit war sehr konkret und wirklich geistlich, denn ausdrücklich wird uns gesagt, dass der Heilige Geist selber Jesus in die Wüste geführt hatte.

Jesus kommt von Gott, und er geht hinein in unsere Menschenwelt, in der wir alle das Glück suchen, die aber zugleich voller Anfechtungen und Fallstricke ist. Die vierzig Tage in der Wüste haben im Menschen Jesus seine Bestimmung freigelegt, den ganzen Weg zu gehen und schließlich auch das Leiden und Sterben als wahrer Sohn Gottes zu bestehen. So aber hat er den Teufel endgültig besiegt.

Jesu Weg ist ganz und gar einzigartig und einmalig. Doch bei einem jeden von uns, ja bei jedem Menschen, der je lebt, kommt es darauf an, dass der Teufel und seine Versuchungen auch im eigenen Leben besiegt werden. In der Fastenzeit und in der Erzählung von den vierzig Tagen Jesu in der Wüste liegt darum auch eine Zumutung für uns alle.

Sie lautet: Es geht nur durch Jesus! Und das heißt: nur durch Bekehrung, durch Umkehr, durch neue geistliche Vergewisserung und Neuanfang. Nur so bilden wir als Christen eine überzeugende Lebensgestalt aus. Nur so kann auch die Kirche neu werden und immer neu entstehen: durch Bekehrung, durch Anschluss an Jesus.

Es geht also auch in unserem Leben nicht nur darum, ein Nein gegenüber den Versuchungen zu erringen, sondern unserem Ja zu Gott neue Ausdruckskraft zu geben. So werden wir zu Menschen, die aufrecht durchs Leben gehen, von denen etwas ausgeht, die andere stützen, aufbauen, aushalten können, die eine echte Orientierung haben und sie auch weitergeben können. Die Sorge um sich selbst, das ungestillte Geltungsbedürfnis, die Eitelkeiten, Stolz oder Neid, Lüge oder übergriffige Gewalt werden ausgebremsst, nicht Ängste herrschen über mich, sondern Vertrauen.

Eine solche Gestalt sollen wir als Glaubende entwickeln, ja unsere ganze Kirche in ihren vielen Gemeinschaften und Gemeinden soll daran erkennbar sein und dadurch anziehend werden.

Liebe Schwestern und Brüder, ich mache Ihnen allen Mut, die Fastenzeit und das kommende Osterfest nicht nur äußerlich mitzuvollziehen, sondern mit Ihren eigenen Lebensinhalten zu füllen: Wonach sehne ich mich? Worunter leide ich? Was an mir gefällt mir nicht, was verdränge ich, was beschämt mich? Was täte ich gerne, doch es hatte bislang nie eine Chance? Was steht wie ein Klotz vor mir, den ich nicht weggeräumt bekomme? Wo mache ich kleinliche Kompromisse und lebe nur mit halber Lunge?

In all dem sind wir versuchbar. Zugleich aber auch erlösbar.

Der Heilige Geist will uns in die Wahrheit Jesu hineinführen.

Sie ist größer und stärker als alle negative Last des Faktischen.

Nehmen Sie dazu die Hilfsmittel wahr, die zu Ihnen passen und die aus der geistlichen Erfahrung der Kirche heraus bewährt sind: zum Beispiel die für Sie stimmige Art zu beten ausprobieren und durchhalten; neu den Sonntag und seinen Rhythmus geistlich ernst nehmen und die Heilige Messe am Sonntag mitfeiern; geistlichen Austausch suchen in einem Bibelkreis, in einer Gebetsgruppe oder in einem Seelsorgegespräch; ein lang gehegtes Vorhaben auswählen und jetzt angehen; einen Verzicht leisten, der anderen zugute kommt; sich gezielt für einen anderen Menschen als sein Nächster erweisen; die österliche Zeit nutzen, wieder das Bußsakrament zu empfangen und, wenn Sie darin ungeübt sind, sich dazu helfen lassen, innerlich hineinzukommen.

Der Heilige Geist legt dann in uns frei, wozu wir da sind, was wir können, was unser Beitrag dazu ist, dass die Kirche neu wird und schön. Es beginnt aber immer damit, dass jeder von uns ganz ernst nimmt:

Ja, genau das habe ich nötig!

Ich habe Jesus und die Verbindung mit ihm nötig!

Durch eine solche Ausrichtung unserer Fastenzeit werden wir umso erfüllter Ostern feiern können.

Im 500. Gedenkjahr der Reformation verbinden wir uns auf diese Weise geistlich auch mit unseren evangelischen Schwestern und Brüdern, die uns eingeladen haben, das Jahr 2017 mit ihnen zusammen als ein Christustag zu feiern.

Darum wünsche ich uns allen auch in der Ökumene eine von Gottes Geist geführte gute Fastenzeit!

Ihr Bischof  
+ Helmut

## Nr. 41 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7% der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 25. Oktober 2016  
L.S.

+ Karl Borsch  
Diözesanadministrator  
der Diözese Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2017.

Düsseldorf, 19. Dezember 2016  
L.S.

Die Ministerpräsidentin des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Cornelia Schmolinsky

## Nr. 42 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40), zuletzt geändert am 17. September 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2012, Nr. 151, S. 170), wird wie folgt geändert:

An § 6 wird ein neuer § 6a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 6a Übergangsregelung zur Wahl der Mitarbeiter-

vertretung im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 (Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung)

Für den Fall, dass diese Ordnung - mit Wirkung nach dem 31. Mai 2017, jedoch vor dem 1. Juni 2019 - neu gefasst wird und die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 gewählt wird, höher wäre, wenn in diesem Wahlzeitraum bereits die neue Fassung dieser Ordnung gegolten hätte, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Ordnung insoweit, als hätte in diesem Wahlzeitraum bereits die neue Fassung dieser Ordnung gegolten. In diesem Fall rücken Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 6 dieser Ordnung oder beim vereinfachten Wahlverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 11c Absatz 4, 11 Absatz 6 dieser Ordnung in die Mitarbeitervertretung nach. Soweit keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, unterbleibt eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Aachen, 13. Februar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 43 Beschluss der Zentral-KODA -  
Ordnung über die Rechtsfolgen  
eines Dienstgeberwechsels im  
Geltungsbereich der Grundordnung  
des kirchlichen Dienstes im Rahmen  
kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

I. Die Zentrale Kommission der Zentral-KODA hat am 23. November 2016 beschlossen:

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d) Zentral-KODA-Ordnung die nachfolgende Ordnung:

„Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von

Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.

4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur

Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009).“

- II. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft. Gleichzeitig setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009 - Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten - (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2010, Nr. 134, S. 130) rückwirkend zum 1. Juni 2016 außer Kraft.

Aachen, 13. Februar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

#### **Nr. 44 Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

In der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Stand: 1. Januar 2016)“ - AK-Ordnung - (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, S. 250, Nr. 188) ist der Inhalt der „Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007“ in § 21 geregelt. Für die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 galt gemäß § 24 Satz 2 AK-Ordnung die AK-Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014. Für die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission ab 1. Januar 2017 gilt die AK-Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2016.

Daher hebe ich die „Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2008, S. 5, Nr. 4) für das Bistum Aachen rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf.

Aachen, 13. Februar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

#### **Nr. 45 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 8. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Teil 1 - Änderung des § 23 AT AVR

##### I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

##### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

#### Teil 2 - Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

##### A. Tariferhöhung zum 1. Januar 2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

- I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1. Januar 2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1. Januar 2017 ausgesetzt.
- II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1. Januar 2017 beträgt, ausgehend von den am 31. Dezember 2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v.H.

##### B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. <sup>4</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

##### C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>5</sup>Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. <sup>6</sup>Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Opera-

tion,

- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8. Dezember 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>4</sup>Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. <sup>5</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR - Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1. Januar 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

## 2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1. Januar 2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

### III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR - Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

#### Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

#### Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

### IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR - Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

#### 1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

<sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>4</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. <sup>5</sup>Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>6</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

#### 2. Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs

Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

### 3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

<sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

### 4. Unterstellungsverhältnisse

<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. <sup>2</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

### 5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

### I. Mitarbeiter in der Pflege

#### Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kran-

kenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

### 7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

#### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

##### Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

##### Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

##### Entgeltgruppe P 7

1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

#### Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)
- 3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

#### Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

#### b) Entgeltgruppen zu Anhang A

##### Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

##### Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

##### Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

#### Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

#### Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. <sup>1</sup>Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit. <sup>2</sup>Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
- Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
  - die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
    - Wundmanager,
    - Gefäßassistent,
    - Breast Nurse/Lactation,
    - Painnurse oder
  - die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
- Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
  - Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR
- keine Anwendung.
6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
- zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
  - vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
  - sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
  - sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
  - an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege
- Vorbemerkungen
1. <sup>1</sup>Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:
- Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
  - Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.

- c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.  
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie

- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

#### V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR - Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

#### Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflege Tabelle.

#### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

#### § 2

#### Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflege Tabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) <sup>1</sup>Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. <sup>3</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>4</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31. Dezember 2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

(4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31. Dezember 2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P

6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

(5) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. <sup>2</sup>Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

### § 3 Höhergruppierung

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. <sup>3</sup>Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. <sup>4</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. <sup>5</sup>Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. <sup>6</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung. <sup>2</sup>Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,

sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. <sup>2</sup>Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

#### G. Anlage 32 zu den AVR

##### I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a

P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und

die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8. Dezember 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>4</sup>Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. <sup>5</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR-Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1. Januar 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1. Januar 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

## III. Anlage 32 zu den AVR - Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

Stundenentgelte für Anhang A:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €

P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

## IV. Anlage 32 zu den AVR - Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

## I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

- Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Alten-

pfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)

- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
  - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
  - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
  - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
  - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
  - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
  - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
3. (entfällt)
4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.
5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
  - a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
  - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.
6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
  - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
  - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
  - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
  - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

## II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

### Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

#### Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

#### Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

#### Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen min-

destens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Anmerkung Nr. 2)

- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)

- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)

- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

#### Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

#### Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

### b) Entgeltgruppen zu Anhang A

#### Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

2. Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30. Juni 2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

#### V. Anlage 32 zu den AVR - Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

##### I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

##### II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

##### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1.  
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter.  
(Hierzu Anmerkung)

- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.  
(Hierzu Anmerkung)

- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3.  
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

#### Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### Entgeltgruppe P 12

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe P 13

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe P 14

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

#### Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

#### Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

#### Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

#### VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR - Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

#### Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pfl egetabelle.

#### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

## § 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) <sup>1</sup>Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. <sup>3</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>4</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31. Dezember 2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

## § 3 Höhergruppierung

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. <sup>3</sup>Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. <sup>4</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. <sup>5</sup>Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. <sup>6</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung. <sup>2</sup>Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,

sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der An-

lage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. <sup>2</sup>Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten

Stufe zuzuordnen. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. <sup>5</sup>Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1. Januar 2017),
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1. Januar 2017)

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. <sup>6</sup>Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8. Dezember 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.:  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H.:  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.:  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>4</sup>Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. <sup>5</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

#### I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

#### J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Februar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 46 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 16. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

#### I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Januar 2017 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden.

Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.

Hiervon ausgenommen sind mittlere Werte für die Anlage 7 zu den AVR.

#### II. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Februar 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Bekanntmachungen des Generalvikariates

#### Nr. 47 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Is-

lams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher: Es würde etwas fehlen ... Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben. Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, 9. April 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 9 95 06 50, E-Mail: [t.haeussler@dvhl.de](mailto:t.haeussler@dvhl.de), Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de).

## Nr. 48 Siegel der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich

### 1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich



werden hiermit gern. § 15 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese . Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4), für ungültig erklärt.

### 2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich



genehmigt am 9. Februar 2017, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Februar 2017  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## **Nr. 49 Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)**

Die Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) i.d.F. vom 14. Juni 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2016, Nr. 94, S. 118) wird wie folgt geändert:

### § 1

#### Präambel

Diese Geschäftsordnung dient der Festlegung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Internen Revision. Sie beschreibt die organisatorische Eingliederung der Internen Revision in das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) Aachen. Ferner werden Informations- und Berichtspflichten festgelegt und der Zugang zu Informationen, Unterlagen und Vermögenswerten geregelt.

Der Begriff Interne Revision umfasst in diesem Fall sowohl den/die interne/n Koordinator/-in für Interne Revision des Bistums Aachen als auch den vom Bistum Aachen jeweils beauftragten externen Dienstleister, der diese Funktion teilweise übernimmt. Er umfasst nicht die Aufgaben des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 4.5 - Revision.

### § 2

#### Aufgaben

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im Auftrag des Generalvikars des Bistums Aachen, die darauf ausgerichtet sind, Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt das Bistum Aachen (KöR) bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Die Interne Revision übt ihre Überwachungsfunktion und alle damit verbundenen Aktivitäten nach Maßgabe des Generalvikars des Bistums Aachen aus. Zur Erfüllung dieser Funktion nehmen die Internen Revisor/-innen Prüfungen in allen Einrichtungen des Bistums Aachen als Körperschaft des Öffentlichen Rechts vor

und berichten dem Generalvikar schriftlich über die festgestellten Risiken und Schwachstellen. Die Interne Revision schlägt Verbesserungen vor, die durch die Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen umgesetzt werden. Sie ist auch verantwortlich für die Nachschau hinsichtlich der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Sie kann bei einzelnen Projekten (Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen) auch beratend tätig werden.

Die Interne Revision ist eine Stabsfunktion und an den operativen Aktivitäten und Projekten des Bistums Aachen (KöR) nicht beteiligt.

Der Generalvikar bestimmt eine/n interne/n Koordinator/-in, der/die für den externen Dienstleister ständige/r Ansprechpartner/-in ist und ihn sowohl bei der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte unterstützt als auch bei seinen Pflichten kontrolliert. Die Aufgaben des Koordinators bzw. der Koordinatorin umfassen:

- Die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Grundlagen für die Arbeit der Internen Revision im Bistum Aachen (z.B. Risikolandkarte, Prüfungsplan, Geschäftsordnung, Handbuch).
- Die Koordination von Prüfaufträgen des Generalvikars und Steuerung des Dienstleisters bei der Durchführung auftragsbezogener Prüfungen.
- Die Unterstützung der Führungskräfte in den beauftragten Revisionsprozessen sowie die aktive Kommunikation an den Schnittstellen zu Risikomanagement, Controlling und Wirtschaftsprüfung.

Die Interne Revisionsfunktion wird teilweise von einem vom Bistum Aachen beauftragten externen Dienstleister ausgeübt. Die Interne Revision berichtet dem Generalvikar und stimmt alle Aktivitäten und Berichte auf der Basis der Regelungen des Revisionshandbuchs mit dem/r eingesetzten Koordinator/-in ab.

Die Einhaltung von Compliancevorschriften ist die Pflicht des Bistums Aachen, seiner Mitarbeiter/-innen und weiteren Beteiligten. Der Begriff Compliance (Ordnungsmäßigkeit) wird allgemein dazu verwendet, um die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch freiwilligen Kodizes in Organisationen zu bezeichnen. Im Deutschen kann von Regelüberwachung gesprochen werden.

Art und Ausmaß der Einhaltung von internen und externen Regelungen zu beurteilen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen, ist Aufgabe der Internen Revision. Die jeweiligen Prüfungsschwerpunkte (z.B. Ordnungsmäßigkeit, Internes Kontrollsystem, Effektivität und Effizienz von Prozessen) werden in der jeweiligen Einzelprüfungsplanung festgelegt.

Die Interne Revision ist gleichzeitig ein Instrument der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Im Rahmen der Bekämpfung von Wirtschafts-

kriminalität nimmt die Interne Revision über den/die interne/n Koordinator/-in für Interne Revision des Bistums Aachen Hinweise oder Beweise zu dolosen<sup>1</sup> Handlungen entgegen. Die Interne Revision entscheidet nach Maßgabe des Generalvikars über einzuleitende Maßnahmen und deren Durchführung.

Für den Fall doloser Handlungen besitzt die Interne Revision das Recht sofortige Beweismittelsicherungsmaßnahmen durchzuführen sowie sonstige, in diesem Zusammenhang notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um das Vermögen des Bistums Aachen zu sichern und Nachteile jedweder Art abzuwenden. Ist die Einholung einer Genehmigung der Maßnahmen vor Durchführung der Maßnahmen nicht möglich, ist diese im Nachhinein beim Generalvikar einzuholen.

Alle Hinweise zu wirtschaftskriminellen oder dolosen Handlungen werden von der Internen Revision vertraulich behandelt, sofern sie direkt ihr gegenüber bekannt gemacht werden. Die Interne Revision leitet diese Hinweise an den/die Koordinator/-in und den Generalvikar zur Besprechung und Festlegung angemessener Maßnahmen weiter.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 14. Juni 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2016, Nr. 94, S. 118) außer Kraft. Sie wird jährlich durch die Interne Revision selbst, den/die Koordinator/-in und durch den Generalvikar auf ihre Vollständigkeit und Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls geändert.

Aachen, 26. Januar 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

<sup>1</sup> Dolose Handlungen: „dolus“ aus dem Lateinischen bedeutet „arglistig“, „trügerisch“. Der Begriff umfasst Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und alle anderen zum Schaden einer Organisation absichtlich durchgeführten Handlungen. Der Begriff wird meistens synonym mit dem Begriff Straftat, strafbare Handlung oder ähnlichem gebraucht.

### **Nr. 50 Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen**

Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen fand am 8. Dezember 2016 statt. Gemäß § 6 der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen gebe ich das Wahlergebnis bekannt.

Gewählt wurden:

- Herr Herbert Böhmer (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen),
- Herr Franz-Josef Plesker (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen),
- Herr Werner Stock (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen).

Ersatzmitglieder sind der Reihenfolge nach:

- Frau Roswitha Thomaszik (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen),
- Frau Alexandra Damhus (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen).

Aachen, 31. Januar 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 51 Chrisammesse in der Karwoche**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser lädt alle Priester und Diakone zur Mitfeier der Chrisammesse mit der Weihe der heiligen Öle für den Dienstag in der Karwoche, 11. April 2017, 10.00 Uhr, in den Hohen Dom zu Aachen ein. Plätze für Priester und Diakone sind im Oktogon reserviert. Chorkleidung ist erwünscht; die liturgische Farbe ist weiß.

Im Anschluss an die Liturgie ist eine Zeit der Begegnung mit unserem Bischof und den Mitbrüdern in der Aula der Domsingschule vorgesehen. Ein kleiner Imbiss wird gereicht. Anmeldungen richten Sie bitte bis 31. März 2017 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, E-Mail: ellen.pelster@bistum-aachen.de.

Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Ministranten/-innen- und Firmgruppen an dieser Heiligen Messe teilnehmen. Für diese findet im Anschluss ein gesondertes Programm mit Verpflegung statt. Treffpunkt hierfür ist der Pfarrsaal von St. Follian, Hof 7. Die Verantwortlichen für die Ministranten/-innen-Arbeit in den Pfarreien erhalten hierzu per E-Mail eine eigene Einladung. Die Sitzplatzreservierung für diese Gruppen erfolgt über das Geschäftszimmer des Domkapitels, Klosterplatz 2, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 70 90.

### **Nr. 52 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2017**

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Perspektiven geben: Arbeit stärkt, erfüllt und vernetzt. Kirche heute: beraten - qualifizieren - fördern - begegnen.“ findet am Samstag / Sonntag, 29. / 30. April 2017, statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen

Gemeinden, Verbänden und Initiativen Aktionszeitungen und Plakate zugestellt. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Der derzeit stabile Arbeitsmarkt und die wachsenden Beschäftigtenzahlen dürfen uns nicht blind machen dafür, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen weiterhin stagniert. Wirtschaftswachstum alleine reicht nicht aus um allen Menschen, die arbeiten können und wollen eine gute und gerecht bezahlte Erwerbsarbeit anzubieten. Die Menschen, die aus der Erwerbsarbeit herausfallen, dürfen uns nicht gleichgültig sein. Wir müssen als Kirchen besonders darauf achten, dass sich keine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ entwickelt, von der Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben „Evangelii gaudium“ spricht.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. Im Jahr 2016 wurden über 40 Maßnahmen in unserem Bistum aus dem Solidaritätsfonds gefördert. Die großzügige Bereitschaft zur Spende zeigt, dass die Solidarität in unserem Bistum mit arbeitslosen Menschen weiterhin ungebrochen ist. 2016 lag der Erlös der Kollekten und Spenden, ähnlich wie im Jahr zuvor, bei ca. 90.000 €.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36, an die Bistumskasse.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte und eine Gottesdiensthilfe erhalten Sie auf der Homepage der Solidaritätskollekte unter [www.solidaritaetskollekte.de](http://www.solidaritaetskollekte.de) sowie im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: [heinz.backes@bistum-aachen.de](mailto:heinz.backes@bistum-aachen.de).

## **Nr. 53 Unterstützung bei Entwidmung von Kirchen und Kapellen**

Bei geplanten Entwidmungen von Kirchen und Kapellen sollten die Verantwortlichen in Pastoralteams, Kirchenvorständen und GdG-Räten frühzeitig Kontakt mit den entsprechenden Fachstellen im Bischöflichen Generalvikariat aufnehmen. Zur besseren Übersicht und zur Hilfestellung wurde ein Papier entwickelt, das die Unterstützungsmöglichkeiten in diesen Fällen darstellt. Es kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: [claudia.lenzen@bistum-aachen.de](mailto:claudia.lenzen@bistum-aachen.de), bezogen werden.

## **Nr. 54 Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2017**

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen lobt zum dritten Mal den mit 10.000,00 € dotierten Teresa-Bock-Preis aus. In diesem Jahr steht die Ausschreibung unter dem Thema „Zusammen sind wir Heimat“. Mit diesem Slogan greift die Stiftung die aktuelle Caritas-Jahreskampagne auf. Sie beschäftigt sich mit dem Zusammenleben in einer Gesellschaft der Vielfalt. Heimat ist nicht allein ein Ort, sondern vor allem Gemeinschaft. In Projekten und Unternehmungen finden Menschen im Bistum Aachen zusammen und lassen durch Verbundenheit, Anteilnahme und Mitwirkung „Heimat“ entstehen.

Ausgezeichnet werden die Vorhaben, die sich in besonderer Weise für das Miteinander, für Teilhabe und Vielfalt in einer offenen Gesellschaft einsetzen. Die Stiftung freut sich über Beispiele z.B. zur Integration von Geflüchteten oder Ansätze, die armen und einsamen Menschen Möglichkeiten eröffnen, das eigene Leben in Gemeinschaft zu gestalten.

Ab sofort können sich zivilgesellschaftliche Projekte, Initiativen, Gruppen oder Personen aus Einrichtungen, Verbänden und Pfarreien im Bistum Aachen bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Auswahl des/der Preisträger trifft eine unabhängige Jury, der Vertreter aus sozialer Arbeit, Politik und Medien angehören. Bewerbungsschluss ist der 15. Mai 2017. Der Teresa-Bock-Preis wird am 15. November 2017 durch Weihbischof Dr. Johannes Bündgens verliehen.

Für weitere Informationen können Interessierte gerne mit der Caritas-Gemeinschaftsstiftung, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: [schramm@caritasstiftung-aachen.de](mailto:schramm@caritasstiftung-aachen.de), Kontakt aufnehmen. An diese Adresse können auch die Bewerbungsunterlagen gesendet werden. Bewerbungsunterlagen sind unter [www.caritasstiftung-aachen.de](http://www.caritasstiftung-aachen.de) abgerufen werden.

## **Nr. 55 Exerzitenangebote 2017**

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Der kleine Weg zur Heiligkeit - Hl. Therese von Lisieux“ - Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux vom 29. Juli bis 7. August 2017 unter deutschsprachiger Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerks e.V.

Die Fahrt führt von Augsburg über Reims und Paris nach Lisieux; theresianische Stätten wie Alençon und Le Bec-Hellouin werden besucht. Zustiegsmöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen in Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Die Teilnahmegebühr beträgt 790,00 €. Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, F. (08 21)

51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, www.theresienwerk.de. Auskunft und Anmeldung bei Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 57 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## **Nr. 58 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 12. Januar in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 57, am 13. Januar in St. Severin zu Heinsberg-Karken 50, am 14. Januar in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 25, am 15. Januar in St. Gangolf zu Heinsberg 40; insgesamt 172 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2017

87. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 59	98	Nr. 61	98
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017 .....		Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2017 .....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 62	100
Nr. 60	98	Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeits- verträgen .....	
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundes- republik Deutschland“ .....		Nr. 63	101
		Nr. 64	101
		Nr. 65	102
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 66	102
		Nr. 67	103
		Personalchronik .....	
		Pontifikalhandlungen.....	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Aachen  
+ Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 28. Mai 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 60 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 22, S. 30), wird wie folgt geändert:

- I. § 22 Absatz 2 Satz 2  
- entfällt -
- II. Buchstabe D der Anlage 3  
- entfällt -
- III. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Aachen, 21. Februar 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 61 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2017

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017 für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahl-

reichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

Der Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10.00 Uhr mit Bischof Ipolt und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017, in allen deutschen Pfarreien als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai 2017, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017. Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

Ab Montag, 8. Mai 2017, Beginn der Aktionszeit

Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 14. Mai 2017

Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion.

Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2017, Siebter Sonntag der Osterzeit

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag, Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/den Pfarrbrief einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag, 3./4. Juni 2017

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z.B. „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft).

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bis-

tumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2017“ zu überweisen. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de.

Materialbestellung unter [www.renovabis-shop.de](http://www.renovabis-shop.de). Alle Aktionsmaterialien sind auch in digitaler Form online unter [www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion](http://www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion) abrufbar. Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

Die Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „Unsichtbares sehen“, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird ausdrücklich für das Novengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.

Empfehlung zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene

„Unsichtbares sehen“ - „Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarreien ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2017 ein.“

## Nr. 62 Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

### § 1

#### Geltungsbereich und Grundlagen der Genehmigungspflicht

- (1) Der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen bedürfen bei Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden nach Artikel 7 Ziffer 1h der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003 zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.
- (2) Die Genehmigungspflicht besteht entsprechend Absatz 1 auch bei Abschluss und bei vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen in den Kita-Träger gGmbHs aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen.

### § 2

#### Antizipation der Genehmigung

- (1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gilt generell als erteilt (Antizipation) für Kirchengemeindeverbände (kgv) und Kirchengemeinden auf GdG-Ebene sowie für Kita-Träger gGmbHs bei Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, die eine

- geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen im Reinigungs- und Hausmeisterdienst sowie in der Pflege der Außenanlage auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Auszubildenden und Praktikant(en)/-innen,
- Befristung nach § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub und Krankheit),
- Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG,
- Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ohne Abfindung

oder

deren Änderung zum Gegenstand haben.

Für die Berufsgruppe der Koordinatoren ist die Antizipation der Genehmigung generell ausgeschlossen.

- (2) Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Abs. 1 ist
- a) die Verwendung des vom Bischöflichen General-

vikariat herausgegebenen Musterregelarbeitsvertrages zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;

- b) die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum oder die Kita-Träger gGmbHs, dass die Voraussetzungen der/des

- Grundordnung,
- KAVO nebst Anlagen,
- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung,
- Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen,
- geltenden Stellenplans

erfüllt sind.

- (3) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ist

- a) durch folgenden auf den Vertrag aufzubringenden Vermerk festzustellen:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß ‚Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen‘ in der ab 1. April 2017 gültigen Fassung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2017, Nr. 62, S. 100)“

und

- b) im Fall der Prüfung

- aa) durch das Verwaltungszentrum (VWZ) wie folgt zu bestätigen:

„Für die Richtigkeit: .....  
Ort .....  
Datum .....  
Verwaltungszentrum.....  
Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums .....“

- bb) durch die Kita-Träger gGmbH wie folgt zu bestätigen:

„Für die Richtigkeit: .....  
Ort .....  
Datum.....  
Kita-Träger gGmbH .....  
Für die Gesellschaft verantwortlich zeichnend: .....“

- (4) Für die Prüfung und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zeichnet die Geschäftsführung für die Gesellschaft verantwortlich. Gegenüber der Bischöflichen Behörde bleiben die Organe der Kita-Träger gGmbH verpflichtet, die sachgerechte Prüfung und Genehmigung nach dieser Verfahrensregelung sowie die Umsetzung der genehmigten Beschlüsse zu überwachen.

### § 3 Abstimmung

- (1) Das antizipierte Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.
- (2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die antizipierte Genehmigung gemäß § 2 in Einzelfällen zu prüfen. In allen Fällen der antizipierten Genehmigung ist die Bischöfliche Behörde (z.Zt. Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal) berechtigt, das Vertragsdokument mit der Genehmigungsbestätigung sowie sämtliche Prüfungsunterlagen bei dem Verwaltungszentrum oder der Kita-Träger gGmbH anzufordern.

### § 4 Ausschluss der Genehmigung

- (1) Die Einrichtung neuer Planstellen, die Ausweitung vorhandener Planstellen sowie die Wiederbesetzung von Planstellen für Verwaltungsmitarbeiter im Sinne der in den Kirchengemeinden bestehenden Berufsgruppe (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) sind nicht genehmigungsfähig.
- (2) Für die Berufsgruppe der Koordinatoren ist die Genehmigung des Abschlusses oder der vertraglichen Änderung von Arbeitsverträgen bei
- einer Kombination mit anderen Tätigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsverträgen zu demselben Dienstgeber,
  - einer Kombination mit dem Amt als Beauftragter in demselben Kirchengemeindeverband oder in derselben Pfarrei,
  - einem parallel bestehenden Arbeitsverhältnis im allgemeinen Verwaltungsdienst zu einem anderen kirchengemeindlichen Rechtsträger

ausgeschlossen.

### § 5 Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung vom 1. September 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

vom 1. Januar 2012, Nr. 9, S. 12 f.), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Aachen, 7. März 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 63 Jugendsonntag 2017

Der diesjährige Jugendsonntag wird in unserem Bistum traditionsgemäß am Dreifaltigkeitssonntag, 11. Juni 2017, gefeiert und steht unter dem thematischen Schwerpunkt „Gott hat (dich) gewählt. Wir sind bunt.“

Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen und besonders im diesjährigen Wahljahr ein Zeugnis geben für ein Leben auf Basis des christlichen Menschenbildes. Durch verschiedene Projekte und Ideen soll zudem auf die Kinder- und Jugendarbeit als bedeutendes pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Pro Region wird in unserem Bistum meist eine größere Veranstaltung zum Jugendsonntag angeboten. Plakate zum Jugendsonntag werden an alle Gemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen und Jugendverbände auf Diözesanebene versandt. Aktualisierte Veranstaltungshinweise zum Jugendsonntag sind auf der Internetseite [www.jugendsonntag-bistum-aachen.de](http://www.jugendsonntag-bistum-aachen.de) abrufbar.

Weitere Plakate sind bei Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 25 41, Fax (0241) 45 22 08, E-Mail: [hildegard.tillmann@bistum-aachen.de](mailto:hildegard.tillmann@bistum-aachen.de) erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de) abrufen.

Die Jugendkollekte ist nicht mehr verpflichtend nach dem Kollektenplan. Zur Förderung der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit erzielte Kollekteneinnahmen verbleiben zweckgebunden in den Pfarreien.

## Nr. 64 Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit

Schlüsselqualifikation: Medienkompetenz

Das Internet und die sozialen Medien sind für Kinder und Jugendliche ein Raum geworden, in dem sie sich so selbstverständlich bewegen, wie an anderen analogen Orten auch. Alle verantwortlich Handelnden in Kirchlicher Jugend(-verbands-)arbeit stehen vor der Herausforderung, selbst die Kompetenz zu entwickeln, wie sie

Kinder und Jugendliche darin unterstützen können, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer digital- vernetzten Gesellschaft zu werden.

- Welche Grundhaltung ist notwendig, um verantwortungsbewusst mit den neuen Medien wie dem Smartphone, Youtube, Instagram, Pinterest & Co umzugehen und wie kann man darüber hinaus diese Medien kreativ für die Kinder- und Jugendarbeit nutzen?
- Wie findet all dies seinen Niederschlag in (medien-) pädagogischen Konzepten?

Auf diese und viele andere Fragen möchte der Fachtag Antwortversuche geben. Mit einem Vortrag von Frau Prof. Dr. Nadia Kutscher, Professorin für Soziale Arbeit und Ethik an der Universität Vechta, wird in diese Thematik eingeführt. Am Nachmittag wird die Möglichkeit geboten, sich durch die Teilnahme an zwei unterschiedlichen Workshopangeboten in einige Themenbereiche einen intensiveren Einblick zu verschaffen.

Der 44. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr am Montag, 8. Mai 2017, 9.30 bis 16.30 Uhr, in der Jugendbildungsstätte der DPSG, Mühlalweg 7-11, 41844 Wegberg, statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und wird bis 15. April 2017 erbeten. Weitere Informationen und eine Anmelde-möglichkeit gibt es unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: [monika.lambrecht@bistum-aachen.de](mailto:monika.lambrecht@bistum-aachen.de).

Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene und des BDKJ-Diözesanverbands Aachen.

## **Nr. 65 Caritas-Sommersammlung 2017**

In der Zeit vom 3. bis 24. Juni 2017 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Das Leitwort dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen lautet „hinsehen, hingehen, helfen“ (Lukas 10, 33).

„Hinsehen, hingehen, helfen“ und für Menschen in Not etwas bewirken ist das Anliegen der zahlreichen ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler in den Pfarreien. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/samm-lungen](http://www.caritas-ac.de/samm-lungen) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2017 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen erhalten Sie im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 66 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Merzenich (Pfarrkirche St. Laurentius, Merzenich) 57, am 28. Februar in St. Laurentius zu Merzenich (Kirche St. Gregorius, Merzenich-Golzheim) 17; insgesamt 74 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 22. Februar im Pfarrhaus von St. Cäcilia zu Niederzier statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 4. Februar in St. Johann Baptist zu Willich-Anrath 23, am 11. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 16, am 12. Februar in St. Katharina zu Willich 79; insgesamt 118 Firmlingen.

## **Nr. 67 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 5. bis 18. Februar die kanonische Visitation der GdG Eschweiler-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Februar in St. Peter und Paul zu Eschweiler 29 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. Februar im Pfarrhaus von St. Peter und Paul zu Eschweiler statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. Februar in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen) 10, am 4. Februar in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Pfarrkirche St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid) 40; insgesamt 50 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 16. Januar bis 2. Februar die kanonische Visitation der GdG Merzenich/Niederzier vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Januar in St. Laurentius zu

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5**

**Aachen, 1. Mai 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 71	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen ..... 107
Nr. 68	Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ..... 106	Nr. 72	Einladung zum Michaelstag in Banneux .. 107
		Nr. 73	Warnung..... 108
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 69	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser ..... 107	Nr. 74	Personalchronik ..... 108
Nr. 70	Gebetstag für die Kirche in China 2017 ... 107	Nr. 75	Pontifikalhandlungen..... 108

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 68 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 2. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 23, S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 22b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. März 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. April 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 2. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 23, S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 60p wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

2. Absatz 6 wird gestrichen.

II) Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. April 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 2. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 23, S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. April 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 2. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 23, S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Spiegelstrich 2 Anlage 30 wird wie folgt geändert:

1. Das Datum „1. Juli 2014“ wird durch das Datum „1. Oktober 2016“ ersetzt.
2. Die Worte „am 1. Januar 2015“ werden durch die Worte „ab diesem Tag“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. April 2017

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Mai 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 2. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 23, S. 30), wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 Satz 1 der Anlage 2 wird das Datum „31. Juli 2017“ durch das Datum „31. Juli 2020“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. April 2017

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 69 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser

Am Pfingstmontag, 5. Juni, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

### Nr. 70 Gebetstag für die Kirche in China 2017

Papst Benedikt XVI. hat im Jahr 2007 den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am Samstag, 24. Mai, zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de).

### Nr. 71 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen

Der neue Grundkurs für Sakristane und Sakristaninnen beginnt am Freitag, 2. Juni 2017, der neue Aufbaukurs beginnt am Freitag, 9. Juni 2017. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, E-Mail: [ralph.hoevel@bistum-aachen.de](mailto:ralph.hoevel@bistum-aachen.de).

### Nr. 72 Einladung zum Michaelstag in Banneux

Die Michaelskapelle in Banneux ist ein Ort des Gebets um Frieden und Versöhnung zwischen Frankreich und Deutschland. Die Stätte ist symbolträchtig, wer-

den hier doch die Patrone Deutschlands (Michael) und Frankreichs (Johanna von Orleans) besonders verehrt.

Rektor Leo Palm lädt Christinnen und Christen des Bistums Aachen am Sonntag, 24. September 2017, dem traditionellen Michaelstag, zu einer Wallfahrt ein. Der Pilgertag, an dem intensiv um Frieden und Gerechtigkeit und die Freundschaft zwischen den ehemals verfeindeten Völkern Europas gebetet wird, beginnt in der großen Kirche mit einem Pontifikalamt um 10.30 Uhr mit Weihbischof Karl Borsch; um 14.15 Uhr ist Andacht mit anschließendem Krankensegen.

Anmeldung und Information für Gruppen aus unserem Bistum bei Heiligtum „Jungfrau der Armen“, Rue de l'Esplanade, 57, B - 4141 Banneux-ND, F. (00 32) 43 60 02 22 oder (00 32) 80 22 85 21, E-Mail: pilger@banneux-nd.be.

### **Nr. 73    Warnung**

Das Bischöfliche Generalvikariat hat Kenntnis davon erlangt, dass Herr Werner Schneider, der sich als P. Bartholomäus (Werner) Schneider T.O.R. bezeichnet, um Zulassung zur Feier der Eucharistie in verschiedenen katholischen Kirchen gebeten hat. Herr Schneider ist weder Priester der römisch-katholischen Kirche, noch gehört er einem anerkannten Institut des geweihten Lebens oder einer anerkannten Gesellschaft des apostolischen Lebens an. Ihm darf keinesfalls die Möglichkeit zur (Kon-)zelebration gegeben werden. Es wird darum gebeten, Herrn Schneider keine Räumlichkeiten wie Kirchen, Kapellen oder Pfarrheime zur Feier von Gottesdiensten zur Verfügung zu stellen und dem Bischöflichen Generalvikariat, 0.0.4 - Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 41, mögliche Anfragen seinerseits unverzüglich anzuzeigen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 74    Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 75    Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. März in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein (Kirche Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten) 26, am 4. März in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein (Kirche St Johann B., Herzogenrath-Merkstein) 47, am 5. März in St. Clemens zu Viersen-Süchteln (Kapelle der St. Franziskus Schule, Viersen-Süchteln) 14, am 11. März in Heilig Geist zu Krefeld (Kirche St. Elisabeth, Krefeld) 43; insgesamt 160 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 13. bis 29. März die kanonische Visitation der GdG Stolberg-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. März in St. Lucia zu Stolberg insgesamt 62 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. März im Pfarrhaus von St. Lucia zu Stolberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 4. März in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg) 36, am 5. März in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Lucia, Würselen-Broichweiden) 42, am 11. März in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 44, am 12. März in St. Klemens zu Heimbach 28; insgesamt 150 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 26. März in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 52 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 6**

**Aachen, 1. Juni 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite		
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 76	Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungs- ordnung - PrBVO).....	114	Nr. 79	Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen .....	116
Nr. 77	Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ .....	115	Nr. 80	Verfahrenshinweise zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und zur Erhebung des Finanzierungsbeitrages KZVK.....	120
Nr. 78	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	115	Nr. 81	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2018.....	121
			Nr. 82	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2018.....	121
			Nr. 83	Kirchenkauf und -anmietung im Bistum Aachen durch nicht-katholische Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften .....	122
			Nr. 84	Ökumenischer Predigtpreis 2017.....	122
			<b>Kirchliche Nachrichten</b>		
			Nr. 85	Personalchronik .....	122
			Nr. 86	Pontifikalhandlungen.....	123

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 76 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 20, S. 29), wird wie folgt geändert.

l) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,  
P 2 für Kaplanen mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v.H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers / Kaplanen mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in den nachstehenden Tabellen ausgewiesen:

Gültig ab 1. April 2017

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.678,57
2	0,00	3.104,09
3	0,00	3.104,09
4	0,00	3.104,09
5	3.251,51	3.104,09
6	3.455,38	3.264,05
7	3.662,39	3.421,93
8	3.796,22	3.526,48
9	3.933,17	3.629,98
10	4.071,18	3.738,71
11	4.207,09	3.843,26
12	4.344,06	3.948,86

Gültig ab 1. Januar 2018

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.741,52
2	0,00	3.177,04
3	0,00	3.177,04
4	0,00	3.177,04
5	3.327,92	3.177,04
6	3.536,58	3.340,76
7	3.748,46	3.502,35
8	3.885,43	3.609,35
9	4.025,60	3.715,28
10	4.166,85	3.826,57
11	4.305,96	3.933,58
12	4.446,15	4.041,66

Priester, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und noch im aktiven Dienst stehen, erhalten

- Bezüge in Höhe der erreichten Versorgungsbezüge ohne Wohnungszulage,
- die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung,
- eine Vergütung in Anlehnung an die Einstufung für Subsidiaritätsdienste.

#### B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab dem 1. April 2017

- bei Pfarrern monatlich 799,51 €,
- bei Kaplanen monatlich 672,33 €

und ab dem 1. Januar 2018

- bei Pfarrern monatlich 818,30 €,
- bei Kaplanen monatlich 688,13 €.

#### C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

- II) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Aachen, 3. Mai 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 77 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“**

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2017, Nr. 60, S. 98), wird wie folgt geändert:

- I. Unter dem Buchstaben A der Anlage 3 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. April 2017:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.223,18
Drittes und viertes Dienstjahr	3.345,28
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.467,34
Siebtens und achtens Dienstjahr	3.856,19
Ab dem neunten Dienstjahr	3.995,77

Gültig ab 1. Januar 2018:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.298,92
Drittes und viertes Dienstjahr	3.423,89

Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.548,82
Siebtens und achtens Dienstjahr	3.946,81
Ab dem neunten Dienstjahr	4.089,67

- II. Buchstabe B der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

**B. Familien- und Kinderzulagen**

Der verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf erhält eine Familienzulage, die ab dem 1. April 2017 271,80 € und ab dem 1. Januar 2018 278,20 € beträgt.

Für jedes Kind, für das dem Ständigen Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage, die ab dem 1. April 2017 112,20 € und ab dem 1. Januar 2018 114,80 € beträgt.

Der ledige, der verwitwete und der Ständige Diakon im Hauptberuf, dessen Ehefrau zu 50 % oder mehr der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage, die ab dem 1. April 2017 141,30 € und ab dem 1. Januar 2018 144,60 € beträgt.

Der verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage in Höhe des Satzes 1.

- III. Die Wohnungszulage nach Buchstabe C der Anlage 3 beträgt rückwirkend ab dem 1. April 2017 606,90 € und ab dem 1. Januar 2018 621,16 €.

- IV. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Aachen, 3. Mai 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 78 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 4. Mai 2016 (Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2016, Nr. 83, S. 105), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2017 12,22 €.“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Aachen, 11. Mai 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 79 Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen

#### 1. Grundlagen

Orientierungstage sind jugendpastorale Angebote der schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit, die sich primär an Gymnasialschüler/-innen, Schüler/-innen der Real- und Gesamtschulen sowie der Berufskollegs ab frühestens Jahrgangsstufe 8 richten. Außerhalb von Schule und Unterricht leisten sie einen Beitrag zur persönlichkeitsbezogenen, sozialen, politischen und religiösen Bildung junger Menschen.

„Motivation und Ausgangslage für ein Engagement von Kirche im Bereich Schule ist das christliche Menschenbild. Im Zentrum dieses Engagements steht der einzelne (junge) Mensch, mit dem Ziel, die volle Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit als Individuum und soziales Wesen zu fördern. Bildung umfasst dabei vor allem Persönlichkeitsbildung, Werteerziehung und Wertevermittlung.“<sup>1</sup>

Bildung ist im Rahmen der Orientierungstage, losgelöst von reiner Wissensvermittlung, ganzheitlich zu verstehen. In non-formalen Lernräumen wird mit den Jugendlichen an ihren (Lebens-)Fragen und Themen gearbeitet. Die Ermöglichung informeller Lernprozesse ist bei den Orientierungstagen ebenfalls von großer Bedeutung. In der Freizeit können die Jugendlichen die zuvor behandelten Themen und ihre Gemeinschaft vertiefen.

<sup>1</sup> Bischöfliches Ordinariat Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), Kirche und Schule-Regionale Förderung und Vernetzung von Initiativen im Bereich Kirche und Schule (Reihe Konzepte 11), Rottenburg-Stuttgart 2011, 5.

Jugendpastoral ist in besonderer Weise gefordert, Schule als prägenden Lebensraum von Kindern und Jugendlichen mit zu gestalten. Hierzu sind Orientierungstage ein mögliches Angebot, Jugendliche nach dem oben skizzierten Bildungsverständnis in ihrer Persönlichkeitsbildung und Werteorientierung zu unterstützen.

Das Bistum Aachen macht mit den Orientierungstagen ein personales Angebot, welches geprägt ist von den Prinzipien kirchlicher Jugendarbeit: partnerschaftlicher Dialog und Zeugnis der Hoffnung.

#### 2. Lebenssituation Jugendlicher

Jugendliche befinden sich in einer Phase, die von vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituationen gekennzeichnet ist. Dies sind insbesondere:

- die Identitätssuche im Übergang von Pubertät zur Adoleszenz,
- der Umgang mit einem sich verändernden Körper,
- das Entdecken und Entwickeln der eigenen Sexualität und Geschlechterrolle,
- die Ablösung von der Herkunftsfamilie,
- die Vorbereitung auf Beruf und Familie,
- die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und in der Gesellschaft,
- die Entwicklung eines eigenen, persönlichen Lebensplanes,
- die Verdichtung von Zeit, auch im Rahmen zunehmenden Leistungsdrucks,
- die Auseinandersetzung mit einem sich schnell wandelnden Normen- und Werteverständnisses,
- und mit einem ständigen Wandel im Bereich der Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Jugendliche befinden sich zusammengefasst auf der Suche nach Zukunftsperspektiven und bilden sich ein eigenes Glaubens- und Wertesystem. Diese „Phase der Orientierung“ wird heute nicht mehr in vorgegebene, traditionelle Lebensbiographien gelenkt, sondern birgt eine große Entscheidungsfreiheit. Diese Entscheidungsfreiheit kann zu Verunsicherung und Überforderung führen und erfordert für die Jugendlichen Räume und Personen, in und an denen sie sich orientieren können.

#### 3. Ziele von Orientierungstagen

Orientierungstage weisen auf das Ziel hin: Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich mit Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche, sowie Fragen nach Gott und ihrem Glauben auseinander zu setzen und diese zur Sprache zu bringen. Unter anderen Bedingungen als im Unterricht, frei von Leistungskontrolle, Notengebung und Zeitdruck, besteht für die jeweilige Klasse/Kursgruppe die Möglichkeit, eines weitgehend offenen Nach-

denkens über persönliche und religiöse Fragen. Dabei stehen die Jugendlichen mit ihren Fragen, Entscheidungsprozessen und Orientierungsvorhaben im Mittelpunkt der Tage.

Orientierungstage verfolgen im Konkreten folgende Ziele:

Jugendlichen Perspektiven für den persönlichen Lebensweg eröffnen

Mit vielfältigen Methoden (z.B. Biographiearbeit, Feedback- und Reflexionsmethoden) entdecken die Jugendlichen ihre Ressourcen und Stärken. Durch Rückmeldungen und Fremdeinschätzungen werden sie eingeladen, eingefahrene Selbsteinschätzungen zu überdenken und zu entdecken, wie viele, vielleicht andere, Möglichkeiten in jedem/r Einzelnen stecken. So werden die Jugendlichen ermutigt, durch eine positive Selbsteinschätzung ihren eigenen Lebensweg zu entdecken.

Jugendlichen Gemeinschaftserfahrung ermöglichen

Durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und dem persönlichen Umfeld wird das Miteinander im Klassen- bzw. Kursverband gestärkt. Die unterschiedlichen Feedback- und Reflexionsmethoden, erlebnispädagogische Methoden und Übungen, sowie Diskussionsrunden im Plenum und in Kleingruppen, ermöglichen den Jugendlichen, neben der Selbstwahrnehmung auch die Fremdwahrnehmung zu weiten und ein häufig festgelegtes „Schubladendenken“ zu erkennen und aufzubrechen. So können Alternativen im Umgang miteinander neu entdeckt und vereinbart werden und neue Erfahrungen im „Miteinander unterwegs sein“ möglich werden. Auch der informelle Rahmen zwischen und nach den Arbeitseinheiten stärkt das Gemeinschaftserleben, das „Anders kennen lernen“ und Wahrnehmen.

Jugendliche zur Reflexion ihrer eigenen Wertorientierungen anregen

Die bisher gelebten Werte von Jugendlichen sind meist die der Eltern und müssen in der Lebensphase Jugend adaptiert und reflektiert werden. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswelt erforderlich: Fragen wie „Was hat mich in meinem Leben bisher geprägt, zu dem Menschen gemacht, der ich bin?“, „Wo will ich hin und was ist mir dabei besonders wichtig?“, „Wofür setze ich mich ein, riskiere ich auch einmal etwas?“, „Was ist mir im Zusammenleben mit Familie/Freunden wichtig?“ sind wichtige Ausgangsfragen, an denen sich die Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Biographie orientieren können. Sie berühren die Lebenswelten der Jugendlichen und erfordern von ihnen Entscheidungen

und ein selbstverantwortetes Verhalten. Hierbei werden sie von den Referenten/-innen der Orientierungstage authentisch als Ansprechpartner/-innen begleitet. Zudem werden die Jugendlichen zu einer Auseinandersetzung mit den Werten in ihren Lebenswelten methodisch angeregt und begleitet. Dabei wird durch die Teilnehmer/-innenorientierung das Bewusstsein dafür geschärft, dass die Jugendlichen Teil der Gesellschaft sind und Demokratie mit gestalten können. Dies geschieht nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Ereignissen des jeweils aktuellen Zeitgeschehens.

Achtsamer und Wertschätzender Umgang

Die in den Orientierungstagen tätigen Referenten/-innen begegnen den Jugendlichen in der Grundüberzeugung, dass jeder Mensch als von Gott gewollt wertvoll ist. Es geht nicht darum, in einer besonderen Art und Weise Leistung zu erbringen, sich darzustellen oder durchzusetzen. Im Mittelpunkt bei den Orientierungstagen steht das Bewusstsein, wertvoll an sich zu sein, denn „Er hat uns zuerst geliebt“ (1 Joh 4,19). Mit dieser Grundannahme wird jedem/r Einzelnen als wertvoller Mensch wertschätzend begegnet und ein achtsamer Umgang miteinander gefordert. Dadurch wird das Selbstwertgefühl und damit das Selbstvertrauen gestärkt und erlebt. Über den durch die Referenten/-innen vorgelebten achtsamen und wertschätzenden Umgang untereinander und mit den Jugendlichen hinaus, werden diese durch Kommunikationsübungen dazu ermutigt, Verantwortung für den Umgang mit dem geschriebenen und gesprochenen Wort zu übernehmen. Sie werden für einen achtsamen Umgang im direkten Miteinander, sowie bei der Kommunikation über Medien sensibilisiert.

Anregung zur Auseinandersetzung mit Sinn- und Lebensfragen

Als personales Angebot eröffnen die Referenten/-innen die Sicht, dass Glaube und Religion das eigene Leben betreffen und dass der christliche Glaube und die Orientierung am Evangelium ein möglicher Weg zu einem erfüllten und gelingenden Leben sein kann.

Diese Angebote erfolgen so, dass sich Schüler/-innen, die keinen Zugang zum christlichen Glauben haben, eingeladen, aber nicht bedrängt fühlen.

#### 4. Arbeitsansatz

Der pädagogische Ansatz und die methodische Herangehensweise der Orientierungstage sind ausgerichtet an den Prinzipien von Teilnehmer/-innen- und Prozessorientierung. Im Mittelpunkt stehen die Fragen und Themen, die sich aus den Lebenssituationen und Lebenserfahrungen der Jugendlichen,

bzw. aus dem Gruppenprozess ergeben. Die Themen sind daher nicht vorgegeben, sie werden partizipativ auf der Basis der Anliegen und Fragestellungen der Jugendlichen festgelegt. Erfahrungsgemäß sind dies Themen wie:

- die eigene Identität,
- Zukunftsgestaltung,
- Mut zur Verantwortung,
- Haltung zu aktuellen gesellschaftlichen Themen,
- Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität,
- Mobbing – in und außerhalb sozialer Netzwerke,
- Umgang mit Konflikten,
- Prüfungsdruck und Versagensängste,
- Fragen nach Gott, Glaube und Sinn des Lebens.

Durch das Anstoßen von Lernprozessen wird die Gemeinschafts-, Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit gefördert und gestärkt. Die Kursleitung reflektiert die Arbeitseinheiten mit den Jugendlichen und kann mit unterschiedlichen Methoden der Gesprächsführung flexibel auf die Bedürfnisse von Einzelnen und der Gruppe eingehen.

## 5. Kursleitung

Orientierungstage im Bistum Aachen werden in der Regel von nebenberuflichen Referenten/-innen geleitet. Diese sind für insgesamt vier katholische Anbieter von Orientierungstagen im Bistum Aachen (siehe Punkt 7.) im Einsatz.

Die Referenten/-innen der Orientierungstage sind für die Schüler/-innen personales Angebot. Durch sie können Jugendliche erfahren, wie christliche Grundhaltung und gelebter Alltag miteinander verbunden werden können. Mit den Jugendlichen entwickeln die Referenten/-innen Wege und Möglichkeiten, sich mit der eigenen Lebensorientierung und den daran anschließenden Fragen auseinander zu setzen. Jugendliche werden so eingeladen, auch ihren eigenen Glauben weiter zu entwickeln.

Sie erleben bei den Orientierungstagen Kirche in Gestalt der Referenten/-innen, die ihnen nahe sind, die sie über alle gesellschaftlichen Bewertungen hinweg in ihrer Situation ernst nehmen, die sie als im Glauben getragen erfahren und die ihnen orientiert an christlichen Wertvorstellungen begegnen. Die Referenten/-innen orientieren sich dabei an den in der Rahmenordnung für Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen beschriebenen Gestaltungsprinzipien. Um den Zielen von Orientierungstagen gerecht zu werden, zeichnen sie sich durch persönliche und fachliche Kompetenzen aus:

- Sie haben eine hohe Sensibilität für Gruppenprozesse,
- sie pflegen sowohl untereinander, wie auch gegenüber den Schülern/-innen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang,
- für sie gehören die Orientierung an Jesus Christus und das Evangelium zum Fundament der Kursleitung, was die Offenheit für andere Bekenntnisse und Lebensentwürfe ausdrücklich mit einschließt,
- sie besitzen die Bereitschaft und Fähigkeit, in Glaubens- und anderen Lebensfragen ein/e persönliche/r Gesprächspartner/-in zu sein,
- sie sind empathisch, authentisch und vertraulich,
- sie verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire (zum Beispiel im Bereich von Meditationstechniken und Körperentspannung, Konfliktmoderation, gruppenspezifischen und erlebnispädagogischen Übungen),
- sie haben einen fachlich fundierten Blick für die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen und
- sie handeln entsprechend der Präventionsordnung für das Bistum Aachen.

Die Referenten/-innen werden regelmäßig zu Fortbildungen eingeladen und haben die Möglichkeit an Praxisreflexionen in Verantwortung des jeweiligen Anbieters teilzunehmen.

## 6. Rahmenbedingungen

Orientierungstage richten sich an Schüler/-innen frühestens ab Klasse 8 mit dem Fokus Gymnasien, Real- und Gesamtschulen und Berufskollegs, unabhängig von deren Religions- und Konfessionszugehörigkeit.

Sie werden als mehrtägige Internatsveranstaltung mit einer Dauer von drei bis fünf Tagen durchgeführt und finden während der Schulzeit außerhalb der Schule in einem dafür geeigneten Bildungshaus statt.

Orientierungstage sind als „religiöse Freizeiten“ im schulischen Rahmen durch Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW geregelt (RdErl vom 22.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 70), BASS 14-16 Nr. 2). Die jeweilige Schule ist Träger, bzw. Veranstalter. Damit liegt die Aufsichtspflicht bei den begleitenden Lehrer/-innen und Schulseelsorger/-innen, die während des Seminars dort übernachten. Die Referenten/-innen sind für die thematische Arbeit zuständig, die 5-7 Stunden am Tag umfasst.

Die Absicherung der Orientierungstage im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms bietet eine hilfreiche Grundlage. Die Benennung eines Kontaktlehrers/einer Kontaktlehrerin für dieses regelmäßige Angebot ist sinnvoll.

## 7. Kooperation zwischen Referenten/-innen für Orientierungstage und Lehrern/-innen, bzw. Schulseelsorgern/-innen

### 7.1 Vorbereitung der Orientierungstage

Im Vorfeld von Orientierungstagen ist es notwendig, präzise Absprachen zwischen der Schule und dem/r jeweiligen Anbieter/-in von Orientierungstagen zu treffen. Ein erster Kontakt empfiehlt sich, je nach Gruppengröße, sechs bis zwölf Monate vorher. Die konkrete Zusammenarbeit und die inhaltliche Gestaltung wird zeitnah zur geplanten Maßnahme und im Rahmen des hier formulierten Konzeptes zwischen Lehrer/-in, bzw. Schulseelsorger/-in und der Kursleitung in einem ausführlichen und persönlichen Gespräch vereinbart. Gegenseitige Erwartungen können formuliert und divergierende Vorstellungen verhandelt werden.

Bei diesem Erstkontakt sollte auch ein Termin für einen Klassen- bzw. Kursbesuch vereinbart werden. Hier können organisatorische Fragen geklärt und ein erster Kontakt zu den Schülern/-innen aufgebaut werden.

### 7.2 Kooperation während der Orientierungstage

Für das Gelingen der Orientierungstage ist die Kooperation zwischen Referenten/-innen und begleitenden Lehrern/-innen / Schulseelsorgern/-innen wesentlich. Die Lehrer/-innen und Schulseelsorger/-innen sind neben den Referenten/-innen für die Jugendlichen wichtige Bezugspersonen und Gesprächspartner/-innen außerhalb der Arbeitseinheiten. An den thematischen Einheiten nehmen sie in der Regel nicht teil, da diese möglichst wenig durch schulisch geprägte Rollen beeinflusst werden sollen. Regelmäßige Gespräche zwischen den begleitenden Lehrern/-innen / Schulseelsorgern/-innen und der Kursleitung während der Orientierungstage ermöglichen einen Einblick in die inhaltliche Arbeit und den Gruppenprozess.

Um bei den Orientierungstagen angestoßene, aber noch nicht abgeschlossene Gruppenprozesse nachhaltig weiterzuführen, werden mit den Jugendlichen und begleitenden Lehrern/-innen / Schulseelsorgern/-innen bei einer ausführlichen Reflexion am Ende der Orientierungstage weitere, konkrete Schritte abgesprochen und vereinbart.

### 7.3 Nachbereitung

Zwischen dem/der begleitenden Lehrer/-in / Schulseelsorger/-in und der Kursleitung wird zeitnah ein Auswertungsgespräch geführt und das Ergebnis den Verantwortlichen des jeweiligen Anbieters mitgeteilt.

Dort erfolgt die Auswertung der Rückmeldungen aller Beteiligten und die Ergebnissicherung zur Weiterentwicklung des Kurskonzeptes.

## 8. Anbieter von Orientierungstagen im Bistum Aachen

Zurzeit gibt es im Bistum Aachen vier katholische Anbieter von Orientierungstagen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die Absicherung der Kooperation der einzelnen Anbieter wird durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, gewährleistet. Diese lädt regelmäßig zu Austauschtreffen aller beteiligten Kooperationspartner im Bereich Orientierungstage, als Grundlage für die Konzeptweiterentwicklung, ein.

Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, unterstützt Orientierungstage, indem sie den Schulen als Veranstalter qualifizierte Referenten/-innen bereitstellt und finanziert. Ein/e Referent/-in führt Orientierungstage mit bis zu 20 Schüler/-innen durch. Ab 20 Schüler/-innen wird in der Regel ein/-e zweite/-r Referent/-in eingesetzt. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung geachtet. Die Referenten/-innen arbeiten mit den Schüler/-innen methodisch vielfältig zu deren persönlichen Auseinandersetzungen mit ihren Lebenszielen und Werten. Die Schule mietet als Träger ein geeignetes Bildungshaus und trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Transfer.

DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg)

Das Haus St. Georg wird von der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Aachen als Jugendbildungsstätte geführt. Ein Angebot in der Jugendbildungsstätte sind spirituelle Orientierungstage ab der Jgst. 9. Die einzelnen Klassen/Gruppen werden von zwei erfahrenen und ausgebildeten Teamern/-innen begleitet, die kreativ, methodisch vielfältig und unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Elemente mit den Schülern/-innen arbeiten.

KSJ (Katholische Studierende Jugend)

Die KSJ ist ein katholischer Jugendverband mit dem Grundsatz, den Lernort Schule mitzugestalten. Hieraus ergibt sich, dass die KSJ seit Jahren Orientierungstage anbietet. Angelehnt an die themenzentrierte Interaktion nach Ruth Cohn haben die in der KSJ arbeitenden Referenten/-innen einen Blick für jeden Einzelnen, die Gruppe, das Thema

und das Umfeld. Bei der KSJ werden die einzelnen Gruppen von zwei erfahrenen und ausgebildeten Teamern/-innen begleitet.

#### Seelsorge in Vogelsang und Nationalpark Eifel

Die Orientierungstage in Vogelsang bieten die Möglichkeit, die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus kennen zu lernen und kritisch zu reflektieren, sich mit der Frage eigener Werte und Haltungen sowie der eigenen Verantwortung auseinanderzusetzen, sich der Bedeutung des Glaubens für die eigenen Überzeugungen bewusst zu werden und den Glauben als tragende Kraft im Leben zu erfahren.

Bei den Orientierungstagen im Nationalpark Eifel wird die jeweilige Schulklasse drei Tage durch die facettenreiche Landschaft des Nationalparks Eifel geführt und begleitet. Wahrnehmungs-, Vertrauens-, und Kooperationsübungen, angeleitete Reflexionen und Gespräche über die eigenen Wurzeln sowie über Werte und Ziele des Lebens haben in diesen Tagen genauso ihren Platz wie spirituelle Impulse, kreative Elemente und Stillephasen, die zur persönlichen Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensfragen einladen. Für beide Angebote steht ein speziell ausgebildetes Leitungsteam zur Verfügung.

Das Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft. Spätestens nach zwei Jahren erfolgt eine inhaltliche Überprüfung.

Aachen, 4. April 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 80 Verfahrenshinweise zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und zur Erhebung des Finanzierungsbeitrages KZVK**

Zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und Erhebung des Finanzierungsbeitrages gelten folgende Verfahrenshinweise.

##### Teil 1: Sanierungsgeld

1. Die aktuellen Einrichtungsträger sind Empfänger des Sanierungsgeldes.
2. Sollten frühere Anstellungsträger bereits Rückzahlungen von geleisteten Sanierungsgeldern erhalten haben, sind diese Mittel an den aktuellen Einrichtungsträger weiterzuleiten. Dem aktuellen Einrichtungsträger sind die notwendigen Informationen über die Höhe der Sanierungsgelder zur Verfügung zu stellen.

3. Die Aufteilung zwischen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen kirchengemeindlichen Angestellten erfolgt anhand der entsprechenden Anteile an den Arbeitgeber-Brutttopersonalkosten der Jahre, in denen das Sanierungsgeld gezahlt wurde.
4. Die Verwaltungszentren handeln als Bevollmächtigte gegenüber den alten und neuen Anstellungsträgern. Eine gesonderte Anweisung zur Zahlung oder Anforderung ist nicht notwendig.
5. Das Bischöfliche Generalvikariat wird der KZVK eine Liste mit allen Kirchengemeinden im Bistum Aachen zukommen lassen, um feststellen zu können, an welche Kirchengemeinden bereits Zahlungen geflossen sind.
6. Bei einem zukünftigen Trägerwechsel müssen die beim bisherigen Anstellungsträger gebildeten Vermögensbindungen in voller buchhalterisch noch verfügbarer Höhe auf den neuen Träger übertragen werden. Eine Differenzierung nach Einzelpersonen ist dazu nicht erforderlich.
7. Hinweise zur buchhalterischen bzw. bilanziellen Erfassung.
  - Die Aufteilung zwischen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen kirchengemeindlichen Angestellten erfolgt anhand der entsprechenden Anteile an den Arbeitgeber-Brutttopersonalkosten; diese Teilbeträge sind jeweils als Vermögensbindungen auszuweisen.
  - Für die KG/kgv besteht eine Pflicht zur Vermögensbindung.
  - Bei den KG/kgv erhöhen die Zinsen unmittelbar die Vermögensbindung.
  - Das Sanierungsgeld wird als Gesamtbetrag gesehen. Eine Aufteilung vor und nach 2008 ist nicht erforderlich.
  - Die Auflösung der Vermögensbindung erfolgt gleichmäßig über einen Zeitraum von 25 Jahren. Hierfür ist die Vermögensbindung ohne weiteren Beschluss freigegeben.
  - Die Auflösung der Vermögensbindung erfolgt über dieselben Kostenträger wie bei der Bildung der Vermögensbindung.

##### Teil 2: Finanzierungsbeitrag

1. Die aktuellen Einrichtungsträger sind verpflichtet den Finanzierungsbeitrag abzuführen.
2. Zur Prüfung der Rechnungen und Zahlungsfreigabe wird der folgende Verfahrensweg festgelegt.
  1. Personenlisten pro Abrechnungsstelle bei der KZVK anfordern.

2. Prüfung der Personalfälle.
  - Jährliche, vollständige Prüfung der aktiven Personalfälle erfolgt durch das VWZ.
  - Einmalige Prüfung der unbekanntten Personalfälle erfolgt durch das VWZ.
3. Veranlassung einer Rückprüfung von unbekanntten Personen durch die KZVK, E-Mail: markus.limbach@kzv.de.
3. Personen (auch Rentner und Hinterbliebene) sind dem jeweils letzten Einrichtungsträger zuzuordnen gemäß ihrer letzten Dienststelle. Es gelten die Regelungen des Muster-Betriebsübertragungsvertrags.
4. Abrechnungen für alte Abrechnungsstellen sollen personenbezogen dem aktuellen Einrichtungsträger zugeordnet werden. Die KZVK muss neue Rechnungen erstellen.
5. Die Verteilung des Finanzierungsbeitrages erfolgt zunächst für die Jahre 2016 und 2017 anhand der Personalkostenhochrechnung, auf der das Budget des jeweiligen Rechnungsjahres basiert.
6. Die Freigabe erfolgt erst nach Überprüfung der Listen, ggf. notwendiger Korrekturen bei der KZVK und einer entsprechenden neuen Rechnungsstellung.
7. Die buchhalterische Behandlung der Rechnung über den Finanzierungsbeitrag hat zwingend bei Rechnungseingang zu erfolgen.
8. Vorliegende und noch nicht beglichene Rechnungen sind als Verbindlichkeit zu erfassen. Die Bildung einer Rückstellung für den kirchengemeindlichen Jahresabschluss 2016 wird ausgeschlossen.
9. Die Zahlung des Finanzierungsbeitrages erfolgt durch die Verwaltungszentren als Bevollmächtigte. Eine gesonderte Anweisung zur Zahlung ist nicht notwendig.
10. Bei künftigen Betriebsübertragungen wird das aktive Personal automatisch dem neuen Einrichtungsträger zugeordnet. Die Zuordnung von Rentnern und Hinterbliebenen muss manuell durch das VWZ in Absprache mit den übertragenden Trägern gemeldet werden.

Aachen, 5. Mai 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 81 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2018

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone, die im Jahr 2018 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und den betreffenden diözesanen Stellen zur Verfügung gestellt wird.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personalpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bis 1. September 2017 schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden. Die Daten derjenigen Geistlichen, die keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Organe zur Veröffentlichung weitergegeben.

## Nr. 82 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2018

Im Jahr 2018 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

### REGION DÜREN

GdG Inden / Langerwehe  
GdG Kreuzau / Hürtgenwald

### REGION EIFEL

GdG Blankenheim / Dahlem  
GdG Monschau

### REGION HEINSBERG

GdG Geilenkirchen  
GdG Hückelhoven  
GdG Wassenberg

### REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Viersen  
GdG Viersen-Dülken  
GdG Viersen-Süchteln  
GdG Willich

## REGION MÖNCHENGLADBACH

GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen  
GdG Mönchengladbach-Süd  
GdG Mönchengladbach-Rheydt-Mitte  
GdG Mönchengladbach-Rheydt-West

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischofe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

### **Nr. 83 Kirchenkauf und -anmietung im Bistum Aachen durch nicht-katholische Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften**

Bei Anfragen bezüglich eines Kirchenkaufs oder einer Anmietung von Kirchengebäuden durch nicht-katholische Kirchen und kirchliche Gemeinschaften bitten wir, diese an das Bischöfliche Generalvikariat,

Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.3 - Beratung / kirchliche Aufsicht KG/kgv, Fachbereich Kirchliche Gebäudeentwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 83, E-Mail: bernhard.stenmans@bistum-aachen.de, weiterzuleiten. Dort erfolgt die Koordination des weiteren Vorgehens.

### **Nr. 84 Ökumenischer Predigtpreis 2017**

In diesem Jahr werden mit dem vom VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG gestifteten ökumenischen Predigtpreis preiswürdige Predigten von deutschsprachigen „Kanzeln“ in den Kategorien „Beste Predigt“ und „Beste Trauungspredigt“ ausgezeichnet.

Der Text einer gehaltenen Predigt wird als Word-Datei und mit folgenden Angaben erbeten:

- Name der Predigerin/des Predigers sowie Anschrift und Telefon,
- Angaben zu Amt, Funktion, ggf. ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Bibelstelle und Anlass, auf die/den sich die Predigt bezieht,
- der Ort der Predigt: Kirchengemeinde, Einrichtung,
- das Datum der Predigt, sie sollte nicht älter als ein Jahr sein.

Weitere Informationen zum Predigtpreis und zur diesjährigen Ausschreibung erhalten Sie unter [www.predigtpreis.de](http://www.predigtpreis.de). Die Predigttexte sind per E-Mail bis 15. Juli 2017 an [predigtpreis2017@web.de](mailto:predigtpreis2017@web.de) zu senden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 85 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 86 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 26. März bis 5. April die kanonische Visitation der GdG Eschweiler-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. März in Heilig Geist zu Eschweiler (Pfarrkirche St. Marien, Eschweiler-Röthgen) 1 Firmling.

Die Schlusskonferenz fand am 4. April in der Gemeinde St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. April in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 74, am 4. Mai in der Kapelle der Gerd-Jansen-Schule (St. Christophorus, Krefeld) 1, am 5. Mai in St. Vitus zu Mönchengladbach (Kirche St. Albertus, Mönchengladbach) 18, am 6. Mai in St. Hubert zu Kempen-St. Hubert 21; insgesamt 114 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 6. April in St. Marien zu Baesweiler 61, am 30. April in der Kapelle des Mädchengymnasiums St. Josef (Heilig Geist, Jülich) 31, am 30. April in St. Andreas zu Korschenbroich 45; insgesamt 137 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Michal Janocha, Warschau, Polen, das Sakrament der Firmung am 5. Mai in Franziska von Aachen zu Aachen (Kirche St. Marien, Aachen) 56 Firmlingen der katholischen polnischen Gemeinde.







---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 7**

**Aachen, 1. Juli 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 87	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. .... 130	Nr. 89	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk.. 131
Nr. 88	Beschluss der Regionalkommission Nord- rhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasver- bandes e.V..... 130	Nr. 90	Caritas-Sonntag 2017 ..... 131
		Nr. 91	Exerzitienangebote 2017 ..... 131
		Nr. 92	Kirchliches Handbuch ..... 132
		Nr. 93	Warnung..... 132
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 94	Personalchronik ..... 132
		Nr. 95	Pontifikalhandlungen..... 133

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 87 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 23. März 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege

Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

##### 1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

- a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

##### 2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

- a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.
- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

##### 3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

- II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der

Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

##### 2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Mai 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 88 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 4. April 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 7 F AVR  
Praktikanten in der praxisintegrierten  
Fachschulbildung zum Erzieher oder zum  
Heilerziehungspfleger  
nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2018

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	678,25 EUR	701,82 EUR
2. Praktikumsjahr	749,91 EUR	776,42 EUR
3. Praktikumsjahr	821,57 EUR	851,03 EUR

ab dem 1. März 2018

	Erzieher	Heilerzie- hungspfleger
1. Praktikumsjahr	708,25 EUR	731,82 EUR
2. Praktikumsjahr	779,91 EUR	806,42 EUR
3. Praktikumsjahr	851,57 EUR	881,03 EUR

In § 4 wird in Satz 1 und Satz 4 die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. Mai 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 89 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 13. August, dem Sonntag vor dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk führt Hilfs- und Begegnungsprojekte in Polen und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas durch. Es steht den Konzentrationslager- und Ghettoüberlebenden tatkräftig zur Seite und hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend Betroffenen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

### Nr. 90 Caritas-Sonntag 2017

Wie in jedem Jahr regt der Caritasverband für das Bistum Aachen auch in 2017 an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen.

Zum Abschluss der dreijährigen Demografie-Initiative stellt die Caritas bundesweit den Caritas-Sonntag 2017 unter das Thema der Caritas-Jahreskampagne „Zusammen sind wir Heimat.“ Bei allen Veränderungen, die der demografische Wandel notwendigerweise für die Gesellschaft bedeutet, muss immer wieder an

das erinnert werden, was unsere Gesellschaft im Innersten zusammenhält. Die Jahreskampagne der Caritas thematisiert diesen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Dabei geht es natürlich um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, aber nicht nur. Es geht um gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen, auch für Gruppen am Rande der Gesellschaft: Unter anderem um alte Menschen, um Menschen mit Behinderung, um Arbeitslose. Unsere Gesellschaft zu gestalten geht nur gemeinsam, nicht gegeneinander. Es geht nur auf dem Fundament der gemeinsamen Überzeugung, die das Grundgesetz so formuliert: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 17. September 2017 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern. Eine Idee ist es, eine so genannte Heimat-Ausstellung zu organisieren. Wie das geht, entnehmen Sie einer Arbeitshilfe des Deutschen Caritasverbandes, zu der Sie über die Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen gelangen. Auf dieser Seite finden Sie auch ein Statement des Diözesancaritas-Direktors zur Jahreskampagne, eine Kurzinformation des Diözesancaritasverbandes zur Jahreskampagne und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne. Alle Informationen finden Sie unter [www.caritas-ac.de/jahreskampagne](http://www.caritas-ac.de/jahreskampagne). Ebenso finden Sie dort auch Gottesdienstbausteine mit Predigtvorschlag des Diözesancaritasverbandes zum Caritas-Sonntag sowie eine Sammlung von Anregungen für Gemeinden zum Caritas-Sonntag.

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, dass Menschen in Not Hilfe erfahren können oder Projekte vor Ort unterstützt werden. Diese Projekte dienen letztlich dazu, den Menschen vor Ort zu helfen und ihnen in ihren Anliegen Heimat zu geben. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen.

Kollektenmaterial zur Bestellung finden Sie unter [www.caritas-ac.de/caritas-sonntag](http://www.caritas-ac.de/caritas-sonntag) oder auf der Internetseite Ihres Regionalen Caritasverbandes. Für Beratungen und Fragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, gerne zur Verfügung.

### Nr. 91 Exerzitenangebote 2017

Für Priester, Diakone und Ordensleute

„Moses-Geschichten erschließen“ - Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeyer, zwei Impulse, stille Anbetung im Bildungshaus Kloster Schwarzenberg, Scheinfeld, vom 19. bis 23. November 2017 unter der Leitung von Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg.

Die Kosten betragen 275,00 € inklusive Unterkunft und Verpflegung im EZ/Du/WC sowie der Kursgebühr. Anmeldungen bitte an das Sudetendeutschen Priesterwerk e.V., Heßstr. 24, 80799 München, F. (0 89) 27 29 42 14, E-Mail: zentrale@sud-pw.de, Internet: www.sud-pw.de.

## **Nr. 92 Kirchliches Handbuch**

Der neueste Band des Kirchlichen Handbuches, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI, Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015, ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

## **Nr. 93 Warnung**

In jüngster Zeit erhielten Pfarrer in der Region Düren Anrufe aus Siebenbürgen, Rumänien, in deren Verlauf sie unter dem Vorwand, eigene Pfarrangehörige seien aufgrund eines Unfalls in Zahlungsnot geraten, um Überweisung bestimmter Geldbeträge gebeten wurden. Es wird zur Vorsicht geraten und gebeten, Anrufe dieser Art unverzüglich an das Bischöfliche Generalvikariat, 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 41, zu melden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 94 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

vom 1. bis 10. Mai die kanonische Visitation der GdG St. Barbara, Mechernich, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Mai in St. Johann B. zu Mechernich 40, am 7. Mai in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 47; insgesamt 87 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 10. Mai im Bürgerhaus zu Mechernich-Kallmuth statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 56, am 14. Mai in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 22, am 20. Mai in St. Foillan zu Aachen (Karfarna:um, Aachen) 10, am 24. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Pfarrkirche St. Laurentius, Grefrath) 43, am 25. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Kirche St. Vitus, Grefrath-Oedt) 24, am 3. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz 45, am 4. Juni in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 23, am 5. Juni in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 19; insgesamt 242 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Marien zu Wassenberg (Pfarrkirche St. Georg, Wassenberg) 33, am 10. Juni in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen) 35, am 11. Juni in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg) 44; insgesamt 112 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Gregor zu Aachen-Burtscheid (Kirche St. Gregorius, Aachen) 44 Firmlingen.

## **Nr. 95 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 24. Mai in St. Mariä Geburt zu Kempen 47 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 7. bis 31. Mai die kanonische Visitation der GdG Düren-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Marien, Düren) 47 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 31. Mai in der Gemeinde St. Cyriakus zu Düren-Niederau statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>			
Nr. 96	138	Nr. 102	144
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der sozialen Kommunikations- mittel 2017 .....		Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden.....	
Nr. 97	139	Nr. 103	144
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2017 .....		Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....	
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 98	142	Nr. 104	144
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017 .....		Welttag der Sozialen Kommunikations- mittel 2017 .....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 99	142	Nr. 105	144
Verlängerung der Amtszeit des Priesterrates .....		Nr. 106	144
Nr. 100	142	Nr. 107	145
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen .....		Nr. 108	145
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 101	143	Nr. 109	145
Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ und Bestim- mungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen .....		Nr. 110	145
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 111	145
		Nr. 112	146
		Nr. 113	147
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 .....	
		Personalchronik .....	
		Pontifikalhandlungen.....	

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 96 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2017

»Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir« (Jes 43,5).  
Hoffnung und Zuversicht verbreiten in unserer Zeit

Dank des technischen Fortschritts hat sich der Zugang zu den Kommunikationsmitteln so entwickelt, dass sehr viele Menschen die Möglichkeit haben, augenblicklich Nachrichten zu teilen und sie flächendeckend zu verbreiten. Diese Nachrichten können gut oder schlecht sein, wahr oder falsch. Schon unsere Vorväter im Glauben sprachen vom menschlichen Geist als einer Mühle, die vom Wasser bewegt niemals angehalten werden kann. Wer aber mit dem Mahlen beauftragt ist, hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob Korn oder Taumelloch gemahlen wird. Der Geist des Menschen ist immer aktiv und kann nicht aufhören, das zu „mahlen“, was er aufnimmt, aber es ist an uns zu entscheiden, welches Material wir dazu liefern (vgl. Johannes Cassian, Brief an Abt Leontius).

Mein Anliegen ist es, dass diese Botschaft alle diejenigen erreicht und ermutigt, die sowohl im Beruf als auch in den persönlichen Beziehungen jeden Tag viele Nachrichten „mahlen“, um ein wohlriechendes und gutes Brot denen anzubieten, die sich von den Früchten ihrer Kommunikation ernähren. Ich möchte alle zu einer konstruktiven Kommunikation aufrufen, welche Vorurteile über den anderen zurückweist und eine Kultur der Begegnung fördert, dank derer man lernen kann, die Wirklichkeit mit bewusstem Vertrauen anzuschauen.

Ich glaube, dass es nötig ist, den Teufelskreis der Angst zu durchbrechen und die Spirale der Furcht aufzuhalten, die ein Ergebnis der Angewohnheit ist, sein Augenmerk ganz auf die „schlechten Nachrichten“ (Kriege, Terror, Skandale und jegliche Art menschlichen Scheiterns) zu richten. Natürlich geht es nicht darum, ein Informationsdefizit zu fördern, bei dem das Drama des Leidens ignoriert würde, und genauso wenig darum, in einen naiven Optimismus zu verfallen, der sich vom Skandal des Übels nicht anrühren lässt. Ich wünsche mir im Gegenteil, dass wir alle versuchen, das Gefühl des Unmuts und der Resignation zu überwinden, das uns oft befällt, uns in Apathie versetzt und Ängste erzeugt oder den Eindruck erweckt, dass dem Übel keine Grenzen gesetzt werden können. In einem Kommunikationssystem, wo die Logik gilt, dass eine gute Nachricht keinen Eindruck macht und deswegen auch gar keine Nachricht ist, und wo es leicht geschieht, dass die Tragödie des Leides und das Geheimnis des Bösen in spektakulärer Weise dargestellt werden, kann man zudem versucht sein, das Gewissen zu betäuben und in die Hoffnungslosigkeit abzugleiten.

Deswegen möchte ich einen Beitrag leisten zur Suche nach einem offenen und kreativen Kommunikationsstil, der niemals bereit ist, dem Bösen eine Hauptrolle zuzugestehen, sondern versucht, die möglichen Lösungen aufzuzeigen und so die Menschen, denen die Nachricht übermittelt wird, zu einer konstruktiven und verantwortungsvollen Herangehensweise anzuregen. Ich möchte alle dazu einladen, den Frauen und Männern unserer Zeit Berichte anzubieten, die von der Logik der „guten Nachricht“ geprägt sind.

#### Die gute Nachricht

Das menschliche Leben ist nicht bloß eine unpersönliche Chronik von Ereignissen, sondern es ist Geschichte - eine Geschichte, die erzählt werden will, indem man sich für einen Deutungsschlüssel entscheidet, der imstande ist, die wichtigsten Dinge auszuwählen und zu sammeln. Die Wirklichkeit hat in sich selbst keinen eindeutigen Sinngehalt. Alles hängt von dem Blick ab, mit dem sie eingefangen wird, von der „Brille“, die wir wählen, um sie zu betrachten: Wenn wir die Linsen wechseln, erscheint auch die Wirklichkeit anders. Wovon können wir also ausgehen, um die Wirklichkeit mit der richtigen „Brille“ zu sehen?

Für uns Christen kann die geeignete Brille, um die Wirklichkeit zu entschlüsseln, nur die der guten Nachricht sein, ausgehend von der Guten Nachricht schlechthin: dem »Evangelium[s] von Jesus Christus, dem Sohn Gottes« (Mk 1,1). Mit diesen Worten beginnt der Evangelist Markus seinen Bericht: mit der Verkündigung der „guten Nachricht“, bei der es um Jesus geht. Doch weit mehr als nur Information über Jesus zu sein, ist sie die Frohe Botschaft, die Jesus selbst ist. Wenn man das Evangelium liest, entdeckt man nämlich, dass der Titel dieses Werkes seinem Inhalt entspricht - vor allem aber, dass dieser Inhalt die Person Jesu selbst ist.

Diese gute Nachricht, die Jesus selber ist, ist nicht deswegen gut, weil es in ihr kein Leiden gibt, sondern weil auch das Leiden in einem weiteren Horizont erlebt wird: als wesentlicher Bestandteil seiner Liebe zum Vater und zur Menschheit. In Christus hat Gott sich mit jeder menschlichen Situation solidarisiert und uns offenbart, dass wir nicht alleine sind, weil wir einen Vater haben, der seine Kinder niemals vergessen kann. »Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir« (Jes 43,5): Das ist das tröstliche Wort eines Gottes, der sich von jeher in die Geschichte seines Volkes einbringt. In seinem geliebten Sohn geht dieses Versprechen Gottes - »ich bin mit dir« - so weit, all unsere Schwachheit anzunehmen, bis dahin, unseren Tod zu sterben. In Ihm werden auch die Dunkelheit und der Tod ein Ort der Gemeinschaft mit dem Licht und dem Leben selbst. So entsteht gerade dort, wo das Leben die Bitterkeit des Scheiterns erfährt, eine Hoffnung, die jedem zugänglich ist. Es ist eine Hoffnung, die nicht trügt, denn »die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen« (Röm 5,5) und lässt

das neue Leben aufkeimen aus dem Samenkorn, das ins Erdreich gefallen ist. In diesem Licht wird jedes neue Drama, das in der Geschichte der Welt geschieht, auch Schauplatz einer möglichen guten Nachricht. Denn der Liebe gelingt es immer, den Weg der Nähe zu finden und Herzen zu entflammen, die sich innerlich anrühren lassen, Menschen, die fähig sind, nicht zu verzagen, und Hände, die bereit sind aufzubauen.

#### Das Vertrauen auf das Samenkorn des Reiches

Um seine Jünger und die Menschenmenge in diese evangeliumsgemäße Mentalität einzuführen und ihnen die richtige „Brille“ zu geben, mit der man der Logik der Liebe, die stirbt und aufersteht, näher kommen kann, bedient sich Jesus der Gleichnisse, in denen das Reich Gottes oft mit einem Samenkorn verglichen wird, das seine Lebenskraft gerade dann entfaltet, wenn es in der Erde stirbt (Mk 4,1-34). Auf Bilder und Metaphern zurückzugreifen, um die demütige Macht des Reiches zu verkünden, bedeutet nicht, ihre Bedeutung und Dringlichkeit herunterzuspielen. Es ist die barmherzige Art und Weise, die dem Hörer den Freiraum lässt, sie anzunehmen und auch auf sich selbst zu beziehen. Außerdem ist es der privilegierte Weg, um die unermessliche Würde des österlichen Geheimnisses auszudrücken, denn es sind die Bilder - mehr als die Begriffe -, welche die paradoxe Schönheit des neuen Lebens in Christus vermitteln. Dieses neuen Lebens, wo die Feindseligkeiten und das Kreuz die Rettung durch Gott nicht vereiteln, sondern verwirklichen, wo die Schwachheit stärker ist als jede menschliche Stärke, wo das Scheitern das Vorspiel der viel größeren Erfüllung aller Dinge in der Liebe sein kann. Genau so reift und vertieft sich nämlich die Hoffnung auf das Reich Gottes: »Wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst« (Mk 4,26-27).

Das Reich Gottes ist schon mitten unter uns, wie ein Samenkorn, das dem oberflächlichen Blick verborgen ist und dessen Wachsen in der Stille geschieht. Wer Augen hat, die vom Heiligen Geist gereinigt sind, kann es aufkeimen sehen und lässt sich die Freude am Reich durch das immer gegenwärtige Unkraut nicht nehmen.

#### Die Horizonte des Geistes

Die Hoffnung, die auf der guten Nachricht, die Jesus selber ist, beruht, lässt uns den Blick erheben und ermuntert uns, ihn im liturgischen Rahmen des Himmelfahrtstages zu betrachten. Während es scheint, als entferne sich der Herr von uns, weiten sich in Wirklichkeit die Horizonte der Hoffnung. Tatsächlich kann in Christus, der unser Menschsein bis zum Himmel erhebt, jede Frau und jeder Mann die volle Freiheit besitzen, »durch das Blut Jesu in das Heiligtum einzutreten. Er hat uns den neuen und lebendigen Weg erschlossen durch den Vorhang hindurch, das heißt durch sein Fleisch« (Hebr 10,19-20). Durch die »Kraft des Heiligen

Geistes« können wir »Zeugen« sein und Künder einer neuen, erlösten Menschheit, »bis an die Grenzen der Erde« (Apg 1, 7-8).

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Gottesreiches und auf die Logik von Ostern muss auch unsere Weise der Kommunikation prägen. Dieses Vertrauen ist es, das uns fähig macht, in den vielfältigen Formen, in der die Kommunikation heute geschieht, mit der Überzeugung zu arbeiten, dass es möglich ist, die gute Nachricht, die in der Wirklichkeit jeder Geschichte und auf dem Antlitz jedes Menschen gegenwärtig ist, zu entdecken und zu beleuchten.

Wer sich glaubend vom Heiligen Geist leiten lässt, wird fähig, in jedem Ereignis das auszumachen, was zwischen Gott und der Menschheit geschieht, und erkennt, wie Er selbst auf dem dramatischen Schauplatz dieser Welt die Handlung einer Heilsgeschichte schreibt. Der Faden, mit dem diese heilige Geschichte gewebt wird, ist die Hoffnung, und ihr Weber ist niemand anderes als der Heilige Geist, der Tröster. Die Hoffnung ist die demütigste aller Tugenden, weil sie verborgen bleibt in den Falten des Lebens. Aber sie ist der Hefe gleich, die den gesamten Teig fermentiert. Wir nähren sie, indem wir immer wieder die Gute Nachricht lesen, jenes Evangelium, das in unzähligen Editionen „neu aufgelegt“ wurde in den Leben der Heiligen, jener Frauen und Männer, die zu Ikonen der Liebe Gottes geworden sind. Auch heute sät der Heilige Geist in unserem Innern die Sehnsucht nach dem Reich aus. Und er tut das durch viele lebendige „Kanäle“, durch die Menschen, die sich mitten im Drama der Geschichte von der Guten Nachricht leiten lassen. Sie sind wie Leuchttürme im Dunkel dieser Welt, die den Kurs erhellen und neue Wege des Vertrauens und der Hoffnung auf tun.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2017,  
dem Fest des heiligen Franz von Sales

+ Franziskus

### **Nr. 97 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2017**

Minderjährige Migranten - verletzlich und ohne Stimme

Liebe Schwestern und Brüder,

»Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat« (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeisternd und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser si-

cher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben - der wiederum die Hoffnung nährt - findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung - alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt: »Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde« (Mt 18,6; vgl. Mk 9,42; Lk 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten - besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind - aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebensbedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, die fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird - Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden und in der UN-Kinderrechtskonvention sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestaltern ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migranten bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migranten leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrations-Phänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: »Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen« (Ex 22,20); »ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen« (Dtn 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche erkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen. Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die Menschen »aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen« (Offb 7,9) in sich vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und der Würde des Menschen umgeht, vor allem wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migranten.

Im Übrigen muss man auf Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen setzen.

Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migranten Schutz und Verteidigung zu garantieren, denn »diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen« (Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2008).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migranten, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben - verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden -; das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig. Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können.

Es ist daher notwendig, dass die Immigranten gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht.

An zweiter Stelle muss für die Integration der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab, und häufig wird der Mangel an finanziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht, ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff

auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kaution oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren. Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen.

An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach dauerhaften Lösungen zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten Internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenderen Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen, damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe, und auch die Kirche braucht euch und unterstützt

euch in eurem großzügigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016,  
dem Gedenktag Mariä Namen

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 98 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. September 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 99 Verlängerung der Amtszeit des Priesterrates

Hiermit verlängere ich die Amtszeit des Priesterrates in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2018.

Aachen, 23. März 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 100 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2017 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 12. April 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2017, Nr. 68, S. 106), wird wie folgt geändert:

In § 40 Absatz 1 Buchstabe g) Doppelbuchstabe dd) werden die Worte „im Haushalt des Mitarbeiters lebenden“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. Juli 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 101 Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

#### A. Einstellung

I. Bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen haben insbesondere folgende Unterlagen bei der Einstellung von Mitarbeitern/-innen vorzuliegen, die nach Prüfung zur Personalakte zu nehmen sind:

1. Lebenslauf und Personalbogen,
2. pfarramtliches Zeugnis, sofern katholisch,
3. Führungszeugnis,
4. ggf. Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ),
5. Gesundheitszeugnis, ggf. Immunitätsschutz nach der Biostoffverordnung, ggf. Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
6. ggf. Kopien der Urkunden über die standesamtliche und katholisch-kirchliche Eheschließung,
7. Kopie des(r) Qualifikationsnachweise(s), soweit erforderlich,
8. ggf. Kopie(n) der Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r),
9. ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises,
10. Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einstellung.

II. Unabdingbar für die Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sind folgende Unterlagen vorzuliegen und zu prüfen bei:

1. allen Mitarbeitern/-innen,
  - pfarramtliches Zeugnis, sofern katholisch,
  - Führungszeugnis,
  - Kopie des(r) Qualifikationsnachweise(s), soweit für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der KAVO erforderlich,
  - Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einstellung.
2. den in § 2 Abs. 7 Präventionsordnung genannten Personen,
  - Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) statt des einfachen Führungszeugnisses.
3. Mitarbeitern/-innen, für die nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung das persönliche Lebenszeugnis erforderlich ist,
  - Kopien der Urkunden über die standesamtliche und katholisch-kirchliche Eheschließung.
- III. Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind vorzulegen:
  1. der Arbeitsvertrag in dreifacher Ausfertigung,
  2. von Körperschaften des öffentlichen Rechts zusätzlich der Einstellungsbeschluss in zweifacher Ausfertigung,
  3. im antizipierten Genehmigungsverfahren genügt von 1. und 2. jeweils eine Ausfertigung weniger, sofern das zuständige Verwaltungszentrum oder der sonstige kirchliche Rechtsträger die Personalakten führt.

#### B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

##### A. Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Bei Kündigung und Auflösungsvertrag ist die für Willenserklärungen vorgeschriebene Form zu beachten. Willenserklärungen bedürfen des Beschlusses des zuständigen Organs und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Organs unter Beidrückung des Amtssiegels.
2. Der Kündigungsbeschluss sowie eine Kopie des Kündigungsschreibens sind unter Mitteilung der Kündigungsgründe und der Bestätigung über die Einhaltung des Verfahrens nach der Mitar-

beitervertretungsordnung in die Personalakte aufzunehmen.

**B. Sonstige kirchliche Rechtsträger, die der bischöflichen Aufsicht unterstehen**

Eine Kopie des Kündigungsschreibens unter Mitteilung der Kündigungsgründe und der Bestätigung über die Einhaltung des Verfahrens nach der Mitarbeitervertretungsordnung sind in die Personalakte aufzunehmen.

**C. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherige „Verordnung über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 27. Dezember 1971, S. 208).

Aachen, 27. Juni 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

**Nr. 102 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden**

Für das Jahr 2018 können Gemeinschaften der Gemeinden Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der „Kirche am Ort“ beantragen. Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ vom 1. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192). Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt. Richtlinie und Formblatt sind unter [www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de](http://www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de), abrufbar.

Alle Anträge sind bis 31. Oktober 2017 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: [johannes.schnettler@bistum-aachen.de](mailto:johannes.schnettler@bistum-aachen.de), zu richten.

**Nr. 103 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien**

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien findet im Bistum Aachen am ersten Sonntag im September, in diesem Jahr am 3. September statt. Vor allem der Sonntagsgottesdienst mit dem Vorabend sind als Ort für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Für den Gebetstag 2017, der anlässlich des bevorstehenden Papstbesuchs in Kolumbien vom 6. bis 10. September 2017 unter dem Thema dieses Besuchs „Den ersten Schritt gehen“ steht, ist auf der Homepage des Bistums Aachen, Kolumbienpartnerschaft, [\[nerschaft.de\]\(http://nerschaft.de\), eine Materialsammlung verfügbar, die Anregungen sowohl für eine Messfeier als auch für andere Gebets- und Gedenkformen bietet. Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. \(02 41\) 45 24 65, E-Mail: \[kolumbien@bistum-aachen.de\]\(mailto:kolumbien@bistum-aachen.de\).](http://www.kolumbienpart-</a></p></div><div data-bbox=)

**Nr. 104 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2017**

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 10. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir“ (Jes 43,5) - Zeitgemäße Kommunikation von Hoffnung und Vertrauen. Die Botschaft des Papstes und weitere Informationen zum Mediensonntag können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: [kommunikation@bistum-aachen.de](mailto:kommunikation@bistum-aachen.de), angefordert werden. Die Materialien sind auch zum download unter <http://www.dbk.de/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel/mediensonntag/2017>, erhältlich.

**Nr. 105 Internationales Priestertreffen**

Das diesjährige internationale Priestertreffen EUROPAX der Diözesen Aachen, Hasselt, Lüttich, Luxemburg und Roermond findet am Montag, 25. September 2017, ab 9.30 Uhr im Kloster der Gemeinschaft Zaden van het Woord, Clarastraat 1, 3700 Tongeren, Bistum Lüttich, zum Thema „Zeichen der Hoffnung - Wie kann ich als Priester Zeichen der Hoffnung für andere sein?“ statt. Im Laufe des Tages wird das Thema durch Informationen und Austausch betrachtet, außerdem werden die Liebfrauenbasilika und das Stadtmuseum besichtigt. Die Tagungskosten betragen 35,00 € inklusive Mittag- und Abendessen sowie Pausenkaffee. Die Teilnahme wird der Fortbildungsabteilung weitergeleitet. Die Anmeldung wird bis 1. September 2017 an Regionaldekan Erik Pühringer, Weierstr. 80, 53894 Mechernich, F. (0 24 43) 23 18, Fax 0 24 43 / 83 19, E-Mail: [erik-puehringer@st-johannes-mechernich.de](mailto:erik-puehringer@st-johannes-mechernich.de), erbeten.

**Nr. 106 Firmvollmacht**

Ordentlicher Spender der Firmung ist der Diözesanbischof. Er spendet das Sakrament persönlich oder beauftragt einen seiner Weihbischöfe. Er beauftragt gegebenenfalls auch Bischöfe aus anderen Bistümern zur Spendung des Firmsakramentes (vgl c 884 § 1 CIC).

In der Vergangenheit wurden immer wieder Anträge auf Erteilung der Vollmacht zur Firmspendung durch einen Priester in Einzelfällen genehmigt. Die Vollmacht zur Spendung der Firmung bleibt den Bischöfen vorbehalten, abgesehen von der Befugnis kraft allgemeinen

Rechts, wenn ein/-e Erwachsene/-r in die Kirche aufgenommen wird (Taufe / Firmung / Erstkommunion) oder ein/-e bereits Getaufte/-r in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (wieder-) aufgenommen wird. Entsprechende Anträge zur Spendung der Firmung durch Priester nimmt weiterhin das Bischöfliche Generalvikariat, 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 32 und 4 41, E-Mail: philipp.thull@bistum-aachen.de, entgegen.

Gläubige, die als Erwachsene das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sollen daher frühzeitig auf die vorgesehenen Firmtermine im Rahmen der Bischöflichen Visitationen in ihren Pfarreien oder benachbarten Pfarreien bzw. auf den jährlichen Firmgottesdienst für Erwachsene im Aachener Dom hingewiesen werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung und Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de.

### **Nr. 107 Firmung Erwachsener**

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Die Eucharistiefeyer mit Firmspendung durch Bischof Dr. Helmut Dieser findet am Sonntag, 26. November 2016, 11.30 Uhr, im Aachener Dom statt. Zuvor ist um 10.00 Uhr eine Begegnung der Firmbewerberinnen und -bewerber mit dem Bischof vorgesehen. Nach der Messe sind die Neugefirmten und ihre Angehörigen zu einem Empfang in der Domsingschule eingeladen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich bitte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung und Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de. Anmeldefrist zur Firmung ist der 13. Oktober 2017. Absprachen über entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitungsangebote sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung und Katechese erfolgen.

### **Nr. 108 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause**

Bereits zum 35. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung

der Festtage. Es trägt in diesem Jahr den Titel „Gott wird Mensch“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, Domplatz 3, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Bestellungen richten Sie bitte bis 4. September 2017 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de. Die kostenfreie Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

### **Nr. 109 Essener Adventskalender 2017**

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender feiert in diesem Jahr sein 40-jähriges Jubiläum. Unter dem Thema „WeihnachtsWünsche“ enthält der Mitmachkalender Geschichten, Lieder, Bastel- und Backideen für die Advents- und Weihnachtszeit. Er richtet sich an Kinder zwischen vier und zwölf Jahren und ist für den Einsatz in Familie, Gemeinde und Schule geeignet. Zusätzlich erhältlich ist ein passendes Malbuch. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.essener-adventskalender.de](http://www.essener-adventskalender.de). Der Kalender, farbig, ca. 80 Seiten, kostet 3,30 € pro Stück. Erhältlich ist er u.a. beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, E-mail: [buchservice@katechetenverein.de](mailto:buchservice@katechetenverein.de), [www.katechetenverein.de/shop](http://www.katechetenverein.de/shop). Versandkosten bei einer Liefermenge bis 15 Stück 2,80 €, ab 16 Stück portofreie Lieferung.

### **Nr. 110 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates**

Am Freitag, 15. September, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 111 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 112 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

17. Juni in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 28; insgesamt 85 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 18. Juni bis 2. Juli die kanonische Visitation der GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juli in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 32, am 2. Juli in St. Johann Ev. zu Düren-Gürzenich 20; insgesamt 52 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. Juni in St. Michael zu Düren-Lendersdorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Severin zu Aachen-Eilendorf (Kapelle der Kleebachschule, Aachen-Eilendorf) 6, am 10. Juni in St. Gangolf zu Heinsberg (Kapelle der JVA Heinsberg) 7, am 10. Juni in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 22, am 11. Juni in St. Peter zu Düren-Merken 44, am 9. Juli in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 24; insgesamt 103 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 24, am 9. Juni in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 27, am 10. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 35, am 11. Juni in St. Benedikt von Nursia zu Mönchengladbach (Pfarrkirche St. Michael, Mönchengladbach-Holt) 14, am 14. Juni in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg) 23, am 16. Juni in St. Josef zu Nörvenich (Pfarrkirche St. Medardus, Nörvenich) 27, am 17. Juni in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Pfarrkirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach) 38, am 18. Juni in St. Anna zu Krefeld 55; insgesamt 243 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 9. Juli in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Notburga, Viersen-Rahser) 70 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. Juni in Heilig Geist zu Jülich (Kapelle des Hauses Overbach, Jülich-Barmen) 47, am 30. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath) 28, am 8. Juli in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Pfarrkirche St. Stephanus, Meerbusch-Lank) 24; insgesamt 99 Firmlingen.

### Nr. 113 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 3. Juni im Hohen Dom zu Aachen einem Diakon unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Stefan Knauf, geb. am 24. August 1970 in Willich-Anrath.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 10. Juni in Christkönig zu Erkelenz (Pfarrkirche St. Lambertus, Erkelenz) 57, am

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 9**

**Aachen, 1. September 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>			
Nr. 114	150	Nr. 119	158
Botschaft des Hl. Vaters zum Sonntag der Weltmission 2017.....		Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen der Grundordnung bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeits- verhältnissen in Katholischen Tageseinrich- tungen für Kinder im Bistum Aachen .....	
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 115	152	Nr. 120	159
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 .....		Eheschließungen in der außerordent- lichen Form des römischen Ritus.....	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 116	152	Nr. 121	159
Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2017 .....		Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	
Nr. 117	153	Nr. 122	160
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemein- deverbände im Bistum Aachen .....		Monat der Weltmission 2017 .....	
Nr. 118	156	Nr. 123	160
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnah- men zur Nutzung regenerativer Energien.		Ministranten/-innen-Wallfahrt nach Rom 2018 .....	
		Nr. 124	160
		Exerzitienkalender für das Bistum Aachen .....	
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 125	160
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 .....	
		Nr. 126	160
		Personalchronik .....	
		Nr. 127	161
		Pontifikalhandlungen.....	

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 114 Botschaft des Hl. Vaters zum Sonntag der Weltmission 2017

Die Mission im Herzen des christlichen Glaubens

Liebe Schwestern und Brüder,

auch dieses Jahr lädt uns der Sonntag der Weltmission dazu ein, uns um die Person Jesu zu versammeln, dem »allerersten und größten Kündler des Evangeliums« (Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 7), der uns fortwährend aussendet, das Evangelium der Liebe des Vaters mit der Kraft des Heiligen Geistes zu verkünden. Dieser Tag lädt uns ein, erneut über die Mission im Herzen des christlichen Glaubens nachzudenken. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch; wäre sie dies nicht, dann wäre sie nicht mehr die Kirche Christi, sondern ein Verein unter vielen anderen, der sein Ziel bald erreicht hätte und dann verschwinden würde.

Deshalb sollten wir uns einige Fragen stellen, die unsere christliche Identität betreffen und unsere Verantwortung als Glaubende in einer durch zahlreiche Illusionen verwirrten Welt, die durch große Unzufriedenheit verwundet und von vielen Bruderkriegen zerrissen ist, die ungerechterweise vor allem Unschuldige treffen. Was sind die Grundlagen der Mission? Was ist das Herz der Mission? Welches sind die für die Mission lebensnotwendigen Haltungen?

Die Mission und die verwandelnde Kraft des Evangeliums Christi, Weg, Wahrheit und Leben

1. Die Mission der Kirche, die sich an alle Menschen guten Willens richtet, gründet auf der verwandelnden Kraft des Evangeliums. Das Evangelium ist eine Frohe Botschaft, die eine ansteckende Freude in sich trägt, weil sie das neue Leben enthält und schenkt: das Leben des auferstandenen Christus, der seinen lebensspendenden Geist mitteilt und so für uns Weg, Wahrheit und Leben wird (vgl. Joh 14,6). Er ist der Weg, dem wir voller Zuversicht und Mut folgen sollen. Wenn wir Jesus, unserem Weg folgen, erfahren wir die Wahrheit und empfangen sein Leben, das die volle Gemeinschaft mit dem Vater in der Kraft des Heiligen Geistes ist. Dies befreit uns von jeder Form des Egoismus und ist Quelle der Kreativität in der Liebe.
2. Gott Vater will diese existentielle Verwandlung seiner Söhne und Töchter. Diese Verwandlung drückt sich dadurch aus, dass sie ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten (vgl. Joh 4,23-24), in einem Leben, das vom Heiligen Geist beseelt ist, in der Nachfolge des Sohnes Jesus zu Ehren des Vaters. »Die Herr-

lichkeit Gottes ist der lebendige Mensch« (Irenäus, Adversus haereses IV, 20, 7). Auf diese Weise wird die Verkündigung des Evangeliums lebendiges und wirksames Wort, das in die Tat umgesetzt, was es verkündet (vgl. Jes 55,10-11), also Jesus Christus, der fortwährend Fleisch in jeder menschlichen Situation annimmt (vgl. Joh 1,14).

Die Mission und der kairos Christi

3. Bei der Mission der Kirche geht es also nicht um die Verbreitung einer religiösen Ideologie und auch nicht um Empfehlung einer auserlesenen Ethik. Viele Bewegungen in aller Welt bringen hohe Ideale und beachtliche ethische Ausdrucksformen hervor. Durch die Mission der Kirche verkündet und wirkt Jesus fortwährend und damit ist sie der kairos, also der günstige Zeitpunkt für das Heil in der Geschichte. Durch die Verkündigung des Evangeliums wird Jesus immer wieder zu unserem Zeitgenossen, damit diejenigen, die ihn mit Glauben und Liebe aufnehmen, die verwandelnde Kraft des Geistes des Auferstandenen erfahren, der die Menschheit und die Schöpfung fruchtbar macht wie der Regen die Erde. »Seine Auferstehung gehört nicht der Vergangenheit an; sie beinhaltet eine Lebenskraft, die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft.« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 276).
4. Wir sollten uns stets daran erinnern, dass »am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee [steht], sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt« (Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est, 1). Das Evangelium ist eine Person, die sich uns fortwährend schenkt und diejenigen, die sie mit demütigem und tätigem Glauben aufnehmen, immer wieder einlädt, das Leben durch eine wirkliche Teilhabe am österlichen Geheimnis des Todes und der Auferstehung weiterzugeben. Das Evangelium wird auf diese Weise, durch die Taufe, Quelle neuen Lebens, frei von der Herrschaft der Sünde, erleuchtet und verwandelt vom Heiligen Geist; durch die Firmung wird es stärkende Salbung, die uns durch denselben Geist neue Wege und Strategien des Zeugnisses und der Nähe aufzeigt; und durch die Eucharistie wird es zum Brot des neuen Menschen und »Medizin der Unsterblichkeit« (Ignatius von Antiochien, Brief an die Epheser, 20, 2).
5. Die Welt ist grundlegend auf das Evangelium Jesu Christi angewiesen. Durch seine Kirche führt er auch heute seine Mission als Barmherziger Samariter fort, indem er die blutenden Wunden der Menschheit heilt. Er wirkt weiter als Guter Hirte, der ohne Unterlass nach denjenigen sucht, die sich auf ge-

wundenen und ziellosen Pfaden verirrt haben. Und, Gott sei Dank, fehlt es nicht an vielen bedeutenden Erfahrungen, die die verwandelnde Kraft des Evangeliums bezeugen. Ich denke an einen Studenten aus dem Volk der Dinka, der sein Leben aufs Spiel setzte, um einen Studenten aus dem Stamm der Nuer zu retten, der getötet werden sollte. Ich denke an jene Eucharistiefeier in Kitgum im Norden Ugandas, einer damals blutgetränkten Region aufgrund der Grausamkeit einer Gruppe von Rebellen. Dort ließ ein Missionar die Gläubigen die Worte Jesu am Kreuz wiederholen: «Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?», als Ausdruck des verzweifelten Schreis von Brüdern und Schwestern des gekreuzigten Herrn. Dieser Gottesdienst war für die Menschen eine Quelle großen Trostes und viel Mutes. Und wir können an viele, unzählige Zeugnisse denken, wie das Evangelium hilft, Abschottung, Konflikte, Rassismus und Tribalismus zu überwinden, indem es überall und unter allen Aussöhnung, Brüderlichkeit und Anteilnahme fördert.

Die Mission regt eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens, des Pilgerns und des Exils an

6. Die Mission der Kirche ist beseelt von einer Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Es geht darum, »hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 20). Die Mission der Kirche erfordert eine Bereitschaft zum fortwährenden Pilgern durch die verschiedenen Wüsten des Lebens, durch die verschiedenen Formen des Hungers und des Durstes nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Mission der Kirche erfordert ein fortwährendes Exil, damit der Mensch, der nach dem Unendlichen dürstet, fühlt, dass er sich als Wanderer auf dem Weg zur letzten Heimat befindet, zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ des Himmelreichs.
7. Die Mission sagt der Kirche, dass sie nicht Selbstzweck ist, sondern ein bescheidenes Werkzeug und Bindeglied des Reiches Gottes. Eine selbstbezogene Kirche, die sich über irdische Erfolge freut, ist nicht die Kirche Christi, sein gekreuzigter und verherrlichter Leib. Deshalb sollte uns eine „verbeulte Kirche“ lieber sein, »die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist« als »eine Kirche, die aufgrund ihrer Verschlossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist« (ebd., 49).

Die Jugendlichen, Hoffnung der Mission

8. Junge Menschen sind die Hoffnung der Mission. Die Person Jesu und die Frohe Botschaft, die er verkündet, faszinieren auch heute viele Jugendliche. Sie suchen nach Wegen, auf denen sie den

Mut und die Impulse des Herzens im Dienst der Menschheit verwirklichen können. Es gibt »viele Jugendliche, die angesichts der Leiden in der Welt ihre solidarische Hilfe leisten und verschiedene Formen von Aktivität und Volontariat ergreifen. [...]. Wie schön, wenn die Jugendlichen „Weggefährten des Glaubens“ sind, glücklich, Jesus auf jede Straße, auf jeden Platz, in jeden Winkel der Erde zu bringen!« (ebd., 106). Die nächste ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode steht 2018 unter dem Motto „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung“ und stellt eine willkommene Gelegenheit dar, um junge Menschen für die gemeinsame missionarische Verantwortung zu begeistern, die ihr großes Vorstellungsvermögen und ihre Kreativität braucht.

Der Dienst der Päpstlichen Missionswerke

9. Die Päpstlichen Missionswerke sind ein wertvolles Instrument, wenn es darum geht, in allen christlichen Gemeinden den Wunsch zu wecken, die eigenen Grenzen und die eigenen Sicherheiten zu überschreiten und aufzubrechen, um allen Menschen das Evangelium zu verkünden. Durch eine im Alltag verwurzelte tiefe missionarische Spiritualität und einen fortwährenden missionarischen Bildungs- und Gestaltungseinsatz werden Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Priester und Ordensleute dazu angeregt, sich dafür einzusetzen, dass das Herz aller für die Mission schlägt. Der Sonntag der Weltmission, den das Werk für die Glaubensverbreitung veranstaltet, ist eine günstige Gelegenheit, damit das missionarische Herz aller christlichen Gemeinden durch das Gebet, durch das Lebenszeugnis und durch die Gütergemeinschaft den schwerwiegenden und großen Erfordernissen der Evangelisierung nachkommt.

Mission mit Maria, der Mutter der Evangelisierung, machen

10. Liebe Schwestern und Brüder, unsere Mission inspiriert sich an Maria, der Mutter der Evangelisierung. Sie nahm, vom Geist bewegt, das Wort des Lebens in die Tiefe ihres demütigen Glaubens auf. Die Jungfrau möge uns helfen, „Ja“ zu sagen, angesichts der Dringlichkeit, die Frohbotschaft Jesu in unserer heutigen Zeit wieder aufklingen zu lassen. Sie erwirke uns eine neue Leidenschaft von Erweckten, damit wir das Evangelium des Lebens, das den Tod besiegt, zu allen Menschen bringen. Auf ihre Fürsprache möge uns der heilige Freimut erfüllen, mit dem wir neue Wege suchen, damit das Geschenk der Erlösung zu allen gelange.

Aus dem Vatikan, am Pfingstfest, 4. Juni 2017

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke missio.

Für das Bistum Aachen  
+ Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio Aachen und München bestimmt.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 116 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 22. Oktober begehen. Dieser besondere Sonntag lädt ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen. In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. Die lebendige Kirche setzt auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern, die das einfache Leben der Menschen teilen. Durch ihren Einsatz legen sie Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Mädchen und Frauen finden Zuflucht, wenn sie zwangsverheiratet werden sollen, verstoßen oder misshandelt werden. „Wir sind Familie Gottes“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

„Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“, schreibt Papst Franziskus über die Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird sie durchgeführt, damit die ärmsten Diözesen ihre pastoralen und seelsorgerlichen Projekte umsetzen können. Die missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser weltweiten Kollekte.

Eröffnung der missio-Aktion

Vom 29. September bis 3. Oktober wird die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 mit einem vielfältigen Programm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, missio-Projektpartnerinnen und -partnern sowie Gästen aus Burkina Faso feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst um 15.30 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Eröffnungsgottesdienst.

missio-Aktion in den Gemeinden

Das missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan aus der Diözese Koupela, die mit ihren Mitschwestern Mädchen in Bedrängnis Zuflucht und neuen Lebensmut gibt. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus. In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Burkina Faso zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ih-

rer missio-Diözesanstelle. Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Burkina Faso finden Sie auf einer DVD. Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2017 kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.

#### missio-Kollekte

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie unter [www.missiohilft.de/wms](http://www.missiohilft.de/wms). Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36 oder E-Mail: [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de), bestellen. Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an missio, F. (02 41) 7 50 72 89, E-Mail: [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

### **Nr. 117 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

#### 1. Allgemeine Budgetgrundsätze

##### 1.1 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

##### 1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen.

#### 1.3 Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht, die zu Grunde liegenden Sachverhalte sind ausreichend erläutert und ein Ausgleich des Defizits unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Mittel ist möglich.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden. Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

#### 1.4 Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

#### 1.5 Kontierungshandbuch

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs sind zu beachten.

#### 2. Bestandteile des Budget

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

##### 2.1 Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

## 2.2 Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budgetplanung ist zu erläutern. Zum einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern. Zum anderen sind folgende Positionen zu erläutern, sofern sie budgetiert wurden:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),
- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den Kirchengemeindeverband,
- Instandhaltungsaufwand.

Hierzu können separate Erläuterungstabellen oder die in TN Planning hinterlegten Kommentierungsfelder nur auf der Ebene „Primärkosten / KTR Abstimmung“ verwendet werden.

Für folgende Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Personalkosten (Personalkostenhochrechnung),
- Abschreibungen (Datev Anlagebuchführung → Simulation → Afa - Vorschau),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Datev Anlagebuchführung → Förderverzeichnis).

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

## 3. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

## 4. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

## 5. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv, spätestens bis 31. Januar 2018 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern Budgets nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann es zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen kommen.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / Verbandsversammlung sowie die ‚Ergebnisübersicht‘ des Budgets 2018 bzw. die ‚Ergebnisübersicht nach Bereichen‘ bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ in Papierform der Abt. 4.3 vorzulegen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2018 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ... €“.

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 1.3 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

## 6. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassene Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder

an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## 7. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

### 7.1 Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

### 7.2 Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

### 7.3 Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vika-

riefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2018 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2018“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) und dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.
- Zuschüsse des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, zum Trägeranteil für BerufspraktikantInnen sind auf dem Konto 5 522 100 zu budgetieren, da diese nicht im KIBIZ-Verwendungsnachweis nachzuweisen sind.

### 7.4 Erlöse und Aufwendungen der Friedhöfe

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Erlöse und Aufwendungen des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden.

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Friedhofsnutzung“ ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Für Friedhöfe in Kirchen, Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorste-

henden Ausführungen ebenfalls.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

#### 7.5 Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

#### 7.6 Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

#### 7.7 Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

Aachen, 28. Juli 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 118 Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien**

#### I. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

In Verantwortung für die Schöpfung richtet das Bistum Aachen einen Energie-Fonds ein. Ziel ist, den Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und damit einen verantwortungsvollen Umgang mit Energieressourcen zu fördern.

Aus dem Energie-Fonds werden die nachfolgend genannten Maßnahmen folgender Rechtsträger gefördert:

- Kirchengemeinden,
- Vereine als Träger von kirchlichen Einrichtungen,
- kirchliche Kindergartenträger in der Rechtsform der GmbH oder des Kirchengemeindeverbandes.

#### II. Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen und von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

##### 1. Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert an Gebäuden, die nicht überwiegend Dritten einer dauerhaften wirtschaftlichen Nutzung dienen (Vermietung, Verpachtung u.ä.) analog den Richtlinien zur Bezuschussung von Baumaßnahmen.

1.2 Es ist sicherzustellen, dass denkmalpflegerische, architektonische, bauphysikalische und baukonstruktive Belange der beabsichtigten Maßnahme nicht entgegenstehen.

1.3 Kirchengemeinden können nur für die pastoral genutzten Gebäude Zuschüsse beantragen, die vom Bistum weiterhin gemäß Ergebnis des Kirchlichen Immobilienmanagements (KIM) Sonderzuschüsse bei Sanierungsmaßnahmen erhalten. Ausnahmen sind Träger von Kindertagesstätten.

##### 2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert.

###### 2.1 Einbau von Photovoltaikanlagen.

Die Zuwendung beträgt 10 % der Kosten, maximal 5.000 €.

2.2 Erneuerung der Heizung (Brennwerttechnik, Holzpellet- und Hackschnitzelheizung mit Entstaubungsanlage, Erdwärmepumpen, Kraft-Wärme Kopplungsanlagen mit einer Mindestleistung von in der Regel 50 kW thermischer Leistung).

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 5.000 €.

2.3 Umstellung auf eine energetisch effizientere Form der Warmwasserbereitung.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 1.000,00 €.

- 2.4 Einbau von Wärmemengenzählern zur Etablierung eines Energiecontrollings. Gefördert wird ein Zähler pro Gebäude und/oder Nutzungsart.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 350 € je förderfähigem Wärmemengenzähler.

- 2.5 Einbau von Zwischenzählern zur Etablierung eines Energiecontrollings bei gemeinsamer Versorgung mehrerer Gebäude über einen Anschluss oder bei mehreren eigenständigen Nutzungen innerhalb eines Gebäudes.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 350 € je förderfähigem Zwischenzähler.

- 2.6 Zuschüsse zu Dämmmaßnahmen (auch Fenstererneuerung mit einer Reduzierung des Heizwärmebedarfs in kWh/m<sup>2</sup> a von in der Regel mindestens 25 %).

Die Zuwendung beträgt 10 % der Kosten, maximal 10.000 €.

- 2.7 Ersatz vorhandener Beleuchtung durch LED-Beleuchtung.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 2.500 €.

- 2.8 Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 1.000 €.

### 3. Antragsverfahren

- 3.1 Anträge auf Zuwendung von Maßnahmen nach Ziffer II.2. sind durch die Rechtsträger gemäß Ziffer I. an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, zu stellen. Eine besondere Antragsfrist besteht nicht.

- 3.2 Zuwendungsanträge müssen vor der Auftragserteilung zur Umsetzung der Maßnahmen gestellt werden. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen ist die Gewährung einer Zuwendung nicht möglich.

- 3.3 Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen, ggf. mit Darstellung der

erwarteten jährlichen Energieeinsparung und/oder CO<sub>2</sub> Reduzierung. Zudem ist wünschenswert, wenn die Maßnahme in die jeweilige pastorale/pädagogische Arbeit des/r Antragstellers/-in erkennbar eingebettet ist.

- 3.4 Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der die vorhandenen Eigenmittel und die erwarteten Zuschüsse des Bistums und anderer Dritter ausweist.

### 4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Rahmen der verfügbaren Mittel.

- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung setzt die gesicherte Finanzierung der Maßnahme voraus.

- 4.4 Der/die Antragssteller/-in erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, sofern dem Antrag entsprochen wird. Eine Ablehnung des Antrags wird ebenfalls schriftlich bekannt gegeben.

### 5. Form der Zuwendung und Rechnungslegung

- 5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel bleibt eine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse vorbehalten.

- 5.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung und Baubeginn. Die Mittel sind formlos mit der Anzeige des Baubeginns anzufordern.

### III. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zum Energie-Fonds tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Oktober 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2014, Nr. 149, S. 246 ff.) außer Kraft.

Aachen, 28. Juli 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## **Nr. 119 Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen der Grundordnung bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeitsverhältnissen in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen**

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse legt in den Artikeln 3 bis 5 für die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie für das laufende Arbeitsverhältnis Anforderungen fest, die der Dienstgeber zu befolgen und von seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einzufordern hat. Der bischöfliche Gesetzgeber bedient sich dabei unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Dienstgeber in seinem Handeln ausfüllt. Als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erfährt der Dienstgeber bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe durch die „Rahmenordnung zum Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“<sup>\*\*</sup> und den darin enthaltenen Grundlagen pastoraler und pädagogischer Rahmenbedingungen eine richtungsweisende Unterstützung. Mit Blick auf die Verpflichtungen des kirchlichen Dienstgebers und Trägers<sup>\*\*</sup> aus Artikel 3 der Grundordnung bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen sowie bei Nichterfüllung von Beschäftigungsanforderungen oder schwerwiegenden Loyalitätsverstößen gemäß Artikel 5 orientiert sich der Dienstgeber bei seinen Entscheidungen an folgenden Leitlinien:

### **A. Inhaltliche Anforderungen**

1. Dem Dienst in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder kommt in der Grundordnung eine besondere Bedeutung zu. Erzieherische Aufgaben können in der Regel nur einer Person übertragen werden, die der katholischen Kirche angehört (Art. 3 Abs. 2 GO). Von katholischen Mitarbeitern/-innen im erzieherischen Dienst ist als Loyalitätsobliegenheit in der Regel das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GO).
2. Bei der Einstellung achtet der Dienstgeber darauf, dass Mitarbeiter/-innen die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen und geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden (Art. 3 Abs. 1 GO).
3. Der Dienstgeber stellt sicher, dass seine Mitarbeiter/-innen ihren besonderen Auftrag

\* Vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2013, Nr. 57, S. 72 ff.

\*\* Nachfolgend werden Dienstgeber und Träger nur mit Dienstgeber bezeichnet.

glaubwürdig erfüllen (Art. 3 Abs. 3 GO). Die Mitarbeiter/-innen sollen nicht gegen ihre Loyalitätsobliegenheiten im Sinne des Artikels 4 GO verstoßen oder gar schwerwiegend verstoßen (Art. 5 GO).

### **B. Umsetzung**

Bei der Umsetzung dieser Anforderungen beachtet der Dienstgeber folgende Grundsätze, die für alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen einer katholischen Tageseinrichtung für Kinder unabhängig von ihrer Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit gelten:

1. Für den Dienstgeber einer Tageseinrichtung für Kinder gilt die „Rahmenordnung zum Auftrag und Selbstverständnis der Trägerschaft Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen“ mit ihren Grundaussagen zu den pastoralen und pädagogischen Rahmenbedingungen zum Profil, zum Auftrag und zu den Leitsätzen Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder.
2. Die Prägung einer Katholischen Tageseinrichtung für Kinder im Bistum Aachen, die Bewertung der Eignung und Befähigung sowie die glaubwürdige Erfüllung ihres Auftrags verlangen, dass der/die Mitarbeiter/-in
  - das katholische Profil der Tageseinrichtung für Kinder deutlich erfahrbar macht (z. B. indem von Gott erzählt wird und Gebete kindgemäß praktiziert und eingeordnet werden),
  - die Tageseinrichtung für Kinder als Lebens- und Lernort kirchlichen Handelns für Kinder versteht (z.B. indem kirchliche Feste gefeiert und gedeutet werden, Kirchenräume besucht, erklärt und genutzt werden),
  - den katholischen Glauben sinnlich, emotional und beziehungsorientiert erfahrbar macht (z.B. durch die liebevolle Anerkennung der Würde und Rechte eines jeden Kindes und die Förderung der Vorstellung eines menschenfreundlichen Gottes),
  - die Grundvollzüge des Glaubens in der Gemeinde erlebbar macht (z. B. indem die Kinder mit ihren Erzieher/-innen anlassbezogen an Gemeindegottesdiensten und Festen teilnehmen),
  - zur Qualifikation und Fortbildung im Sinne der pastoralen Aufgabe der Einrichtung bereit ist, (z.B. durch die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen und an religionspädagogischen Fortbildungen),
  - dem Vertrauen der Eltern in die katholische Erziehung Rechnung trägt.
3. Im Ausnahmefall gestattet die Grundordnung

in Artikel 3 Abs. 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 auch die Einstellung von nichtchristlichen Mitarbeitern/ -innen. Dies kann im konkreten Einzelfall im Sinne des interkulturellen und interreligiösen Lernens besondere Chancen bieten. Eine solche Anstellung kann vor allem eine angemessene Reaktion auf die Besonderheiten des jeweiligen Sozialraums darstellen. Sie bedarf in jedem Fall der umfänglichen Kommunikation, insbesondere mit den Eltern der Tageseinrichtung. Vom Dienstgeber erfordert sie eine eingehende Prüfung.

- Von nichtchristlichen Mitarbeitern/-innen setzt die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen die Fähigkeit zu einer reflektierten Unterscheidung zwischen ihrem beruflichen religionspädagogischen Auftrag und ihren eigenen Glaubensüberzeugungen voraus.
- Gegenstand der Reflexion sollte auch der mögliche Verzicht auf das Tragen äußerlich sichtbarer religiöser Zeichen sein, welche nicht dem katholisch-christlichen Glauben entspringen oder solcher, die objektiv geeignet sein können, christliche Orientierung in Frage zu stellen.
- Innerer oder äußerer Widerstand gegen katholische Glaubensgrundsätze oder deren Verneinung schließen eine Beschäftigung in jedem Fall aus.

Die Ausbildung einer Haltung bedarf gegebenenfalls der fachlichen Unterstützung durch den Dienstgeber/Träger und Leitung.

### C. Formales Verfahren

1. Im Prozess der Einstellung prüft der Dienstgeber die inhaltlichen Anforderungen vor der Begründung eines Arbeitsverhältnisses und bringt sie in das Bewerbungsgespräch ein.
2. Über das Bewerbungsgespräch ist ein Protokoll zu führen, das in die Personalakte aufgenommen wird.
3. Der Dienstgeber informiert vor Einstellung eines/r nichtchristlichen Bewerber/-in das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, welche Einvernehmen mit der Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal herstellt, so dass das Prüfverfahren fachlich begleitet und der Dienstgeber bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Normen der Grundordnung unterstützt werden kann.
4. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die inhaltlichen Anforderungen nicht oder nur zum Teil, sieht der Dienstgeber/Träger von einer Einstellung ab.

5. Das vorstehende Verfahren und die inhaltliche Prüfung finden ebenfalls Anwendung vor der Durchführung einer Maßnahme im bestehenden Arbeitsverhältnis wegen des Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit. Das Erfordernis der Stellungnahme durch die im Bistum Aachen eingerichtete Zentrale Stelle ist bei einer Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit zu beachten (Art. 5 Abs. 4 GO).

Aachen, 31. Juli 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### Nr. 120 Eheschließungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus

Aus aktuellem Anlass hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 19./20. Juni 2017 beschlossen, dass Anfragen von Gläubigen, die in der außerordentlichen Form des römischen Ritus eine Ehe eingehen möchten, zuvor dem jeweils zuständigen Ordinariat zugeleitet werden sollen. Anfragen von Gläubigen aus dem Bistum Aachen sind dem Bischöflichen Generalvikariat daher zeitnah zusammen mit den übrigen Trauungsunterlagen durch den zuständigen Pfarrer zur weiteren Prüfung vorzulegen. Der entsprechenden Bitte und der Sorge um das geistliche Wohl der Gläubigen wird dadurch Rechnung getragen, dass anschließend ein Priester gemäß den Leitlinien zu dem in Form eines Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens „Summorum pontificum“ aus dem Jahr 2007 zur Eheschließungsassistenz delegiert wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Eheschließung sind gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Eine Delegation der Befugnis zur Eheschließungsassistenz an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist im Bistum Aachen und in den übrigen Bistümern Deutschlands nicht vorgesehen. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das Bischöfliche Generalvikariat, 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 41.

### Nr. 121 Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Mit Inkraftsetzen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017, hat der deutsche Gesetzgeber zugleich eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Eheschließungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland seither verboten (vgl. § 11 Abs. 2 PStG). Wer dem zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (vgl. § 70 Abs. 1 und 3 PStG).

Eine kirchliche Eheschließung von Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist daher nicht möglich. Für kirchliche Eheschließungen, die ohne vorhergehende Zivileheschließung geschlossen werden sollen, muss auch künftig das Nihil obstat beim Ortsordinarius eingeholt werden (vgl. Anmerkungen 3, 22g und 25 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 2010 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 1. Januar 2009). Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 41.

### **Nr. 122 Monat der Weltmission 2017**

Burkina Faso, das „Land der aufrechten Menschen“, steht in diesem Jahr im Zentrum der missio-Kampagne. „Du führst mich hinaus ins Weite“ lautet deshalb das biblische Leitwort des Sonntags der Weltmission 2017. Es drückt aus, was Menschen mit Gott erleben: Gott eröffnet dem Leben Chancen, wo alles aussichtslos scheint, er schenkt dem Leben Weite. Weitere Informationen finden Sie unter [www.missio-hilft.de/de/aktion/monat-der-weltmission/](http://www.missio-hilft.de/de/aktion/monat-der-weltmission/).

Der diözesane Gottesdienst zum Monat der Weltmission 2017 findet am Sonntag, 8. Oktober 2017, in St. Sebastian, Würselen, statt. Um 10.00 Uhr beginnt der Gottesdienst unter Leitung von Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff. Im Anschluss gibt es im Gotteshaus die Gelegenheit zum Austausch und zur Begegnung mit dem diesjährigen missio-Gast, François Paul Ramdé.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: [weltkirche@bistum-aachen.de](mailto:weltkirche@bistum-aachen.de), Internet: [www.weltkirche-im-bistum-aachen.de](http://www.weltkirche-im-bistum-aachen.de) oder [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de), erhältlich.

### **Nr. 123 Ministranten/-innen-Wallfahrt nach Rom 2018**

Vom 28. Juli bis 4. August 2018 wird das Bistum Aachen in Kooperation mit dem Ferienwerk Köln eine Fahrt zur Internationalen Ministranten/-innen-Wallfahrt nach Rom anbieten. Auf der Homepage [www.ministranten-im-bistum-aachen.de/ministrantenwallfahrt-rom](http://www.ministranten-im-bistum-aachen.de/ministrantenwallfahrt-rom) werden die aktuellen Informationen zur Fahrt bereit gehalten.

### **Nr. 124 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen**

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist in neuer Gestaltung unter dem Titel „Pausen =

Zeiten“ im Dreiklang „Spiritualität - Orientierung - Begleitung“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2017 bis August 2018 aufgelistet: Exerzitien in Gemeinschaft, Einzelexerzitien, Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen, Exerzitien im Alltag, Filmexerzitien, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitienarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitienarbeit@bistum-aachen.de), erhältlich und unter [www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de) abrufbar.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 125 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 126 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 127 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 26. Juni bis 15. Juli die kanonische Visitation der GdG Stolberg-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Juli in St. Johann Baptist zu Stolberg-Vicht 26, am 9. Juli in St. Hubertus zu Stolberg-Büsbach 9, am 14. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 38; insgesamt 73 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 3. Juli im Pfarrhaus von St. Markus zu Stolberg-Mausbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 21, am 24. Juni in Heiligste Dreifaltigkeit zu Gangelt-Stahe 15, am 25. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 15, am 30. Juni in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 48, am 1. Juli in Franziska von Aachen zu Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 27, am 2. Juli in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 32, am 6. Juli in St. Matthias zu Mönchengladbach (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo) 19, am 7. Juli in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen (Kirche St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen) 31; insgesamt 208 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 15. Juli in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Marienkapelle, Aachen-Burtscheid) 5 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10**

**Aachen, 1. Oktober 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017 .....	166	Nr. 133 Pfingstmontag als gebotener Feiertag.....	172
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 129 Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen .....	166	Nr. 134 Kollekte am Allerseelentag.....	173
Nr. 130 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	166	Nr. 135 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer .....	173
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 131 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017 .....	167	Nr. 136 Fachtag Jugendpastoral .....	173
Nr. 132 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeinde- verbänden .....	168	Nr. 137 Volkstrauertag 2017 .....	173
		Nr. 138 Caritas-Adventsammlung 2017 .....	173
		Nr. 139 Ökumenische Bibelwoche 2017/18 .....	174
		Nr. 140 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018.....	174
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 .....	174
		Nr. 142 Personalchronik .....	174
		Nr. 143 Pontifikalhandlungen.....	175

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Für das Bistum Aachen  
+ Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. November 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 19. November 2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 129 Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen

Die Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen vom 4. Oktober 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2006, Nr. 236, S. 307) wird wie folgt geändert:

- I. Die Sätze 4 und 5 unter Ziffer 2.  
- entfallen -
- II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Aachen, 8. September 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 130 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR  
Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstaben a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

## Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

## Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. September 2017

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 131 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifa-

tiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein.“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin. Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt, wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen. In manchen Zusammenhängen erleben wir das genaue Gegenteil. Hier sind wir als Christen aufgefordert, uns für eine Kultur einzusetzen, die jeden Menschen in seiner Würde - unabhängig von Herkunft und Weltanschauung - ernst nimmt. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Vergewisserung „Ich bin selbst von Gott gesegnet“. In diesem Bewusstsein kann ich - im Blick auf andere - segensreich sprechen und handeln.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt einen besonderen Segensmoment. Der Vater segnet seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt. Die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln. Wo finden wir weitere solcher Segensmomente? Wo entdecken wir neue Segensorte? Anregungen geben uns die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum, die sich engagiert und kreativ für andere einsetzen, weite Wege auf sich nehmen und mutig gegenüber andersdenkenden Mehrheiten den Glauben leben und bezeugen: So werden sie zum Segen.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 5. November, 10.00 Uhr, im St. Marien Dom in Erfurt ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindeferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Dia-

spora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 11. / 12. November 2017

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18. / 19. November 2017

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Segen sein“, die alle Priester bereits Mitte September erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin. Für diese Informationen und Hinweise sind wir sehr dankbar.

Samstag / Sonntag, 25. / 26. November 2017

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch unter F. (0 52 51) 29 96 53 oder per Fax an 0 52 51 / 29 96 88.

## **Nr. 132 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden**

- I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

### § 1

#### Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

### § 2

#### Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger <sup>1</sup>
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (m<sup>2</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (m<sup>3</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

<sup>1</sup> Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:

Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	14.041,57 €
6 bis 10	9.829,10 €
über 10	5.616,63 €

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze
bis 5.000	21,36 €
5.001 - 10.000	20,29 €
10.001 - 15.000	19,22 €
über 15.000	17,09 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen- und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger:

Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	5.438,24 €
6 bis 10	3.806,77 €
über 10	2.175,30 €

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze
bis 5.000	5,51 €
5.001 - 10.000	5,24 €
10.001 - 15.000	4,96 €
über 15.000	4,41 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je m<sup>2</sup> 6,37 €

Je m<sup>3</sup> 0,53 €

3. Für das Jahr 2018 wurde der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) durch den Kirchensteuerrat mit 41.311.966,00 Euro festgesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

#### § 4

#### Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
  - Tageseinrichtungen für Kinder
  - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und „aufsuchende mobile Jugendarbeit“ wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 31. Mai bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an [verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de](mailto:verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de) einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuweisungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Pastoralpersonal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

## § 5

### Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Funkantennen. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3)  
(am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken).

#### 1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Zuweisungsbetrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	>15.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
<u>Betrag</u>	14.041,57	9.829,10	5.616,63	21,36	20,29	19,22	17,09	
<u>Summe</u>	70.207,85	49.145,50	11.233,26	106.800,00	101.450,00	96.100,00	34.966,14	469.902,75

## 2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (5,14 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

## Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

## 3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

## Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Kirchengebäude</u>		<u>Zuweisungsbetrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag</u>	5.438,24	3.806,77	2.175,30	5,51	5,24	4,96	4,41	6,37	0,53	
<u>Summe</u>	27.191,20	19.033,85	4.350,60	27.550,00	26.200,00	24.800,00	9.022,86	42.264,95	37.796,95	218.210,41

$50.575,65 : 12 = 4.214,64 \text{ €}$   
Zuweisungsempfänger 1 - 12  
je 4.214,64 €

$87.572,86 : 17.046 = 5,14 \text{ €}$   
Zuweisungsempfänger 1:  
1.753 Kath. X 5,14 € = 9.010,42 €  
Zuweisungsempfänger 2:  
856 Kath. X 5,14 € = 4.399,84 €  
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:  
Kirche 518 m<sup>2</sup> x 6,37 € = 3.299,66 €  
4.962 m<sup>3</sup> x 0,53 € = 2.629,86 €  
Zuweisungsempfänger 2 - 12 ...

## II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

## § 1

## Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Muster der Berechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG  
(am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Kirchengebäude		Zuweisungs- betrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
Betrag	5.438,24	3.806,77	2.175,30	5,51	5,24	4,96	4,41	6,37	0,53	
Summe	27.191,20	19.033,85	4.350,60	27.550,00	26.200,00	24.800,00	9.022,86	42.264,95	37.796,95	218.210,41

$$50.575,65 : 12 = 4.214,64 \text{ €} \quad 87.572,86 : 17.046 = 5,14 \text{ €}$$

$$\text{Beispiel KG: } 4.214,64 \text{ €} \quad 1.753 \text{ Kath.} \times 5,14 \text{ €} = 9.010,42 \text{ €} \quad \text{Summe: } 13.225,06 \text{ €}$$

Unter der Musterberechnung zur Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten wurde pro Zuweisungsempfänger ein Betrag von 4.214,64 ermittelt. Pro Katholik ergeben sich 5,14 €. Die Zuweisung für das Kirchengebäude (m<sup>2</sup> und m<sup>3</sup>) wird bei der Verwaltungskostenzuweisung nicht berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag aller Sachkostenzuweisungen ohne Instandhaltung beträgt 8.083.699,00 €. Es werden 16,5 % der Gesamtschlüsselzuweisung als Basis für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale angesetzt.

Allerdings wird für das Jahr 2018 die Verwaltungskostenpauschale um 20 % gegenüber dem Vorjahr gekürzt (Schreiben der Abt. 4.3 vom 3. April 2017). Nach der Kürzung ergibt sich ein Betrag von 5.453.180,00 €. Der Anteil an den vorgenannten Sachkosten beträgt 67,45 %.

Für die Kirchengemeinde im o. a. Beispiel errechnet sich ein Betrag von 13.225,06 €. Hiervon 67,45 % ergeben 8.920,30 €, davon erhält die Kirchengemeinde lt. Beschluss des Kirchensteuerrates 60 % = 5.352,18 €. Diesen Betrag erhält die „Beispielkirchengemeinde“ zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

## III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2017 in der Fassung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2016, Nr. 178, S. 228 ff, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 22. August 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

**Nr. 133 Pfingstmontag als gebotener Feiertag**

Der Pfingstmontag wird im Bistum Aachen gemäß Beschluss des Ständigen Rates der deutschen Bischofskonferenz vom 21./22. Juni 2004 liturgisch eng mit dem Pfingstfest verbunden. Dabei soll das Festgeheimnis des Heiligen Geistes herausgehoben werden. Feste, gebotene Gedenktage (G) und nichtgebotene Gedenktage (g) entfallen deshalb im entsprechenden Jahr. Beim Stundengebet kann allerdings das Formular vom Fest oder vom Gedenktag genommen werden, ebenso wie das vom Tag.

**Nr. 134 Kollekte am Allerseelentag**

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern nach wie vor von großer Bedeutung ist. Ein Plakat wird direkt von RENOVABIS verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollektengelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2017“ an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

**Nr. 135 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November, 12. November 2017, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

**Nr. 136 Fachtag Jugendpastoral**

„Jugendkulturelle Ausdrucksformen und pastorale Anknüpfungspunkte“

Die kulturellen Interessen und Ausdrucksformen Jugendlicher sind vielfältig und verändern sich schnell. Unabhängig von jeweils aktuellen Trends stellen sich für Fachkräfte aus Jugendpastoral und Jugendarbeit dabei unterschiedliche Fragen:

- Wie kann es gelingen, die verschiedenen (alltäglichen) Ausdrucksformen besser zu verstehen und den Überblick zu behalten?
- Welche Möglichkeiten gibt es, diese in der jugendpastoralen Praxis aufzugreifen?

Diese Fragen greift der diesjährige Fachtag Jugendpastoral auf, liefert Erklärungen sowie Beispiele aus der digitalen wie auch der analogen Welt und bietet Ansätze für darauf aufbauende (Glaubens-)Kommunikation. Nach einer ersten theoretischen Annäherung durch

einen Fachvortrag von Frau Sonja Pohl, Referentin für jugendpastorale Grundsatzfragen bei der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, sind die Teilnehmer/-innen eingeladen, sich in verschiedenen Workshops (digitale Welten, künstlerische und kommunikative Ausdrucksformen), dem Themenkomplex anzunähern und Handlungsansätze für die Praxis zu entwickeln.

Der Fachtag findet am Dienstag, 14. November 2017, von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolfeberg, Aachen, statt. Die Teilnehmer/-innenzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist bis 23. Oktober 2017 erforderlich. Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit stehen unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) bereit. Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene.

**Nr. 137 Volkstrauertag 2017**

Am Sonntag, 19. November 2017, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de), angefordert werden.

**Nr. 138 Caritas-Adventsammlung 2017**

In der Zeit vom 18. November bis 9. Dezember 2017 findet die Adventsammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Als er ihn sah, hatte er Mitleid und ging zu ihm hin.“ (Lukas 10, 33) ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen. „Hinsehen, hingehen, helfen“ und für Menschen in Not da sein ist das Anliegen der zahlreichen ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler in den Pfarreien. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2017 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemein-desozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen sind auch im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, erhältlich.

### **Nr. 139 Ökumenische Bibelwoche 2017/18**

Die Ökumenische Bibelwoche 2017/18 steht im Zeichen der Liebe Gottes zu den Menschen und der Liebe der Menschen untereinander. Textgrundlage der Bibelwoche sind in diesem Jahr deshalb Abschnitte des Hoheliedes sowie 1. Korinther 13 aus der Neuausgabe der Einheitsübersetzung. Das Material zur Bibelwoche ist jetzt im Neukirchener Verlag erschienen. Im Arbeitsbuch werden die Abschnitte aus dem Hohelied und 1. Korintherbrief für sieben Abende fachgerecht und verständlich ausgelegt. Auf die aktuelle Bedeutung der Texte verweisen Bausteine mit theologischen, literarischen und didaktischen Impulsen. Zur eigenständigen Gestaltung der Bibelwoche regen sieben Bibelarbeiten sowie die Bilder zur Bibelwoche an. Ein ausführlicher Gottesdienstentwurf für den Ökumenischen Bibel-sonntag rundet das Angebot ab. Die beiliegende DVD enthält neben Arbeitsbuch und Teilnehmer/-innenheft vier Entwürfe für eine Jugendbibelwoche. Weitere Information und Bestellung der Materialien unter [www.bibelwerk.de](http://www.bibelwerk.de).

### **Nr. 140 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen findet in der Woche vom 18. bis 25. Januar, zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 10. bis 20. Mai 2018, oder zu einem anderen von der Gemeinde gewählten Termin statt. Mit dem Thema „Deine rechte Hand, Herr, ist herrlich an Stärke“ und dem zentralen Bibeltext aus dem Buch Exodus 15,1-21 zeichnen sie die Situation der Christen in der Karibik in die Befreiungsgeschichte des Volkes Israel aus der Sklaverei in Ägypten ein. Die Kolonialherren, die die einheimische Bevölkerung in der Karibik versklavten und viele der karibischen Inseln zu Zentren des Sklavenhandels machten, brachten auch die Bibel und das Evangelium von Jesus Christus. Im Glauben an den menschgewordenen Gottessohn und im Lesen der Befreiungsgeschichten in der Bibel erfuh-

ren die versklavten und unterdrückten Menschen in der Region Gottes befreiende Macht. Diese Befreiungserfahrungen des Glaubens bezeugen sie in den Texten und in ihrem Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Einheit erfahren sie heute da, wo sie gemeinsam aus den Erfahrungen der eigenen Geschichte sich den Menschen zuwenden, denen aus unterschiedlichen Richtungen erneut Versklavung droht.

Das gedruckte Gottesdienstheft und ein Plakat mit der Möglichkeit, eigene Termine einzutragen, können beim Verlag Butzon & Bercker, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 92 92 91, Fax 0 28 32 / 92 91 14, bestellt werden. Alle Materialien sind auch unter [www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2018](http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2018) online verfügbar.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 142 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 143 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 16. September in St. Martin zu Wegberg (Kirche St. Vinzenz, Wegberg-Beeck) 48 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 11**

**Aachen, 1. November 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2017 .....	178	Nr. 148 Forum Firmapastoral 2018.....	186
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 145 Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.....	178	Nr. 149 Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier 2018 .....	186
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 146 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2017 .....	178	Nr. 150 Gebet von Papst Franziskus für die Jugend .....	187
Nr. 147 Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresab- schlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	179	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 151 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 .....	187
		Nr. 152 Personalchronik .....	187
		Nr. 153 Pontifikalhandlungen.....	188

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Belange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5,4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschreienden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige ADVENIAT-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der ADVENIAT-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großzügige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag, 24./25. Dezember, in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 145 Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen

Das „Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen“ vom 25. November 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 24, S. 33) wird im Punkt 4.1 zum 1. Oktober 2017 wie folgt verändert:

Räumliche Präsenz

Räumlich präsent ist die Hochschulpastoral im Bistum Aachen in der/im

- Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, KHG Aachen,
- Katholischen Hochschulzentrum<sup>2</sup> Aachen, Campus Melaten,
- Katholischen Hochschulzentrum Jülich, KSG Jülich,
- Katholischen Hochschulzentrum LAKUM, Krefeld,
- Katholischen Hochschulzentrum LAKUM, Mönchengladbach.

Um auf verschiedene Weise ...

Aachen, 29. September 2017

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 146 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2017

Im Advent 2017 stellt das katholische Hilfswerk ADVENIAT faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Immer noch wird vielen Menschen, zumal Frauen, ein menschenwürdiges Arbeiten und Leben verwehrt. Sie müssen als Straßenhändlerinnen, Hausangestellte oder Tagelöhner unter prekären Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Je geringer die Qualifikation, desto höher die Gefahr, ausgebeutet zu werden. ADVENIAT setzt sich mit seinen Partnern in Lateinamerika für die Befreiung aus Sklaverei, für Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle und für ein menschenwürdiges Leben ein.

Für die ADVENIAT-Weihnachtsaktion 2017 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarreien geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der

Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf der Gemeinden sowie die noch vorhandenen Materialien zu achten. Änderungen können ADVENIAT jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

Die ADVENIAT-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2017, mit einem Gottesdienst im Hohen Dom zu Paderborn feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2017 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet ADVENIAT zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält ADVENIAT auf der Internetseite [www.ADVENIAT.de/advent-erleben](http://www.ADVENIAT.de/advent-erleben) bereit.

Am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2017, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion ADVENIAT e.V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „ADVENIAT e.V. 2017“ vollständig bis spätestens Mitte Januar 2018 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur ADVENIAT-Weihnachtsaktion 2017 erhalten Sie bei der Bischöf-

lichen Aktion ADVENIAT e.V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 95, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet: [www.ADVENIAT.de](http://www.ADVENIAT.de).

## **Nr. 147 Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

### Einleitung und Präambel

Diese Richtlinie enthält die verbindlichen Vorgaben für die Buch- und Kassenführung einer Kirchengemeinde (KG). Grundsätzlich sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichungen hierzu werden in dieser Richtlinie aufgeführt bzw. konkretisiert.

Die Regelungen gelten für Kirchengemeindeverbände (KGV/kgv) entsprechend.

### 1. Grundsätze ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung

Die Buch- und Kassenführung der KG hat unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Im Wesentlichen sind folgende Grundsätze zu beachten:

#### 1.1 Grundsatz der Klarheit

Die Buch- und Kassenführung und der Jahresabschluss sind klar und übersichtlich vorzunehmen/aufzustellen.

#### 1.2 Grundsatz der Kontenwahrheit

Niemand darf auf einen falschen Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen. Die sachliche Zuordnung zu einem Konto, ist nach den Vorgaben des Handbuchs zur Kontierung für das Bistum Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### 1.3 Grundsatz der Kontinuität

Die Kontinuität umfasst die Bilanzidentität (Übereinstimmung der Eröffnungsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres hinsichtlich Gliederung, Ansatz und Bewertung), die for-

melle Kontinuität (Beibehaltung von Gliederung und Postenbezeichnung im Zeitablauf) und die materielle Kontinuität (Beibehaltung des Wertzusammenhangs durch Wertfortführung im Zeitablauf).

#### 1.4 Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens

(1) Es gilt der Belegzwang für Buchungen, d.h. keine Buchung darf ohne Beleg erfolgen. Gibt es keinen externen Buchungsbeleg, so ist ein Eigenbeleg auszustellen.

a) Externe Rechnungen müssen auf die entsprechende juristische Person ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Steuernummer des entsprechenden Geschäftspartners, Datum der Lieferung/Leistung,
- Bezeichnung und Menge der Ware oder der Umfang und die Art einer Dienstleistung,
- Rechnungsbetrag/Rechnungsdatum/Rechnungsnummer, zu Grunde liegender Steuersatz sowie Steuerbetrag unter Berücksichtigung einer möglichen Steuerbefreiung.

Die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Beleginhalts ist zu prüfen und zu bestätigen.

b) Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150,00 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, oder
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

c) Ein korrekter Eigenbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift,
- Art der Aufwendung,
- Datum der Aufwendung,
- Kosten (Gesamtpreis, ggf. Einzelpreis pro Stück sowie Umsatzsteuersatz),
- Beleg für die Höhe des Preises (so weit möglich, zum Beispiel durch Preisliste),
- Grund für den Eigenbeleg (z. B. Verlust, Diebstahl oder „nicht quittiertes Trinkgeld“, „Benutzung eines Automaten, der keinen Beleg erstellt“),
- Datum und eigene Unterschrift.

(2) Es besteht ein gegenseitiges Verweisprinzip: Von der Buchung zum Beleg, vom Beleg zur Buchung (Kontierung).

#### 1.5 Grundsatz der Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen in der Periode im Jahresabschluss zu berücksichtigen, der die entsprechenden Aufwendungen oder Erträge wirtschaftlich zuzuordnen sind. Der Grundsatz der Periodenabgrenzung ist die Grundlage der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten. Die Hinweise im Handbuch zur Kontierung für das Bistum Aachen sind zu beachten.

#### 1.6 Grundsatz der Richtigkeit

Es wird die Richtigkeit der Buchung und Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen verlangt.

#### 1.7 Grundsatz der Übersichtlichkeit

Die Buch- und Kassenführung verlangt eine solche Beschaffenheit, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der KG vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Darüber hinaus muss auch der Jahresabschluss klar und übersichtlich sein.

#### 1.8 Grundsatz der Vollständigkeit

(1) Sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sind in den Jahresabschluss einzubeziehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es gilt das allgemeine Verrechnungsverbot, wonach keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivsei-

te, von Aufwendungen mit Erträgen, von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten zulässig ist. Darüber hinaus sind alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen.

- (2) Eine Ausnahme vom Verrechnungsverbot bilden
- die Finanzanlagen der Fonds,
  - Forderungen der Fonds gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen und
  - die Kapitalmarktdarlehen der Fonds/der KG.
- (3) Bei allen Vermögensgegenständen mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu einem Wert von 5.000,00 € wird im 5. Jahr nach der Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1,00 € unterstellt, dass sich diese Vermögensgegenstände nicht mehr im Eigentum der KG befinden. Daher können diese Vermögensgegenstände nach Ablauf der Frist ohne weitere Prüfung ausgebucht und im Anlagenverzeichnis gelöscht werden.
- (4) Der Kirchenvorstand hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses auf dem dafür vorgesehenen Formular (Vollständigkeitserklärung, Anlage zum Jahresabschluss) zu bestätigen und diese Bestätigung den einzureichenden Jahresabschlussunterlagen beizufügen.
- (5) Die Gelder, die einem Geistlichen oder einem anderen hauptamtlich im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiter<sup>1</sup> zur Verwendung für caritative oder seelsorgliche Zwecke nach seinem Ermessen überlassen werden, bilden das Treuhandvermögen der KG, welches nicht im Jahresabschluss der KG ausgewiesen wird. Es ist daher vom Grundsatz der Vollständigkeit ausgenommen.

### 1.9 Grundsatz der Vorsicht (Vorsichtsprinzip)

Der Grundsatz der Vorsicht ist der Oberbegriff für eine Vielzahl von Einzelgrundsätzen und Vorschriften, die darauf abzielen, dass der Ausweis im Jahresabschluss allen erkennbaren Risiken und Gefahren Rechnung trägt.

### 1.10 Grundsatz der Wahrheit

Der Grundsatz der Wahrheit bezieht sich auf die materielle und inhaltliche Ordnungsmäßigkeit bezüglich der Ansatz- und Bewer-

tungsfragen. Er umfasst den Vollständigkeitsgrundsatz, das Verbot der Täuschung oder Irreführung Dritter und die Pflicht zu materiell richtiger Buchung von Geschäftsvorfällen und Gestaltung des Jahresabschlusses.

### 1.11 Grundsatz der Willkürfreiheit

Die Untersagung von Maßnahmen bei Erstellung des Jahresabschlusses (im Rahmen des Ansatzes, der Bewertung, des Ausweises), die nicht durch sachgerechte, logisch begründbare Argumente gerechtfertigt sind.

## 2. Kassenführung

### 2.1 Konten der Kirchengemeinde

- (1) Alle Geldkonten (Girokonten, Sparkonten, Festgeldkonten, Sparbrief etc.) und Wertpapierdepots der KG sind unter der Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde XY“ zu führen.
- (2) Die Geldkonten und Depots werden durch den Kirchenvorstand eröffnet und sind, sofern es sich nicht um Betriebsmittelkonten handelt, mit einer gemeinschaftlichen<sup>2</sup> Verfügungsberechtigung zu versehen.
- (3) Das Einrichten von Geldkonten für kirchengemeindliche Aktivitäten (z.B. Pfarrgemeinderat, Bücherei, Jugend, etc.) ist zulässig. Auch diese Geldkonten sind unter der Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde XY“ zu führen und ebenfalls mit einer gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung zu versehen. Das Einrichten von Geldkonten für kirchengemeindliche Aktivitäten auf den Namen einer Privatperson ist unzulässig.
- (4) Alle Geldkonten und Depots der KG sind über die Buchführung der KG zu führen und in deren Jahresabschluss auszuweisen.
- (5) Die Anzahl der Geldkonten sollte auf ein Minimum reduziert sein. Dazu wird folgendes empfohlen:

- a) Hauptkirche (allgemein/Kultbereich)

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden die männliche Schreibweise benutzt. Es wird aus drücklich darauf hingewiesen, dass gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint sind.

<sup>2</sup> Gemeinschaftlich in diesem Sinne bedeutet eine Verfügungsberechtigung von mindestens 2 Personen.

- max. 2 Girokonten,
- 1 Fondskonto,
- max. 5 weitere Konten für kurz-, mittel- und langfristige Liquidität,
- ggf. pro Mieter ein Mietkautionsparbuch,
- Barkasse.

b) Filialkirchen/Kapellen

- 1 Fondskonto pro Filialkirche/Kapelle.

c) Kindergarten, offene Jugendfreizeiteinrichtungen, sonstige Einrichtungen

- max. 1 Girokonto pro Einrichtung,
- max. 2 Guthabenkonten pro Einrichtung,
- Barkasse.

- (6) Geldkonten kirchlicher Vereine und Verbände sind nur auf den Namen des kirchlichen Vereins/Verbandes einzurichten. Sie sind insofern nicht Bestandteil der Rechnungslegung des Jahres und des Jahresabschlusses der KG.

## 2.2 Barkassen

- (1) Für die Barkasse ist ein Barkassenbuch in manueller oder elektronischer Form zu führen.
- (2) In das Kassenbuch sind täglich alle Kasseneinzahlungen/-auszahlungen einzutragen.
- (3) Für das Kassenbuch gilt Kassensturzfähigkeit, d.h. die Kassenaufzeichnungen müssen so geführt werden, dass der SOLL-Bestand (Bestand des Kassenbuches) mit dem IST-Bestand (Bargeldbestand zum Zeitpunkt des Kassensturzes) verglichen und abgestimmt werden kann. Eine regelmäßige Kassenprüfung durch nachzählen ist unerlässlich.
- (4) Der Bestand einer Barkasse darf aus versicherungstechnischen Gründen den Barbestand in Höhe von 1.000,00 € nicht überschreiten. Außerdem kann/darf er nicht negativ sein.

## 2.3 Behandlung von Kollekten/Opferstöcken

- (1) Grundsätzlich sollen sämtliche Kollekten unmittelbar nach jeder hl. Messe durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes oder zwei vom Kirchenvorstand beauf-

tragte Personen gezählt und entsprechend des Verwendungszweckes in das Kollektenbuch eingetragen werden. Das Zählergebnis ist im Kollektenbuch durch die Unterschrift der Zählenden zu bestätigen.

- (2) Ist eine Zählung nach der hl. Messe nicht möglich, ist der Kollektenertrag in einem schlüsselabhängigen Behälter (Tresor in der Sakristei) bis zur Zählung aufzubewahren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Erträge der allgemeinen Kollekten, der diözesan angeordneten Kollekten und der Sonderkollekten, jeweils getrennt von einander bis zur Zählung aufbewahrt werden.
- (3) Eine Zählung der Kollektenerträge durch die Geschäftsbank ist ebenfalls möglich. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - a) Die Kollektenerträge sind getrennt nach allgemeinen Kollekten, diözesan angeordneten Kollekten und Sonderkollekten der Geschäftsbank zur Zählung vorzulegen.
  - b) Im Kollektenbuch ist das Abgabedatum des Kollektengeldes bei der Geschäftsbank zu vermerken und durch den Abgebenden per Unterschrift zu bestätigen.
  - c) Nach Gutschrift des Kollektenertrages auf dem Geschäftskonto der Kirchengemeinde ist der Abgabevermerk im Kollektenbuch um das Geldeingangsdatum des Kontoauszuges zu erweitern.
- (4) Der Geldtransport zur Zählung/Einzahlung auf dem Geschäftskonto hat in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Wir empfehlen hier die Rücksprache mit der jeweiligen Geschäftsbank. Sofern die Abgabe in einem registrierten Behältnis (z.B. Safebag) erfolgt, ist die Registrierungsnummer des Abgabebehältnisses bei Abgabe an die Geschäftsbank ebenfalls im Kollektenbuch zu vermerken.
- (5) Die Eintragungen im Kollektenbuch gelten als Dokumentation eines Geschäftsvorfalles. Daher ist mindestens quartalsmäßig eine Abstimmung zwischen Kollektenbuch und Kollekteneinzahlungsbuchung in der Kirchenkasse vorzunehmen. Dafür ist eine Kopie der Eintragungen im Kollektenbuch an die Buchhaltung weiterzuleiten.

### 3. Rechnungslegung

#### 3.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der KG läuft grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es handelt sich somit um das Kalenderjahr.

#### 3.2 Buchführungspflicht

- (1) Die KG ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung ersichtlich zu machen.
- (2) Die Rechnungslegung ist erst dann anerkennungsfähig, wenn alle Vorläufe eines Rechnungsjahres im Erfassungsprogramm DATEV festgeschrieben sind.
- (3) Die Festschreibung hat regelmäßig und unter Beachtung der GoBD zu erfolgen.

#### 3.3 Geschäftsvorfälle / Buchungsunterlagen

- (1) Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit, sind alle notwendigen Geschäftsvorfälle, die dem Rechnungsjahr zuzuordnen sind, vollständig zu buchen.
- (2) Bei der Buchung eines Geschäftsvorfalles ist auszuweisen:
  - das Buchungsdatum,
  - ein unmissverständlicher Belegtext zur eindeutigen Erläuterung des Geschäftsvorfalles,
  - der zu buchende Betrag in Euro,
  - ggf. der für den Geschäftsvorfall zu Grunde liegende Steuersatz.
- (3) Die nachträgliche Veränderung einer Eintragung oder Aufzeichnung, die den ursprünglichen Inhalt unkenntlich macht, ist nicht gestattet. Auch eine Vornahme von Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind, ist nicht zulässig. Der fehlerhafte Vorgang ist aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit offen rückgängig zu machen. Eine Stornobuchung ist als Generalumkehrbuchung in der Datev-Erfassung auszuweisen.
- (4) Alle erforderlichen Buchungsunterlagen müssen den Buchhaltungen vorliegen. Im Besonderen ist zu gewährleisten, dass

- alle Buchungsbelege für Kirche, Kindergarten, KOT/OT/TOT, Friedhöfe (dazu gehören auch die Friedhöfe in Kirchen) oder sonstige Einrichtungen der Buchhaltung vorgelegt werden,
- alle Geschäftsvorfälle von besonderen Aktionen einer KG (z.B. Ferienerholungsmaßnahmen, Basare, Pfarrfeste, Karnevalsveranstaltungen etc.) müssen sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über die Konten der KG als Körperschaft des öffentlichen Rechts abgewickelt werden. Die Jahresergebnisse dieser Aktionen können über die Kosten- und Erlösrechnung separat ermittelt werden. Sofern die besonderen Aktionen in der örtlichen KG abgerechnet werden, sind die Rechnungsabschlüsse der Buchhaltung zur Übernahme in die Buchführung zur Verfügung zu stellen. Bei KG's, die sich einem Verwaltungszentrum angeschlossen haben, verbleibt der vom Rechnungsführer unterzeichnete und vom Kirchenvorstand geprüfte Rechnungsabschluss<sup>3</sup> als Buchungsbeleg beim Verwaltungszentrum. Außerdem ist der Rechnungsabschluss den Jahresabschlussunterlagen beizulegen,
- alle Nebenkassen abgerechnet und die Abrechnungen sowie entsprechende Buchungsunterlagen der Buchhaltung eingereicht werden,
- das Verwaltungszentrum ggf. auch über die Geschäftsvorfälle informiert wird, die über Finanzkonten abgewickelt werden, die weiterhin vom Kirchenvorstand vor Ort geführt werden/wurden. Auch hier ist es notwendig, dass die Verwaltungszentren die dazugehörigen Buchungsbelege erhalten,<sup>4</sup>
- der Buchhaltung alle Abrechnungsmodalitäten der Auflagen zu besonderen Stiftungen mitgeteilt werden.

#### 3.4 Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung

- (1) Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung ist die Erteilung der schriftlichen Anweisung durch den Berechtigten<sup>5</sup> einer KG.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.5 - Revision, ein entsprechender Formvordruck für den Rechnungsabschluss angefordert werden.

<sup>4</sup> Gilt nur für Kirchengemeinden, die sich einem KGV (Verwaltungszentrum) angeschlossen haben.

- (2) Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom-, Gas- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Anweisung verzichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der KG tätig sind.
- (3) Anweisungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, die Anweisungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Buchhalter und/oder dem Ausführenden von Finanzgeschäften verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern.

#### 4. Jahresabschluss

##### 4.1 Pflicht zur Aufstellung

- (1) Abgeleitet aus den Diözesanstatuten und der Geschäftsanweisung für die Verwaltung in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Aachen und unter Berücksichtigung des HGB hat die KG einen Jahresabschluss für das vergangene Rechnungsjahr aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist in deutscher Sprache vorzunehmen.

##### 4.2 Bestandteile und Anlagen

- (1) Notwendige Bestandteile des Jahresabschlusses sind:

<sup>5</sup> Berechtigt zur Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der leitende Pfarrer, der vom Kirchenvorstand benannte Finanzbeauftragte oder der vom Kirchenvorstand benannte Bevollmächtigte (z.B. Koordinator, KiTA-Leitung etc.) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben.

<sup>6</sup> Ist durch das Verwaltungszentrum auszufüllen und gilt daher nur für Jahresabschlüsse der KG's, die sich einem KGV (Verwaltungszentrum) angeschlossen haben.

- a) die Bilanz,
  - b) die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).
- (2) Soweit zutreffend, sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:
    - a) Deckblatt,
    - b) Auftrag und Auftragsdurchführung<sup>6</sup>,
    - c) Nachweis über die Abnahme des Jahresabschlusses,
    - d) Vollständigkeitserklärung des Kirchenvorstandes,
    - e) Erklärung über die Abstimmung der Salden/Saldenliste der Banken,
    - f) Erläuterungen zum Jahresabschluss,
    - g) ggf. weitere Unterlagen, die im jährlichen Anschreiben des BGV zur Erstellungen des Jahresabschlusses aufgeführt werden.

- (3) Die Unterlagen sind durchlaufend zu nummerieren und in einer fest verbundenen Form (z.B. Ringbuch, gelemtes Heft/Buch etc.) für die Archivierung und die Prüfung zusammen vorzulegen. Auf diese Art und Weise wird die Dokumentenechtheit gewährleistet.

- (4) Den Revisoren der kirchengemeindlichen Jahresabschlüsse ist es vorbehalten, zu jeder Zeit, Buchungsbelege anzufordern oder in der jeweiligen Buchhaltung vor Ort einzusehen.

##### 4.3 Gliederung von Bilanz und GuV

- (1) Bei der Gliederung der Bilanz und der GuV handelt es sich um eine Systemvorgabe des Auswertungssystems TN-Planning. Die dort hinterlegten Berichte werden in ihrer Struktur durch das Bischöfliche Generalvikariat verbindlich vorgegeben und sind für den Jahresabschluss bindend.

- (2) Die Standards der vorzulegenden Anlagen des Jahresabschlusses werden durch das Bischöfliche Generalvikariat erarbeitet und sind ebenfalls in ihrer Form und in ihrem Inhalt verbindlich.

#### 4.4 Beachtung von Stiftungsverpflichtungen

Der Kirchenvorstand hat die Verpflichtung, aus den Erträgen besonderer Stiftungen/sonstiger Fonds die Auflage der Stifter/der Geldgeber zu erfüllen. Hierzu ist unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Beratungen zum Jahresabschluss über die Erfüllung der Stiftungsaufgaben beraten und die notwendigen Informationen an die Buchhaltung weiter gegeben werden<sup>7</sup>. Nicht in Anspruch genommene Stiftungsmittel sind der Vermögensbindung „Stiftungsmittel“ zuzuführen und bis zur Aufgabenerfüllung vermögensgebunden festzuhalten.

#### 4.5 Eventualverbindlichkeiten

- (1) Eventualverbindlichkeiten (vermerkpflichtige Tatbestände) sind dem Namen nach Verbindlichkeiten, die nur eventuell zum Tragen kommen, d. h. dass mit einer Inanspruchnahme aus diesen Verpflichtungen grundsätzlich nicht zu rechnen ist. Aus diesem Grunde werden Sie nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Bilanz passiviert.
- (2) Im kirchengemeindlichen Bereich sind z.B. gegebene Bürgschaften<sup>8</sup> oder Rückzahlungsverpflichtungen von öffentlichen Zuschüssen wegen der Aufhebung von Zweckbindungen sog. Eventualverbindlichkeiten.
- (3) Eventualverbindlichkeiten werden erst dann zu Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, wenn davon auszugehen ist, dass z.B. eine Bürgschaft in Anspruch genommen wird oder der Zuschussgeber Zuschussmittel wegen Zweckentfremdung zurückfordert.
- (4) In Anlehnung an § 251 HGB ist im Rahmen des Jahresabschlusses auf Eventualverbindlichkeiten im Wert ab 50.000,00 € zum Zeitpunkt ihrer Entstehung hinzuweisen.

#### 4.6 Abnahme des Jahresabschlusses

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt in seiner Sitzung den Jahresabschluss. Das Formular „Nachweis über die Abnahme des Jahresabschlusses“ ist entsprechend auszufüllen und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Eine Aus-

fertigung behält der Kirchenvorstand, eine Ausfertigung verbleibt bei den Unterlagen des VWZ's<sup>9</sup>.

- (2) Nach Abnahme des Jahresabschlusses durch den Kirchenvorstand dürfen keine weiteren Buchungen/Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen werden.

#### 4.7 Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen.
- (2) Die notwendigen Bestandteile des Jahresabschlusses, werden mit dem Auswertungssystem TN-Planning erstellt. Der Ausdruck der Unterlagen hat mindestens in dreifacher Form zu erfolgen.
- (3) Die dritte unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 31. Oktober des Folgejahres in der vorgeschriebenen Reihenfolge und versehen mit dem Siegel der Kath. Kirchengemeinde zur Prüfung vorzulegen. (vgl. Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken ...“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270)).
- (4) Fristverlängerungen zur Vorlage des Jahresabschlusses sind nur im begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Kirchenvorstandes möglich. Der Antrag zur Fristverlängerung ist ebenfalls bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu stellen.

#### 5. Entlastung der Buchhaltungen und Offenlegungsfrist

- (1) Nach der Anerkennung und Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Bischöfliche Generalvikariat ist den Personen, die die Buchhaltung vorgenommenen haben, durch den Kirchenvorstand Entlastung<sup>10</sup> zu erteilen.

<sup>7</sup> Vgl. Hinweise in der Checkliste zum Jahresabschluss.

<sup>8</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass Hingaben von Bürgschaften mit einem Gegenstandswert ab 100.000,00 € durch den Vermögensverwaltungsrat des Bistums Aachen zu genehmigen sind.

<sup>9</sup> Gilt nur für KG's, die sich einem KGV (Verwaltungszentrum) angeschlossen haben.

<sup>10</sup> Entlastung bedeutet rechtlich, das Einverständnis mit einer Geschäftsführung sowie in der Regel ein Verzicht auf hieraus entstandene Ersatzansprüche.

- (2) Die notwendigen Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach Erteilung der Entlastung nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen öffentlich auszulegen.
- (3) Die Auslegung hat am Sitz der Körperschaft zu erfolgen und ist ortsüblich den Kirchengemeindemitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Nach Ablauf der Offenlegungsfrist ist die dem Prüfbericht beigefügte Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Jahresabschluss als Anlage beizulegen. Die Originalausfertigung dieser Anlage ist für die Verwaltungsunterlagen bestimmt und verbleibt bei der KG. Eine Kopie ist ggf. dem zuständigen Verwaltungszentrum zur Verfügung zu stellen.

## 6. Prüfung

### 6.1 Prüfung durch den Kirchenvorstand

- (1) Dem Kirchenvorstand obliegt die Vermögensverwaltung. Er hat damit die Verantwortung und kann den Stand der Buch- und Kassenführung, der EDV-Verarbeitung bzw. der Aufzeichnungen überwachen. Zu diesem Zweck nutzt er in der Regel, die durch das bischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellten EDV-Systeme (TN-Planning und DATEV).
- (2) Einmal im Jahr sollte die Buch- und Kassenführung einer Visa-Kontrolle unterzogen werden. Dabei haben sich die dazu vom Kirchenvorstand beauftragten Prüfer von der Ordnungsmäßigkeit des Finanzgebarens in der Buch- und Kassenführung zu überzeugen.
- (3) Die Prüfer sollen dem Kirchenvorstand zu dessen nächster Sitzung Bericht über die Prüfung erstatten.

### 6.2 Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Unabhängig von der Prüfung des Jahresabschlusses kann das Bischöfliche Generalvikariat jederzeit durch seine Revisoren die Buch- und Kassenführung sowie die dazu gehörenden Unterlagen einsehen und prüfen. Die Vertreter der KG sind verpflichtet, alle Verzeichnisse, Bücher, Akten und sonstigen Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung halten die Re-

visoren in einem Prüfungsprotokoll fest, welches dem Kirchenvorstand zugeht und von ihm per Unterschrift zur Kenntnis genommen wird.

- (3) Eine Ausfertigung des unterschriebenen Revisionsprotokolls verbleibt bei den kirchengemeindlichen Verwaltungsunterlagen, eine Ausfertigung ist nach Unterschrift durch die Verantwortlichen der KG an das Bischöfliche Generalvikariat zurück zu senden.

## 7. Aufbewahrungsfristen

- (1) Für die Aufbewahrung gelten die Fristen der „Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in der Pfarrgemeinden des Bistums Aachen“ in der jeweils geltenden Form, veröffentlicht zuletzt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1991, Nr. 127, S. 122.

- (2) Die Fristen beginnen mit dem Tag der Entlastung.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Aachen, 11. September 2017

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 148 Forum Firmpastoral 2018

Das Forum Firmpastoral, das einen Raum zum Austausch für diejenigen öffnet, die im Bistum Aachen in der Firmkatechese verantwortlich und/oder tätig sind, findet im nächsten Jahr unter dem Thema „Anders-Orte als Chance der Firmpastoral“ am Mittwoch, 18. April 2018, von 10.00 bis 16.30 Uhr, in der Katholischen Seelsorge im Nationalpark und Vogelsang, Schleiden, statt. Eine gesonderte Einladung wird rechtzeitig erfolgen.

## Nr. 149 Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier 2018

Bischof Dr. Helmut Dieser lädt jährlich am Vorabend des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind, oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein.

In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumenen feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Tauferinnerung und einem persönlichen Segen durch den Bischof eingeladen. Der Gottesdienst findet am Samstag, 17. Februar 2018, 17.30 Uhr, statt. Zuvor gibt es die Möglichkeit zu einer Domführung und anschließender Begegnung mit dem Bischof.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2017 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift bis 31. Dezember 2017 zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zum kulturellen Rahmenprogramm, das um 15.00 Uhr beginnt. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Tauferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsstelle Recht, zu stellen.

Weitere Informationen und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de.

### **Nr. 150 Gebet von Papst Franziskus für die Jugend**

Für das kommende Jahr hat Papst Franziskus zur XV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode nach Rom eingeladen. Das Thema der Synode lautet „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“. In Vorbereitung auf die Bischofssynode hat Papst Franziskus ein Gebet verfasst, das die Deutsche Bischofskonferenz als Gebetszettel anbietet. Der Gebetszettel zeigt Papst Franziskus mit Jugendlichen, auf der Rückseite ist das Gebet abgedruckt. Diese Gebetszettel können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, bestellt werden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 151 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 152 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 153 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 13. September bis 8. Oktober die kanonische Visitation der GdG Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath 18, am 23. September in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 50, am 29. September in St. Lambertus zu Heinsberg-Randerath 27; insgesamt 95 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 8. Oktober im Pfarrheim von St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 9, am 2. September in St. Heribert zu Kreuzau 39, am 15. September in St. Martin zu Wegberg (Kirche St. Johann B., Wegberg-Wildenrath) 17, am 16. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 55, am 17. September in St. Martin zu Wegberg (Pfarrkirche St. Peter und Paul, Wegberg) 28, am 17. September in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Kirche Herz Jesu, Aachen) 7; insgesamt 155 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. Oktober in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Georg, Schwalmtal-Amern) 26, am 15. Oktober in St. Matthias zu Schwalmtal (Pfarrkirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) 34; insgesamt 60 Firmlingen.







---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12**

**Aachen, 1. Dezember 2017**

**87. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018.....	194	Nr. 161 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	198
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 155 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	194	Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder 2017/2018 - Krippenopfer .....	198
Nr. 156 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen .....	194	Nr. 163 Aktion Dreikönigssingen 2018 .....	198
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 157 Siegel der Bischöflichen Clara Fey Schule Realschule.....	195	Nr. 164 Welttag des Friedens 2018 .....	199
Nr. 158 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2017 .....	196	Nr. 165 Afrikatag 2018.....	199
Nr. 159 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2017 .....	198	Nr. 166 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....	199
Nr. 160 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	198	Nr. 167 Opfer der Erstkommunionkinder 2018.....	200
		Nr. 168 Opfer der Firmlinge 2018 .....	200
		Nr. 169 Weltgebetstag der Frauen 2018.....	201
		Nr. 170 Direktorium 2018 für das Bistum Aachen .....	201
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 171 Änderungen im Personal- und Adressenverzeichnis 2017 .....	201
		Nr. 172 Personalchronik .....	201
		Nr. 173 Pontifikalhandlungen.....	202

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit - in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 155 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 10. Juli 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2015, Nr. 131, S. 180), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	69.600,00 €
für die Gestellungsgruppe II	56.040,00 €
für die Gestellungsgruppe III	41.400,00 €
für die Gestellungsgruppe IV	37.320,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 156 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Änderung von § 1 KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2017 beschlossen:

- Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 1. Juli 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2017, Nr. 100, S. 142), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

An den bestehenden Satz 1 werden nachfolgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Diese Ordnung gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse eines Rechtsträgers im Sinne von § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ihn auf Antrag aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen hat. Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass

1. der antragstellende Rechtsträger bei Anwendung dieser Ordnung nach den für ihn geltenden Bewilligungsbedingungen eines öffentlichen Zuwendungsgebers keine Personalkostenzuschüsse erhalten würde (Besserstellungsverbot),
2. die Arbeitsverhältnisse bei diesem Rechtsträger mehrheitlich diesem Besserstellungsverbot unterliegen und
3. auf die Arbeitsverhältnisse des Rechtsträgers das Tarifvertragsrecht des Bundes, der Länder oder der Kommunen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Der Rechtsträger hat gegenüber der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die in Satz 3 genannten Voraussetzungen in geeigneter Form darzulegen. Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Ordnung ist auf eine bestimmte Zeit zu befristen. Die ausgenommenen Rechtsträger sind mit Hinweis auf die Dauer der Ausnahme in Anlage 31 aufgeführt.“

2. An Anlage 30 wird eine neue Anlage 31 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO

Folgende Rechtsträger sind vom Geltungsbereich dieser Ordnung durch Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO ausgenommen:

Zurzeit unbesetzt“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

#### Änderung von § 57 KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2017 beschlossen:

- I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchliches Anzeiger

für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 1. Juli 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2017, Nr. 100, S. 142), wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 2017  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 157 Siegel der Bischöflichen Clara Fey Schule Realschule

Hiermit wird das Siegel der Bischöflichen Clara-Fey-Schule Realschule wie folgt bekannt gemacht.



Aachen, 23. Oktober 2017  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 158 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung  
der Einkünfte aus Messstipendien  
und -stiftungen im Kalenderjahr 2017**

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2017 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 10. Januar 2018 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.



### **Nr. 159 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2017**

Für das Jahr 2017 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

### **Nr. 160 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den 26. Dezember, Fest des heiligen Stephanus, zum jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ erklärt. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat in DIN A 3 zur Verfügung. Außerdem sind Gebetsbilder mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen/-innen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage in das Gotteslob geeignet. Plakate und Gebetsbilder können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de oder rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden.

### **Nr. 161 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasenstr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: info@bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

### **Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder 2017/2018 - Krippenopfer**

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk / Die Stern-

singer Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können, 26. Dezember 2017 bis 6. Januar 2018, gehalten. Hierzu stellt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, Internet: www.sternsinger.de, bezogen werden.

### **Nr. 163 Aktion Dreikönigssingen 2018**

Am 29. Dezember lädt der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) alle Sternsinger im Bistum Aachen zum gemeinsamen Aussendungsgottesdienst der Aktion Dreikönigssingen ein. Die Aussendungsfeier beginnt um 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen. Eine Einladung dazu wurde vom BDKJ in alle Gemeinden des Bistums gesandt. Die Gruppen werden gebeten, sich über die mitgesandte Anmeldekarte oder unter www.bdkj-aachen.de in der Rubrik Service/Anmeldungen anzumelden.

Das Beispielland für die Aktion 2018 ist Indien. In Indien gibt es die größte Anzahl arbeitender Kinder weltweit. Offizielle Angaben gehen von 12 Millionen Kindern aus, nach Schätzungen von Hilfsorganisationen sind es bis zu 60 Millionen Mädchen und Jungen. Kinderarbeit prägt in vielen Ländern den Alltag von Mädchen und Jungen. 168 Millionen von ihnen arbeiten regelmäßig mehrere Stunden am Tag, etwa die Hälfte davon unter ausbeuterischen Bedingungen, zum Beispiel in Steinbrüchen oder auf Plantagen. Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) unterstützen daher in diesem Jahr Projektpartner, die sich gegen ausbeuterische

Kinderarbeit einsetzen und arbeitende Kinder begleiten und fördern. Das diesjährige Motto lautet: „Segen bringen - Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit - in Indien und weltweit.“

Neben dem diesjährigen Schwerpunkt und den damit verbundenen Projektpartnern können auch die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, die zugleich Förderprojekte der Aktion Dreikönigssingen sind. Bitte geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

- Corporación Sueños Especiales - eine integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué – Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 070214 503
- Feminista Antimilitarista - Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) - Projektnummer: P 07 02 14 502
- Colectivos por la vida – Umwelt- und Friedensbildung in Bogotá – Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) – Projektnummer: D 160214006

Überweisen Sie bitte sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion ohne Abzüge und unmittelbar nach der Sammlung an das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf das Konto bei der Pax-Bank e.G., IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX.

Weitere Informationen sind beim BDKJ - Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de), erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de), bezogen werden.

### **Nr. 164 Welttag des Friedens 2018**

Zur Vorbereitung des Welttages des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2018 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wieder eine Arbeitshilfe auf, die kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen enthält. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, Internet: [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de), bestellt werden und steht als download zur Verfügung.

### **Nr. 165 Afrikatag 2018**

Damit sie das Leben haben

Am 7. Januar 2018 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.000 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarreien erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden. Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Weitere Informationen und alle Materialien zum Afrikatag erhalten Sie bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de). Gerne können sie die Materialien direkt bei missio unter F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36, E-Mail: [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de), bestellen.

### **Nr. 166 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle**

Am Samstag, 27. Januar 2018, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gehalten.

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

## Nr. 167 Opfer der Erstkommunionkinder 2018

„Jesus, wo wohnst du?“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin, Jugendseelsorge in JVs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunion-poster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2018. Bereits im September/Oktober 2017 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus, wo wohnst du?“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Sommer 2018 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen wer-

den. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

## Nr. 168 Opfer der Firmlinge 2018

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Thema „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Der „Firmbegleiter 2018“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmanplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Sommer 2018 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### **Nr. 169 Weltgebetstag der Frauen 2018**

Der Weltgebetstag am Freitag, 2. März 2018, vorbereitet von Frauen aus Surinam, steht unter dem Titel „Gutes Leben für alle“. Die Materialien des Weltgebetstags enthalten aktuelle Informationen über das Land und den Gottesdienstentwurf, den Frauen aus Surinam in ökumenischer Zusammenarbeit erstellt haben. Das Katholische Bibelwerk e.V. bietet eine bibeltheologische Arbeitshilfe (80 Seiten) mit ausführlichen Informationen und Vorschlägen für Bibelarbeiten zum Text an, der im Mittelpunkt der Weltgebetstagsliturgie steht. Bibliographische Angaben: Klaus und Sabine Bieberstein, Gutes Leben für alle! Die Schöpfungsgeschichte Genesis 1,1-2,4a, Stuttgart, Kath. Bibelwerk e.V. 2017, 79 Seiten, 7,90 €, ISBN 978-3-944766-74-4. Das Heft kann über den Buchhandel oder direkt beim Katholischen Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, F. (07 11) 6192050, Fax 07 11 / 6192077, E-Mail: [bibelinfo@bibelwerk.de](mailto:bibelinfo@bibelwerk.de), bestellt werden. Alle anderen Materialien sind über das Deutsche Komitee des Weltgebetstags erhältlich.

### **Nr. 170 Direktorium 2018 für das Bistum Aachen**

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2018 wurde Ende November 2017 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 /45 23 26, E-Mail: [rosi.wieland@bistum-aachen.de](mailto:rosi.wieland@bistum-aachen.de), bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin im Internet unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) abrufbar.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 171 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 172 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 173 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 13. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Brügggen-Bracht 24, am 14. Oktober in St. Nikolaus zu Brügggen 3, am 15. Oktober in St. Peter zu Brügggen-Born 13, am 3. November in St. Gregor von Burtscheid (Kirche St. Michael, Aachen-Burtscheid) 1; insgesamt 41 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 3. bis 19. Oktober die kanonische Visitation der GdG Nörvenich/Vettweiß vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Oktober in St. Marien zu Vettweiß (Kirche St. Michael, Vettweiß-Kelz) 28, am 7. Oktober in St. Marien zu Vettweiß (Pfarrkirche St. Gereon, Vettweiß) 62, am 15. Oktober in St. Josef zu Nörvenich (Pfarrkirche St. Medardus, Nörvenich) 14; insgesamt 104 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. Oktober in der Gemeinde St. Nikolaus zu Nörvenich-Rath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 7. Oktober in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken 39, am 13. Oktober in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 47, am 15. Oktober in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 27; insgesamt 113 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# **Kirchlicher Anzeiger** **für die Diözese Aachen**



Amtsblatt des Bistums Aachen

---



**87. Jahrgang**

**2 0 1 7**

**Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12**

**Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen**

---

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

# Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

<p style="text-align: center;"><b>A</b></p> <p><b>ADVENIAT</b>.....178</p> <p><b>Arbeitsrechtliche Kommission</b> Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.....67 Beschlüsse - Bundeskommission.....67, 130, 166 - Regionalkommission.....36, 89, 130</p> <p><b>Arbeitswelt</b> Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindereferenten/-innen.....16 Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....107 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen.....92 Konzept der Hochschulpastoral Bistum Aachen.....178 Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....66 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland - Ausführungsbestimmungen.....30, 98, 115 Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....100, 143 Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeitsverhältnissen in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen...158</p> <p><b>Ausländer</b> Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....139</p> <p><b>AVR</b> Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.....67 Beschlüsse - Bundeskommission.....67, 130, 166 - Regionalkommission.....36, 89, 130</p> <p style="text-align: center;"><b>B</b></p> <p><b>Beauftragungen</b> (siehe Personalchronik)</p> <p><b>Bibel</b> Ökumenische Bibelwoche 2017/2018.....174</p> <p><b>Budget</b> Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....168 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...144 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....153 Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....6 Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....100, 143 Verfahrenshinweise zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und zur Erhebung des Finanzierungsbeitrages KZVK.....120</p>	<p>Verzinsung der Finanzmittel der Fonds - 2016.....15 - 2017.....198</p> <p style="text-align: center;"><b>C</b></p> <p><b>Caritas</b> Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.....67 Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse - Bundeskommission.....67, 130, 166 - Regionalkommission.....36, 89, 130 Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....39 Caritas-Sammlungen und Kollekten.....16, 102, 173 Caritas-Sonntag.....131, 142 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). 39</p> <p><b>Clara Fey - Bischöfliche Realschule</b> Siegel.....195</p> <p style="text-align: center;"><b>D</b></p> <p><b>Datenschutz</b> Priester- und Diakonenjubiläen 2018.....121</p> <p><b>Deutsche Bischofskonferenz</b> Aufrufe der deutschen Bischöfe - ADVENIAT.....178 - Caritas-Sonntag.....142 - Diaspora-Sonntag.....167 - Dreikönigssingen 2018.....194 - MISEREOR.....28 - Palmsonntags-Kollekte.....63 - RENOVABIS.....98 - Sonntag der Weltmission.....152 Eheschließungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus.....159 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....198 Hinweise zur Durchführung - ADVENIAT.....178 - Diaspora.....167 - MISEREOR.....48 - RENOVABIS.....98 - Sonntag der Weltmission.....152 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland - Ausführungsbestimmungen.....30, 98, 115</p> <p><b>Diakone</b> Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....4 Priester- und Diakonenjubiläen 2018.....121 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland - Ausführungsbestimmungen.....30, 98, 115 Tag der Pastoralen Dienste.....50</p> <p><b>Diaspora</b> Diaspora-Sonntag.....166, 167 Opfer der Erstkommunionkinder 2018.....200 Opfer der Firmlinge 2018.....200</p>
--	---

## E

### Ehe und Familie

- Eheschließungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus.....159
- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.....159

### Entpflichtungen (siehe Personalchronik)

### Ernennungen (siehe Personalchronik)

### Erziehung und Schule

- Bischöfliche Clara Fey Realschule - Siegel.....195
- Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.....178
- Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen...116

### Exerzitien

- Exerzitienangebote.....16, 50, 93, 131
- Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....160

## F

### Fastenzeit

- Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit.....60
- Fastenaktion MISEREOR.....28, 48
- Hirtenbrief zur Fastenzeit.....63

### Finanzen

- Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....156
- Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....65
- Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....168
- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...144
- Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....153
- Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....6
- Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....100, 143
- Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....179
- Verfahrenshinweise zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und zur Erhebung des Finanzierungsbeitrages KZVK.....120
- Verzinsung der Finanzmittel der Fonds
  - 2016.....15
  - 2017.....198

### Firmung

- Bischofsbesuch und Firmung 2018.....121
- Firm spendung
  - 2016.....17, 52
  - 2017.....95, 103, 108, 123, 133, 147, 161, 175, 188, 202
- Firmung Erwachsener.....145
- Firmvollmacht.....144
- Forum Firm pastoral 2018.....186
- Opfer der Firmlinge 2018.....200

### Frieden

- Welttag des Friedens 2018.....199

## G

## Gebet

- Gebet von Papst Franziskus für die Jugend.....187
- Gebetsanliegen des Hl. Vaters.....2
- Gebetstag für die Kirche in China.....107
- Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....198
- Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018.....174
- Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....144
- Weltgebetstag der Frauen 2018.....201

## Gedenktage

- Jahrestag der Bischofsweihe
  - Bischof Dr. Helmut Dieser.....107
- Jahrestag der Wahl
  - Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....49
- Jahrgedächtnis für
  - Bischof Klaus Hemmerle.....199
  - Pfingstmontag als gebotener Feiertag.....172

## Gemeinschaft der Gemeinden

- GdG St. Franziskus, Düren-Nord.....49
- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...144

## Generalvikariat

- Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR).....91
- Mitarbeiter/-innentag.....145

## Gestellungsleistungen.....3, 194

## Gottesdienst

- Chrisammesse in der Karwoche.....92
- Gebetstag Kirche in China.....107
- Jugendsonntag.....101
- Volkstrauertag.....173
- Weltgebetstag der Frauen 2018.....201

## Grundordnung

- Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....100, 143
- Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeitsverhältnissen in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen...158

## H

### Haushälterinnen

- Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....115

### Heilige Öle.....92

### Heiliges Land

- Palmsonntags-Kollekte.....63, 89

### Hirtenbriefe/-aufrufe

- Aufrufe der deutschen Bischöfe
  - ADVENIAT.....178
  - Aktion Dreikönigssingen 2018.....194
  - Caritas-Sonntag.....142
  - Diaspora-Sonntag.....166
  - MISEREOR.....28
  - Palmsonntag.....63
  - RENOVABIS.....98
  - Sonntag der Weltmission.....152
- Botschaften des Hl. Vaters
  - Fastenzeit.....60
  - Sonntag der Weltmission.....150
  - Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....138
  - Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....139
- Hirtenbrief zur Fastenzeit.....63
- Wahlaufruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen.....28

## Immobilien

Kirchenkauf und -anmietung im Bistum Aachen durch nicht-katholische Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften.....	122
Unterstützung bei Entwidmung von Kirchen und Kapellen.....	93

## J

## Jugend

Aktion Dreikönigssingen 2018.....	194, 198
Fachtag Jugendpastoral.....	173
Fachtag Kirchliche Jugendarbeit.....	101
Gebet von Papst Franziskus für die Jugend.....	187
Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.....	159
Jugendsonntag.....	101
Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen...	116
Ministranten/-innenwallfahrt Rom 2018.....	160
Opfer der Erstkommunionkinder 2018.....	200
Opfer der Firmlinge 2018.....	200
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	198

## K

## Katechumenat

Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier.....	15, 186
Firmung Erwachsener.....	145
Firmvollmacht.....	144

## KAVO

KAVO-Änderung.....	30, 106, 142, 194
--------------------	-------------------

## Kirchbau

Kirchenkauf und -anmietung im Bistum Aachen durch nicht-katholische Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften.....	122
Unterstützung bei Entwidmung von Kirchen und Kapellen.....	93

## Kirchenangestellte

Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission.....	67, 130, 166
- Regionalkommission.....	36, 89, 130
Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	67
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4
Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindeferenten/-innen.....	16
Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....	107
KAVO-Änderung.....	30, 106, 142, 194
Ordnung für Praktikanten.....	30, 106
Regional-KODA NRW - Beschlüsse...	30, 106, 142, 194
Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....	100, 143
Tag der Pastoralen Dienste.....	50
Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeitsverhältnissen in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen...	158
Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.....	15, 28

## Zentral-KODA

- Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	66
- Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission für die Region Nordrhein-Westfalen .....	92

## Kirchengemeinde/Pfarrei

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	156
Kirchenkauf und -anmietung im Bistum Aachen durch nicht-katholische Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften.....	122
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	168
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	153
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	6
Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....	100, 143
Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	179
Siegel St. Josef, Nörvenich.....	90
Unterstützung bei Entwidmung von Kirchen und Kapellen.....	93
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds	
- 2016.....	15
- 2017.....	198
Volkstrauertag.....	173
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....	50, 173

## Kirchengemeindeverband

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	156
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	168
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	153
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	6
Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....	100, 143
Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	179

## Kirchenrecht

Apostolisches Schreiben	
De Concordia Inter Codices.....	58
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4
Eheschließungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus.....	159
Firmvollmacht.....	144
Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.....	159
Pfingstmontag als gebotener Feiertag.....	172
Priesterrat - Verlängerung der Amtszeit.....	142
Siegel	
- Bischöfliche Clara Fey Realschule.....	195
- St. Josef, Nörvenich.....	90

## Kirchensteuer

Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	65
--	----

## KODA

KAVO-Änderung.....	30, 106, 142, 194
Ordnung für Praktikanten.....	30, 106
Regional-KODA NRW - Beschlüsse...30, 106, 142, 194	
Zentral-KODA	
- Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	66
- Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen .....	92

## Kollekten

ADVENIAT.....	178
Afrikatag 2018.....	199
Allerseelentag.....	173
Arbeitslosenmaßnahmen.....	92
Caritas-Sonntag.....	131
Diaspora-Sonntag.....	166, 167
Maximilian-Kolbe-Werk.....	131
MISEREOR.....	28, 48
Opfer der Erstkommunionkinder 2018.....	200
Opfer der Firmlinge 2018.....	200
Palmsonntag.....	63, 89
RENOVABIS.....	98
Sonntag der Weltmission.....	150, 152
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	198

## Kommunion

Opfer der Erstkommunionkinder 2018.....	200
---	-----

## KZVK

Verfahrenshinweise zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und zur Erhebung des Finanzierungsbeitrages KZVK.....	120
---	-----

## L

## Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche.....	92
Direktorium 2018 für das Bistum Aachen.....	201
Pfingstmontag als gebotener Feiertag.....	172
Volkstrauertag.....	173

## M

## MAVO

Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	65
Wahl der Mitarbeitervertretungen	
- Aufruf an die Dienstgeber.....	15
- Empfehlung zum Wahltag.....	15
- Wahlauf Ruf des Bischofs.....	28

## Medien

Afrikatag 2018.....	199
Bild des Bischofs für Sakristeien und Dienststellen...16	
Direktorium 2018 für das Bistum Aachen.....	201
Entwidmung von Kirchen und Kapellen.....	93
Essener Adventskalender.....	145
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	160
Gebet von Papst Franziskus für die Jugend.....	187
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	198
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018.....	174
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	144
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....	145
Jugendsonntag.....	101
Kirchliches Handbuch.....	132
Ökumenischer Predigtpreis.....	122
Volkstrauertag.....	173
Weltgebetstag der Frauen 2018.....	201
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel...138, 144	
Welttag des Friedens 2018.....	199

MISEREOR.....	28, 48
---------------	--------

## missio

Afrikatag 2018.....	199
Monat der Weltmission.....	160
Sonntag der Weltmission.....	150, 152

## Mitarbeitervertretung

Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	65
Wahl der Mitarbeitervertretungen	
- Aufruf an die Dienstgeber.....	15
- Empfehlung zum Wahltag.....	15
- Wahlauf Ruf des Bischofs.....	28

## O

## Orden

Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4
Gestellungsleistungen.....	3, 194
Ordnung für Praktikantinnen/Praktikanten.....	30, 106

## Ö

## Ökologie

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	156
--	-----

## Ökumene

Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	139
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018.....	174
Ökumenische Bibelwoche 2017/2018.....	174
Ökumenischer Predigtpreis.....	122

**P****Papst**

Apostolisches Schreiben	
De Concordia Inter Codices.....	58
Botschaften	
- Fastenzeit.....	60
- Sonntag der Weltmission.....	150
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	138
- Welttag des Migranten und Flüchtlings.....	139
Gebet für die Jugend.....	187
Gebetsanliegen für das Gebetsapostolat.....	2

**Personal- und Anschriftenverzeichnis**

.....	17, 50, 94, 145, 160, 174, 187, 201
-------	-------------------------------------

**Personalchronik**

.....	17, 50, 94, 102, 108, 122,
.....	132, 146, 160, 174, 187, 201

**PMK**

Aktion Dreikönigssingen 2018.....	194, 198
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	198

**Pontifikalhandlungen**

.....	17, 52, 95, 103, 108, 123,
.....	133, 147, 161, 175, 188, 202

**Prävention**

Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4
--	---

**Praktikanten**

Ordnung.....	30, 106
--------------	---------

**Priester**

Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....	196
Firmvollmacht.....	144
Internationales Priestertreffen.....	144
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....	29, 114
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	115
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen.....	2
Ordnung zur Emeritierung von Priestern des Bistums Aachen.....	166
Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen.....	30
Priesterrat - Verlängerung der Amtszeit.....	142
Tag der Pastoralen Dienste.....	50
Testament - Erbschaftsangelegenheiten - Bestattungsvorsorge.....	49
Urlauberseelsorge.....	198
Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 2018.....	121
Weihe.....	147

**R****RENOVABIS**

Aufruf der deutschen Bischöfe.....	98
Hinweise zur Durchführung.....	98

**Revision**

Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR).....	91
---	----

**S****Siegelwesen**

Siegel Bischöfliche Clara Fey Realschule.....	195
Siegel St. Josef, Nörvenich.....	90

**St. Josef, Nörvenich**

Siegel.....	90
-------------	----

**Staatliches Recht**

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.....	159
Testament - Erbschaftsangelegenheiten - Bestattungsvorsorge.....	49

**Staatskirchenrecht**

Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	65
--	----

**Statistik**

Kirchliches Handbuch.....	132
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....	50, 173

**Statuten/Satzungen/Rechtsnormen**

Apostolisches Schreiben	
De Concordia Inter Codices.....	58
Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	67
Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission.....	67, 130, 166
- Regionalkommission.....	36, 89, 130
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	4
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). 39	
Eheschließungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus.....	159
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	156
Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR).....	91
Konzept der Hochschulpastoral im Bistum Aachen.....	178
Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen... 116	
Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	65
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....	29, 114
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	115
Ordnung für Praktikanten.....	30, 106
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	168

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	3, 194
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen.....	2
Ordnung zur Emeritierung von Priestern des Bistums Aachen.....	166
Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen.....	30
Priesterrat - Verlängerung der Amtszeit.....	142
Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland - Ausführungsbestimmungen.....	30, 98, 115
Regional-KODA NRW - Beschlüsse...	30, 106, 142, 194
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2018 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	153
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	6
Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen und Bestimmungen zum Verfahren bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen.....	100, 143
Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	179
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.....	22
Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeitsverhältnissen in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen...	158
Zentral-KODA-NRW	
- Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	6
- Wahl der Vertreter der Dienstnehmer .....	92
<b>Steuer</b>	
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....	196
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	65
<b>Stiftungen</b>	
Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....	93
<b>T</b>	
<b>Tageseinrichtung für Kinder</b>	
Verfahren zur Umsetzung grundlegender Anforderungen bei der Begründung und beim Vollzug von Arbeitsverhältnissen in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen...	158
<b>Taufe</b>	
Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier.....	15, 186
<b>Testament</b>	
Testament - Erbschaftsangelegenheiten - Bestattungsvorsorge.....	49
<b>Tagungen, Kurse, Seminare</b>	
Fachtag Jugendpastoral.....	173
Fachtag Kirchliche Jugendarbeit.....	101
Forum Firmapastoral 2018.....	186
Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....	107
Internationales Priestertreffen.....	144
Tag der Pastoralen Dienste.....	50

## Trauung

Eheschließungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus.....	159
Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.....	159

## U

### Umwelt

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	156
--	-----

### Urlaub

Urlauberseelsorge.....	198
------------------------	-----

## V

### VDD

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.....	22
Verfahrenshinweise zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes und zur Erhebung des Finanzierungsbeitrages KZVK.....	120

### Visitation

Bischofsbesuch und Firmung 2018.....	121
Visitationen	
- 2016.....	17, 52
- 2017.....	103, 108, 123, 133, 147, 161, 188, 202

## W

### Wahlen

Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen	
- Aufruf an die Dienstgeber.....	15
- Empfehlung zum Wahltag.....	15
- Wahlauftrag des Bischofs.....	28
Zentral-KODA-NRW	
- Wahl der Vertreter der Dienstnehmer.....	92

### Weltkirche

Afrikatag 2018.....	199
Aktion Dreikönigssingen 2018.....	194, 198
Gebetstag für die Kirche in China.....	107
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	198
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018.....	174
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	144
Monat der Weltmission.....	160
Sonntag der Weltmission.....	150, 152
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	198
Welttag des Friedens 2018.....	199
Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	139

### Wallfahrt

Michaelstag Banneux.....	107
Ministranten/-innen Rom 2018.....	160

### Warnungen.....

.....	50, 108, 132
<b>Weihe</b>	
Heilige Öle.....	92
Priesterweihe.....	147

## Z

### Zentral-KODA

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	66
Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen .....	92

## Personenverzeichnis

### A

Arens, Herbert.....17, 51  
Aymanns, Karl.....160

### B

Bamfaste, Klaus.....52  
Bender, Hans Günter.....202  
Berard, Rolf.....123  
Bergrath, Alfred.....94  
Besgen, Johannes.....133  
Blättler, Peter.....102  
Blatzheim, Bernhard.....123  
Blumenthal, Christian.....94  
Boeven, Josef.....52  
Bolten, Sigrid.....161  
Bongard, Heinrich.....51  
Bongard, Karl-Heinz.....188  
Bruners, Wilhelm.....161  
Bubenitschek, Maria.....188  
Bungarten, Petra.....51

### C

Carl, Alfred.....108  
Coester, Ernst.....188  
Cornea, Gabriel Aurel.....146  
Cremer, Rolf-Peter.....132  
Cuck, Philipp.....146

### D

Dejosez, Herbert.....188  
Derichs, Angela.....175  
**Dieser, Helmut, Bischof**...107  
Diesler, Annette.....147  
Dim, Innocent.....132  
Donie, Michael.....146  
Dörpinghaus, Felix.....51  
Dückers, Peter.....132  
Dziewiolowski, Marek.....52

### E

Eicker, Thomas.....51, 146  
Eller, Timotheus.....50, 51  
Eß, Marita.....123  
Esters, Friedhelm.....147  
Etheber, Alfred.....161

### F

Feindt, Josef.....175  
Floß, Johannes.....52  
Fluthgraf, Guido.....94  
Fother, Hiltrud.....108  
Franzen, Norbert.....175

### G

Galbierz, Andreas.....147  
Geis, Barbara.....123  
Grafe, Klaus.....102  
Graff, Karl Heinz.....94  
Grgic, P. Simo.....174

### H

Haak, Udo.....132, 133  
Habermeyer, Bernhard.....132

Hahn, Richard.....202  
Hamachers, Heinz Dieter...146  
Hartung, Christiane.....161, 175  
Hauser, Paul.....201  
**Hemmerle, Klaus, Bischof** 199  
Hermanns-Dentges, Anne.....17  
Hochhäuser, Heribert.....201  
Huben, Gregor.....132, 133

### I

Ix, Bruno.....123

### J

Jackels, Bernd.....108  
Jansen, Josef.....161  
Jansen, Klaus.....147  
Jansen, Susanne.....51  
Jordan, Dietmar.....175

### K

Kaefer, Herbert.....161  
Kamm, Ludwig.....146  
Kaniewski, Norbert.....187  
Kannengießer, Günter.....147  
Kappertz, Manfred.....51  
Kaufmann, Georg.....94  
Kerbusch, Leo.....17, 201  
Knauf, Stefan.....147  
Korr, Heinrich.....132  
Krosch, Michael.....146  
Kubella, Marc.....102, 123  
Künzel, Anja.....108

### L

Lautenschläger, Axel.....102  
Linnartz, Ralf.....202  
Lucht, Norbert.....187  
Lüke, Ulrich.....187

### M

Macherey, Helmut.....132  
Majic, Slavko.....188  
Mann-Kirwan, Monika.....108  
Maqua, Wilhelm.....133  
Maßen, Karl Josef.....123  
Maubach, Jürgen.....147  
Mehenga, Eric.....17, 188  
Mertens, Marian.....123  
Meuser, Hans Peter.....201  
Mevisen, Sabine.....108  
Minge, Petra.....161, 175  
Müller, Alois.....133  
Müller, Winfried.....123

### N

Neuenhofer, Georg.....102

### O

Okwuru, P. Christian...122, 123  
Osnowski, Ralph.....133  
Otten, Bernhard.....108, 123

### P

**Papst Franziskus**.....49  
Patzelt, Lisa.....51, 94  
Pesch, Jochen.....51  
Peters, Hannelore.....202  
Pfeifer, P. Franz-Josef.....161  
Plum, Heinrich.....175  
Pöhling, Anne-Caroline.....51  
Prass, Dieter.....188  
Puls, Alexius.....102, 123

### Q

Quix, Ruth.....175, 188

### R

Radic, P. Ivaca.....174  
Radler, Franz Josef.....50  
Reimann, Michael.....52  
Reinartz, Regina.....123  
Röring, Michael.....161  
Ruhm, Ilona.....94  
Russmann, Hans.....122

### S

Sack, Gerhard.....188  
Salentin, Günter.....102  
Schmidt, Hartmut.....201  
Schmitz, Heinz-Albert.....132  
Schnitzler, Karl.....188  
Sievers, Stephanie.....161  
Spoo, Dieter.....175  
Spülbeck, Volker.....94  
Stanusic, Pero.....51  
Stefani, Renzo.....51, 94, 146  
Stefes, Johannes-Georg.....133  
Stender, Christoph.....50, 51

### T

Thull, Philipp.....123  
Tillmann, Lothar.....50

### V

van de Weyer, Ruprecht.....51  
Vienken, Hans-Günther.....108  
Vohn, Josef.....175  
Voiß, Achim.....132, 133

### W

Wans, Heinz.....161  
Weber, Roland.....147  
Weishaupt, Hannokarl.....51  
Wiedenau, Monika.....17  
Winden, Hans-Willi.....122

### Z

Zorn, Günter.....161  
Zucketto-Debour, Anita.....102